

# PRAXISLEITFADEN

ZUR KAPITALISIERUNG VON

RENTENANSPRÜCHEN

IM PERSONENSCHADENSRECHT

und

ANWENDUNG DES BERECHNUNGSPROGRAMMS

CAPITALISATOR.DE (LEONARDO)

DER ANSPRUCH AUF KAPITALISIERUNG

GEM. § 843 ABS. 3 BGB

zutreffend anwenden und korrekt berechnen

**MITTELSTÄDT  
+ PARTNER**

DR. JAN MITTELSTÄDT

Berlin 2023

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung/Anmerkungen .....	5
<b>Kapitel 1: Wichtiges Vorab in Kürze – Fragen und Antworten .....</b>	<b>7</b>
<b>§ 1 Allgemeines und Hilfsmittel .....</b>	<b>7</b>
I. Wer kapitalisiert?.....	7
II. Was wird kapitalisiert?.....	7
III. Womit wird bislang kapitalisiert?.....	7
IV. Was gibt es Neues?.....	7
V. Welche Grundlagen werden genutzt?.....	8
VI. Welche Rechnungsgrundlagen sind anzuwenden?.....	8
VII. Welche Vorteile bietet der CAPITALISATOR.DE?.....	8
<b>§ 2 Die „Basics“ der Kapitalisierung/Berechnung – Berechnungshinweise .....</b>	<b>9</b>
I. Was ist ein Barwert?.....	9
II. Wozu wird kapitalisiert? .....	9
III. Wozu wird verrentet?.....	9
IV. Welche Annahmen sind zu treffen?.....	10
V. Welches sind die Risiken beim Kapitalisieren und Verrenten?.....	10
VI. Wie wird kontrolliert? .....	10
VII. Welche Parameter beeinflussen die Faktoren?.....	10
VIII. Warum wird bei der Kapitalisierung das Geschlecht berücksichtigt?.....	10
IX. Wie wirkt sich die Abzinsung aus?.....	11
X. Wie wirkt sich die Abzinsung bei der Verrentung aus? .....	11
XI. Mit welchem Zinsfuß soll kapitalisiert werden?.....	11
XII. Unterschied zwischen Mortalitäts- und Aktivitätsrenten.....	12
XIII. Was sind Zeitrenten?.....	12
XIV. Auf welchen Tag ist zu kapitalisieren?.....	12
XV. Welche Rolle spielt das Alter?.....	12
XVI. Was sind sofort beginnende und aufgeschobene Renten?.....	12
XVII. Was sind temporäre und nicht-temporäre Renten?.....	12
XVIII. Wie werden Renten auf zwei Leben kapitalisiert?.....	12
XIX. Werden die periodischen Leistungen monatlich-vorschüssig bezahlt?.....	12
XX. Braucht es mathematische Kenntnisse?.....	13

<b>Kapitel 2: Kapitalisierung .....</b>	<b>14</b>
<b>§ 1 Die tatsächliche wie normative Ausgangssituation – Bestandsaufnahme und Thesen .....</b>	<b>14</b>
I. Problembewusstsein bei Kapitalabfindungen.....	14
II. Tatsächliche und normative Ausgangssituation bei der Kapitalisierung – eine Bestandsaufnahme aus Autorensicht .....	14
1. Tatsächliche Ausgangssituation – unangemessene Regulierungsergebnisse .....	14
2. Rechtliche Ausgangssituation – fehlerhafte bzw. unzureichende Anwendung des Rechts und daraus resultierende mangelnde Anwendungsgerechtigkeit .....	15
3. Daraus resultierende Konsequenzen für die Rechtspraxis - Ausgangsthesen des Autors .....	17
<b>§ 2 Rechtstatsachen .....</b>	<b>19</b>
I. Die tatsächlichen Problemstellungen im Rahmen der Kapitalisierung .....	19
II. Die normative Problemstellung im Rahmen der Kapitalisierung.....	24
<b>§ 3 Der Anspruch auf Kapitalisierung .....</b>	<b>25</b>
I. Die konzeptionelle, normative Ausgangssituation .....	25
II. Die Anwendungsvoraussetzungen des § 843 Abs. 1 BGB.....	26
1. Verletzung des Körpers und der Gesundheit.....	26
2. Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit.....	26
3. Vermehrte Bedürfnisse.....	26
III. Die Anwendungsvoraussetzungen des § 843 Abs. 3 BGB.....	26
IV. Der Regelungsgehalt des § 843 Abs. 3 BGB .....	27
1. Das Recht des Verletzten auf Kapitalisierung – Wahlrecht.....	27
2. Der Regelungsinhalt des Kapitalisierungsanspruches - „zwei Seiten ein und derselben Medaille“ .....	28
3. Die Konzeption und Definition der Kapitalisierung.....	28
V. Der Status quo in der Anwendungspraxis – die „gelebte“ Kapitalisierung .....	29
VI. Auslegung und Anwendung des Tatbestandsmerkmals des „wichtigen Grundes“ im Sinne des § 843 Abs. 3 BGB.....	30
1. Auslegungskriterien – grundsätzliche Herangehensweise zur Bestimmung des „wichtigen Grundes“.....	30
2. Rechtsprechung und Literatur zum „wichtigen Grund“ .....	31
3. Stellungnahme und Positionierung zur Auslegung und Anwendung des „wichtigen Grundes“ .....	36
4. Definitions- und Anwendungsvorschlag für den „wichtigen Grund“ gem. § 843 Abs. 3 BGB.....	40
5. Die aus der weiten Auslegung des „wichtigen Grundes“ resultierenden Konsequenzen für die Anwendung des § 843 Abs. 3 BGB und dessen Handhabung durch die Rechtspraxis.....	40

6.	Mögliche Fallkonstellationen zur Begründung und Ausfüllung des Tatbestandsmerkmals des „wichtigen Grundes“ .....	42
<b>§ 4</b>	<b>Rechtsfolgen.....</b>	<b>46</b>
I.	Der Status quo der Berechnung .....	46
II.	Die praktische Durchführung .....	47
III.	Die einzelnen Berechnungsfaktoren.....	47
1.	Maßgebliches Alter bei Abfindung.....	48
2.	Laufzeit und Mortalität.....	48
3.	Zinsfuß.....	52
4.	Höhe der monatlichen Rente bzw. des Jahreswertes .....	59
5.	Zahlungsrhythmus.....	59
IV.	Nachträgliche Erhöhungen und Kürzungen des Kapitalbetrags – (Dynamisierungsfaktoren/ Kaufkraftverlust/Risikoabschläge) .....	60
V.	Aufgeschobene Renten .....	64
VI.	Einheitliche oder Teilkapitalisierung?.....	65
1.	Frage-/Problemstellung.....	65
2.	Positionierung und Thesen (des Autors) .....	65
3.	Auswirkungen sowie Vorteile dieser Vorgehensweise.....	66
<b>§ 5</b>	<b>Gefahren und Risiken/Vor- und Nachteile der Kapitalisierung .....</b>	<b>68</b>
<b>§ 6</b>	<b>Fazit und Positionierung .....</b>	<b>71</b>
I.	Grundsätzliche und spezielle Positionierung .....	71
II.	Thesenartige Zusammenfassung .....	73
<b>§ 7</b>	<b>Anmerkungen und Ausblick – Appelle.....</b>	<b>77</b>
I.	Anmerkungen und Ausblick .....	77
II.	Appelle an die Beteiligten .....	79
1.	An die Aktivseite: .....	79
2.	An die Passivseite:.....	80
3.	An die Rechtsprechung:.....	81
4.	An Alle:.....	81
<b>§ 8</b>	<b>Weiterführende Vertiefungshinweise für Rechtsprechung und Literatur zur Kapitalisierung .....</b>	<b>83</b>
I.	Ausgewählte Aufsätze und Literatur sowie Kapitalisierungstabellen .....	83
II.	Ausgewählte Kommentierung des § 843 BGB.....	84
III.	Ausgewählte Rechtsprechung zur Kapitalisierung.....	84
1.	Allgemein.....	84
2.	„Wichtiger Grund“.....	84
3.	Bestimmung und Festlegung des Kapitalisierungszinsfußes.....	85

## Einleitung/Anmerkungen

Die auf dem Gebiet des Personenschadensrechts tätigen Personen kommen nicht umhin, sich früher oder später mit dem Aspekt der Kapitalisierung zu beschäftigen. Insbesondere für Anwältinnen und Anwälte, welche auf der sog. Aktivseite die Interessen der Geschädigten vertreten, ist es geradezu zwingend, auf diesem Gebiet gut informiert zu sein und zumindest über ein solides Grundwissen zu verfügen, bevor Mandantinnen und Mandanten zu Abschlüssen bzw. Vergleichen auf Kapitalbasis angeraten wird.

In so gut wie keinem anderen Bereich des Personenschadensrechts hat eine fehlerhafte anwaltliche Tätigkeit derart gravierende Folgen und Auswirkungen für die weitere Lebenssituation des Mandanten. Fehlerhafte Annahmen und Berechnungen führen unweigerlich zu unterdimensionierten Ergebnissen, die wiederum im späteren Leben der Schwerstgeschädigten zu finanziellen Unterdeckungen/Problemen führen. Den an der Kapitalisierung beteiligten Personen obliegt somit eine enorme Verantwortung, derer sie sich bewusst sein sollten.

Eine unzureichende bzw. fehlerhafte Kapitalisierung hat nicht nur Auswirkungen auf die spätere Lebenssituation der Geschädigten, sondern belastet letztlich auch die Allgemeinheit der Steuer- und Beitragszahler, wenn Schwerstgeschädigte im Falle der Vermögenslosigkeit auf den Bezug staatlicher Transferzahlungen angewiesen sind.

Den Anwältinnen und Anwälten sei zudem gesagt, dass den Geschädigten bei fehlerhafter Kapitalisierung ein weiterer potentieller Haftungsgegner zur Verfügung steht: und zwar die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt, die/der den Fall (fehlerhaft) bearbeitet hat. Getreu dem Motto: „Der Mandant von heute ist der Gegner von morgen“ ist den Kolleginnen und Kollegen, welche im Rahmen der Mandatsbearbeitung mit Abschlüssen auf Kapitalbasis konfrontiert werden, nur anzuraten,

**wenn gerechnet, kapitalisiert und abgefunden wird, dies „richtig“/korrekt zu tun.**

Der für die Anwaltshaftung zuständige IX. Senat des BGH wird angesichts des strengen Anforderungskatalogs für Anwältinnen und Anwälte im Hinblick auf Aufklärungspflichten und das Erfordernis, für den Mandanten im Zweifel den sichersten Weg zu gehen, im Zweifel keine Milde walten lassen. Das gemeinhin gern bemühte Rechtssprichwort „iudex non calculat“ wird kaum zu einer Exkulpation der Anwältin/des Anwalts führen.

Der hiesige Leitfaden sollte bitte auch als ein solcher verstanden werden. Die Ausarbeitung soll der Leserin/dem Leser einen Überblick sowie ein grundsätzliches Problembewusstsein verschaffen und eine Hilfe für die Praxis an die Hand geben. Der Leitfaden ist keine wissenschaftliche Ausarbeitung und auch kein juristisches Lehrbuch. Hierauf wurde bewusst verzichtet. Es ist eine Hilfe für die Praxis aus der Praxis. Auf eine gesonderte Zitierung von weitergehenden Fundstellen im Fußnotenbereich wurde daher verzichtet. Der Inhalt des Leitfadens beruht vornehmlich auf den bisherigen Ausführungen des Autors in:

*Mittelstädt/Car, in VersR 2018, 1477;*  
*Mittelstädt, Der Kapitalisierungsanspruch des Verletzten gemäß § 843 Abs. 3 BGB (2014),*  
*Stauffer/Schaetzle/Weber, Barwerttafeln und Berechnungsprogramme (2018).*

Weitergehende Fundstellen sind dort zu finden. Zusätzliche Hinweise für weiterführende Literatur und Rechtsprechung befinden sich zudem gesondert am Ende des hiesigen Leitfadens.

Der Leitfaden gibt persönliche Ansichten und Eindrücke des Autors zur Kapitalisierung wieder.

Allein die zeitlichen Vorgaben und Begrenzungen haben eine vertiefte dogmatische Auseinandersetzung nicht zugelassen. Die äußerst spontane Umsetzung dieses Projektes zur Flankierung eines Vortrages auf dem Deutschen Medizinrechtstages 09/2023 wäre ohne Hilfe und Mitwirkung folgender Personen nicht möglich gewesen: *Ass. iur. Annette Hellweg, Rechtsanwalt Tim Philipp Puskeiler* sowie die hinter der Entwicklung des **CAPITALISATOR.DE (Deutschland)** stehenden Personen bei der LEONARDO Productions AG, insbesondere *Stephan Weber, Roland Voß und Andreas Ochsner*. Vielen Dank für deren Unterstützung und Hilfe.

Eines der Hauptziele der Initiatoren ist es, den Beteiligten mit dem **CAPITALISATOR.DE** eine moderne, hochaktuelle Berechnungshilfe insbesondere für die Kapitalisierung von Personenschäden zur Verfügung zu stellen, um insoweit die Voraussetzungen für „korrekte“ und faire Berechnungen und „Verhandlungen auf Augenhöhe“ zu schaffen.

Berlin, im September 2023

Dr. Jan Mittelstädt

## Kapitel 1: Wichtiges Vorab in Kürze – Fragen und Antworten

Literatur

Stauffer/Schaetzle/Weber, Barwerttafeln und Berechnungsprogramme (2018)

### § 1 Allgemeines und Hilfsmittel

#### I. Wer kapitalisiert?

Rechtsanwälte, (Kfz-)Haftpflicht-, und Sozialversicherer, Anwälte im Personenschadens-, Verkehrs- und Arzthaftungsrecht, Scheidungs- und Erbrechtler, Haftpflicht- und Lebensversicherer, Pensionskassen, Treuhänder und Finanzämter, Richter und Notare, Sozialversicherer und Versicherungsmathematiker.

#### II. Was wird kapitalisiert?

Renten und andere periodische Leistungen sowie Dauerrechte wie z. B. wiederkehrende Schadenersatzleistungen, Scheidungsrenten, Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenrenten, Unterhaltsansprüche, periodisch anfallende Kosten, Baurechte, Mieten, Pacht, Nießbrauch- und Nutzungsrechte.

#### III. Womit wird bislang kapitalisiert?

Bislang mit Hilfsmitteln wie den Barwerttafeln, den gängigen „Kapitalisierungstabellen“ (*u.a.: Küppersbusch/Höher; Schah Sedi/Grotelüschen; Quirnbach/Gräfenstein/ Strunk; Schneider/Stahl*) und von Unternehmen und Versicherungsträgern eigens zusammengestellten bzw. programmierten Berechnungshilfen.

Ein breit angelegtes und ganzheitliches Programm, um nahezu alle mit der Kapitalisierung einhergehenden Fallkonstellationen auf digitaler Basis zu erfassen und benutzerfreundlich sowie verhandlungskompatibel zu berechnen, gibt es – soweit dies zu überblicken ist - öffentlich zugänglich am deutschen Markt bislang nicht. Die Versicherer haben entweder über Verbände oder selbst (nur) für ihren eigenen Gebrauch entsprechende Programme erstellt.

#### IV. Was gibt es Neues?

##### Den CAPITALISATOR.DE

Mit dem CAPITALISATOR.DE der Schweizer Firma LEONARDO steht nunmehr ein solches eigenständiges und digitales Berechnungsprogramm für den deutschen Markt zur Verfügung.

In der Schweiz ist dieses Berechnungsprogramm zusammen mit der Software LEONARDO seit über 20 Jahren bereits fester Bestandteil der Schadensregulierungspraxis und stößt auf breite Akzeptanz bei allen Beteiligten (Gerichten, Sozialversicherungsträgern, Privatversicherern und Anwältinnen/Anwälten).

## V. Welche Grundlagen werden genutzt?

Die Tabellen und Tafeln basieren auf vergangenen sowie den neuesten Statistiken sowie den Rechnungsgrundlagen, den vom Bundesamt für Statistik veröffentlichten Sterbetafeln (zuletzt aktuell am 25.07.2023: 2020/2022). Die Basis bilden (zum Teil extrapolierte Sterbetafeln) sowie Abzinsungsfaktoren. Daraus werden über versicherungsmathematische Formeln Faktoren berechnet, mit denen auf einfache Weise kapitalisiert werden kann.

Die Software CAPITALISATOR.DE erlaubt die Berechnung fast sämtlicher Fallkonstellationen, die im Zusammenhang mit der Kapitalisierung von wiederkehrenden Leistungen/Renten stehen.

Darüber hinaus bietet das Berechnungsprogramm die Möglichkeit, dass immer wieder die jeweils aktuellen Sterbetafeln berücksichtigt werden. Dies ist von außerordentlicher Wichtigkeit, weil sich die biometrischen Daten laufend verändern. Die Lebenserwartung steigt grundsätzlich alle Jahre um durchschnittlich 0,24 Jahre, wenngleich die Corona-Pandemie diesen Anstieg kurzfristig unterbrochen hat. Nach der Pressemitteilung des Bundesamtes für Statistik (destatis) vom 25.07.2023 ([https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/07/PD23\\_293\\_12621.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/07/PD23_293_12621.html)) ist die Lebenserwartung während der Pandemie um 0,6 Jahre gesunken.

## VI. Welche Rechnungsgrundlagen sind anzuwenden?

Die neuen Faktoren für Mortalitäts- resp. Leibrenten sind grundsätzlich für nicht rechtskräftige oder abgeschlossene Fälle zu verwenden, weil hinter den neuen Zahlen eine aktualisierte Einschätzung der zukünftigen Lebenserwartung steht, die für die Kapitalisierung als Zukunftsprognose maßgebend ist.

Das Besondere an dem CAPITALISATOR.DE ist aber die Möglichkeit, für die notwendigen Berechnungen die jeweils einschlägigen Sterbetafeln heranzuziehen. Selbst Altfälle können somit flexibel und zutreffend erfasst bzw. berechnet werden.

Es empfiehlt sich allerdings stets die neuesten Überlebensordnungen heranzuziehen, weil es bei der Kapitalisierung um die zukünftige Sterblichkeit geht. Aus diesem Grunde werden in der Schweiz in die Zukunft extrapolierte Zahlen verwendet.

Aufgrund der Berücksichtigung der Sterbetafeln 1924/1926 sowie 1949/1951 können im Rahmen der Deckungssummen-Problematik zudem Altfälle bearbeiten werden, die sich vor der sog. Deregulierung des Deutschen Versicherungsmarktes ereigneten (Allgemeine Haftpflichtfälle unter der Geltung der AHB 1990 sowie KH-Fälle zwischen 1969 bis 30.06.1994 nach geschäftsplanmäßiger Erklärung).

## VII. Welche Vorteile bietet der CAPITALISATOR.DE?

- Die Berechnungen sind wesentlich einfacher umzusetzen und nachzuvollziehen.
- Eine zeitintensive und fehleranfällige Suche in den Tabellen nach Kapitalisierungsfaktoren, deren Multiplikationen und die Summierung der Barwerte entfällt.
- Viele Konstellationen sind mit den bislang noch genutzten Barwerttafeln und Kapitalisierungstabellen nicht möglich oder nur äußerst kompliziert zu berechnen.



- Das Alter wird automatisch (d.h. versicherungsmathematisch) gerundet oder die Berechnung taggenau mit interpolierten Faktoren durchgeführt.
- Die Rechengenauigkeit kann durch die Wahl der Nachkommastellen bestimmt werden.
- Veränderliche Renten können mit dem Modulator für beliebige Perioden einfach und exakt kapitalisiert werden.
- Der Zinsfuß kann für die Berechnungen oder tabellarischen Zusammenstellungen der Faktoren weit mehr variiert werden.
- Die Zahlungsweise der Renten ist nicht mehr auf monatlich-vorschüssig beschränkt, sondern kann unter- und überjährig, auf Tages-, Monats- oder Jahresbasis ausgewählt werden.
- Temporäre und aufgeschobene Renten sowie gegen- und gleichgeschlechtliche Renten auf zwei Leben können in allen Varianten berechnet werden.
- Die Berechnungen sind transparent, können gespeichert, digital wiedergegeben und auch ausgedruckt werden.
- Die Kontrollmöglichkeiten sind durch die Rechnungsdetails und Grafiken gewährleistet.
- Der CAPITALISATOR.DE ist anpassungsfähig, kann Änderungen und Vorgaben der Rechtsprechung und Statistik sofort umsetzen. Aktuelle Sterbetafeln werden umgehend berücksichtigt.
- Der CAPITALISATOR.DE kann in verschiedenen Rechtsgebieten fürs Kapitalisieren und Verrenten verwendet werden. Die grundsätzliche konzeptionelle Ausrichtung fokussiert sich jedoch auf die Berechnung von Personenschäden.

## § 2 Die „Basics“ der Kapitalisierung/Berechnung – Berechnungshinweise

### I. Was ist ein Barwert?

Beim Barwert handelt es sich um den „heutigen“ Kapitalbetrag, der mit der angenommenen Verzinsung ausreicht, um die künftigen Rentenverpflichtungen während der angenommenen Laufzeit zu bezahlen. Der Barwert entspricht somit der Summe der einzelnen Jahresbeträge, die mit der Wahrscheinlichkeit ihres Anfalles multipliziert und diskontiert werden.

### II. Wozu wird kapitalisiert?

Um den aktuellen Gegenwartswert von zukünftigen periodischen Leistungen und Renten zu ermitteln.

Vor allem im (KH-)Haftpflichtrecht werden Schadensersatzansprüche, Invaliditäts- und Versorgungsschäden seit über 100 Jahren kapitalisiert und dabei werden regelmäßig aktualisierte Tafeln mit den neuesten Überlebensordnungen benötigt.

### III. Wozu wird verrentet?

Es wird verrentet, um ein Kapital in einen entsprechenden Rentenwert umzurechnen. Das Verrenten ist das Spiegelbild zur Kapitalisierung. Mit dem Verrenten kann die Höhe einer täglich, monatlich oder jährlich fließenden Rente berechnet werden. Wird ein Kapitalbetrag geltend gemacht oder angeboten, so bietet die Verrentung die Möglichkeit, den geltend gemachten oder angebotenen Betrag einer Kontrolle bzw. Validierung der zuvor geführten Gespräche und Verhandlungen zuzuführen. Stimmt der

errechnete Kapital-Betrag mit den zuvor auf Rentenbasis verhandelten und abgestimmten Parametern überein?

#### **IV. Welche Annahmen sind zu treffen?**

Grundsätzlich sind nur zukünftige Renten zu kapitalisieren. Die Faktoren für Mortalitätsrenten enthalten auf Statistiken gestützte Annahmen zur Lebenserwartung. Für alle anderen Parameter wie Zins, Laufdauer, Höhe und Verlauf der Rente sowie für die Zahlungsweise müssen Annahmen getroffen werden. Sie bilden die Rechenparameter, die über eine korrekte Kapitalisierung entscheiden.

#### **V. Welches sind die Risiken beim Kapitalisieren und Verrenten?**

Die hinterlegten Sterbenswahrscheinlichkeiten basieren auf statistischen Erfahrungswerten. Diese treffen über das Ganze, nicht aber im Einzelfall zu, weil niemand genau gemäß den ermittelten Durchschnittswerten stirbt oder arbeitsunfähig wird. Tritt ein solches Ereignis früher ein, wird der Kapitalempfänger bevorzugt, im anderen Fall benachteiligt. Ebenso kann die Zinshöhe falsch eingeschätzt werden und das Kapital vorzeitig aufgebraucht oder der Berechtigte überentschädigt sein. Der Kapitalisierung ist somit das Risiko von falschen Prognosen immanent – dieses Risiko sollte im Idealfall im Rahmen der Berechnung auf alle Beteiligten angemessen und risikogerecht verteilt werden.

#### **VI. Wie wird kontrolliert?**

Eine Überprüfung der Tafeln war früher kaum möglich. Heute kann mit der Verwendung der elektronischen Hilfsmittel, den Tafeln sowie der Verwendung verschiedener Rechnungsgrundlagen eine Plausibilisierung vorgenommen werden. Die verwendeten Formeln und Zahlen beruhen auf kontrollierten statistischen Erhebungen der einschlägigen Behörden sowie der jahrzehntelangen Erfahrung der LEONARDO AG.

#### **VII. Welche Parameter beeinflussen die Faktoren?**

Neben den Rechnungsgrundlagen (dem Jahreswert bzw. der zugrunde gelegten Rentenzahlung) sind dies die Laufzeit, der Zinsfuß, das Alter und Geschlecht sowie die Zahlungsweise. Mit zunehmendem Alter reduzieren sich die Faktoren. Insbesondere der Zinsfuß hat einen beachtlichen Einfluss und ist viel wichtiger als beispielsweise die Zahlungsweise (z.B. monatlich-vorschüssig statt jährlich-nachschüssig).

#### **VIII. Warum wird bei der Kapitalisierung das Geschlecht berücksichtigt?**

Frauen und Männer haben eine unterschiedliche Lebenserwartung, sie ist bei Frauen größer. Das führt dazu, dass die Faktoren für sie z.T. markant höher sind als jene für Männer. Gender-Aspekte werden nicht berücksichtigt. Der Autor geht davon aus, dass dieser mehr oder weniger ausschließlich politische Aspekt – zumindest auf Sicht – keine versicherungsmathematische sowie rechtliche Relevanz bei der Kapitalisierung entwickeln wird. Das biologische, binäre Geschlechtersystem beansprucht insoweit seine Gültigkeit.

## IX. Wie wirkt sich die Abzinsung aus?

Renten, die kapitalisiert werden, müssen diskontiert (abgezinst) werden, um den Vorteil des vorzeitigen Kapitalempfangs und der damit einhergehenden Möglichkeit des Kapitalzuwachses durch verzinste Geldanlagen auszugleichen. Dieser Vorteil wird mittels Diskontierung angerechnet. Die Diskontierung basiert auf einem Zinseszins. **Es gilt:**

**Je höher der Zins, desto kleiner der Kapitalbetrag.  
Je geringer der Zins, desto höher der Kapitalbetrag.**

## X. Wie wirkt sich die Abzinsung bei der Verrentung aus?

Im Falle der Verrentung erhält der Berechtigte statt des Kapitals periodische Leistungen nach und nach. **Deshalb ist die Rente höher, wenn der verwendete Zinsfuß ebenfalls hoch ist. Die Rente ist niedriger, wenn der Zinsfuß tiefer ist.**

## XI. Mit welchem Zinsfuß soll kapitalisiert werden?

Der BGH bezeichnete in seinem Urteil vom 08.01.1981 – VI ZR 128/79 für den seinerzeit zugrundeliegenden Fall nach Beiziehung eines Sachverständigen einen Zinsfuß von 5 % als angemessen und zutreffend. Der mit der Entscheidung befasste Senat hat allerdings ausdrücklich darauf hingewiesen, dass noch weitere Faktoren im Rahmen der Schadensschätzung zu berücksichtigen seien (Dynamisierung, Abgeltungssteuer, Verwaltungskosten, etc.) und diese Bemessung kein festgeschriebenes Faktum sei. Vielmehr gelte es, den jeweiligen Kontext zutreffend zu erfassen, also insbesondere die jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse. In den 80er Jahren herrschte bekanntermaßen eine Hochzinsphase (nahezu 10 %).

Auf dem 57. Verkehrsgerichtstag lautete die Empfehlung des IV. Arbeitskreises wie folgt: *„Der Arbeitskreis ist der Auffassung, dass in der derzeitigen Niedrigzinsphase der vom BGH im Jahr 1981 gebilligte Zinsfuß von 5 % zu hoch ist. Der Arbeitskreis empfiehlt mehrheitlich, derzeit einen Zinsfuß von höchstens 3 % bei der Kapitalisierung als Orientierungshilfe nach Maßgabe der Laufzeit und unter Berücksichtigung des Einzelfalls zu Grunde zu legen“*. Ob allerdings bei seinerzeitigen Bundesanleihen (Coupons) in Höhe von 0 % die Annahme einer solchen Anlagemöglichkeit bestanden hätte, muss bezweifelt werden.

Die aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (leichte Zinserhöhungen, hohe Inflation) lassen keine klare Entwicklung erkennen. Gleichwohl ist sicherlich zu konstatieren, dass kurz- sowie mittelfristig – allein aufgrund makroökonomischer Überlegungen und Zielsetzungen – die Zinsen niedrig bleiben (müssen). Es gibt nicht DEN „richtigen“ Zinsfuß. Dieser muss bzw. sollte fallbezogen unter realistischer Einbeziehung der jeweils herrschenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und von sonstigen wertenden Kriterien von den beteiligten Parteien vereinbart bzw. festgesetzt werden.

**Aktuell (09/2023):** Ein Zinsfuß oberhalb von 3 % ist nach Ansicht des Autors – trotz steigender Zinsen – Stand jetzt weiterhin nicht vertretbar.

## **XII. Unterschied zwischen Mortalitäts- und Aktivitätsrenten**

Bei den Mortalitätsrenten (auch Leibrenten genannt) wird die Sterbenswahrscheinlichkeit berücksichtigt, während bei den Aktivitätsrenten zusätzlich zur Lebenserwartung auch die Invalidisierungswahrscheinlichkeit eingerechnet wird. In der Schweiz werden Aktivitätsrenten z.B. auch für die Kapitalisierung des Erwerbs- und Haushaltsführungsschaden verwendet.

## **XIII. Was sind Zeitrenten?**

Bei einer Zeitrente werden keine biometrischen Daten verwendet, sie berücksichtigen nur die Verzinsung respektive Diskontierung. Zeitrenten können während einer bestimmten Zeitdauer oder lebenslang laufen.

## **XIV. Auf welchen Tag ist zu kapitalisieren?**

Die Abzinsung bei der Kapitalisierung beginnt am Rechnungstag. Daher sollte als Rechnungstag (Stichtag) jener Tag gewählt werden, an dem den Berechtigten das Geld ausbezahlt wird, da dieser erst ab diesem Zeitpunkt einen Ertrag erwirtschaften kann.

## **XV. Welche Rolle spielt das Alter?**

Bei den Mortalitätsrenten ist für die Einschätzung der Sterblichkeit das Alter am Rechnungstag zu bestimmen. Wird mit den Barwerttafeln kapitalisiert oder verrentet, wird das Alter versicherungsmathematisch auf ein ganzes Altersjahr auf- oder abgerundet. Mit dem CAPITALISATOR.DE kann das taggenaue Alter bestimmt und damit der maßgebende Faktor interpoliert werden. Bei den Zeitrenten spielt das Alter keine Rolle.

## **XVI. Was sind sofort beginnende und aufgeschobene Renten?**

Wird als Rentenbeginn der Rechnungstag gewählt, handelt es sich um eine sofort beginnende Rente. Beginnt der Rentenlauf erst zu einem späteren Zeitpunkt, spricht man von einer aufgeschobenen Rente.

## **XVII. Was sind temporäre und nicht-temporäre Renten?**

Endet die Rente mit dem Tod, handelt es sich um eine (nicht-temporäre) Mortalitäts- oder Leibrente. Wird dagegen zeitlich ein weiterer Beendigungsgrund berücksichtigt (z.B. das Rentenalter), liegt eine sog. temporäre Rente vor.

## **XVIII. Wie werden Renten auf zwei Leben kapitalisiert?**

Es wird unterschieden zwischen Renten auf das kürzere Leben, die spätestens mit dem Tod der ersten Person enden (sog. Verbindungsrenten), und den Renten auf das längere Leben, die erst enden, wenn beide Personen sterben.

## **XIX. Werden die periodischen Leistungen monatlich-vorschüssig bezahlt?**

Grundsätzlich gilt die Regelung der §§ 843 Abs. 2 S.1, 760 Abs. 2 BGB, wonach die Renten vierteljährlich im Voraus zu entrichten sind. Der Vorteil des § 760 Abs. 3 BGB ist dabei im Blick zu behalten.

Für andere Fälligkeitstermine kann der CAPITALISATOR.DE jedoch flexibel verwendet werden. Selbst die Auswahl-Möglichkeit von unter- und überjährigen Zahlungsweisen steht zur Verfügung.

#### **XX. Braucht es mathematische Kenntnisse?**

Nein. Es ist aber von Vorteil, wenn ein paar wenige Grundsätze und Regeln der Kapitalisierung bekannt sind und die Berechnungen nachvollzogen werden können. Der CAPITALISATOR.DE vereinfacht allerdings ungemein die Berechnung und macht die einzelnen Parameter besser sichtbar. Zudem werden die Ergebnisse im Detail aufgelistet. Mit dem CAPITALISATOR.DE kann mithin flexibler und verhandlungskompatibel gearbeitet werden.

## **Kapitel 2: Kapitalisierung**

*Literatur:*

*Mittelstädt/Car, in VersR 2018, 1477;*

*Mittelstädt, Der Kapitalisierungsanspruch des Verletzten gemäß § 843 Abs. 3 BGB (2014)*

### **§ 1 Die tatsächliche wie normative Ausgangssituation – Bestandsaufnahme und Thesen**

#### **I. Problembewusstsein bei Kapitalabfindungen**

Die Regulierung von Personengroßschäden läuft vielfach auf eine frühzeitige endgültige Erledigung von Ansprüchen durch Zahlung eines einmaligen Geldbetrags hinaus. Die Haftpflichtversicherer haben im Regelfall ein erhebliches Interesse, ihre Bilanz von künftigen, schwer kalkulierbaren Aufwendungen freizuhalten und Verwaltungskosten einzusparen. Auch die Anspruchsteller sind in vielen Fällen an einer endgültigen Erledigung des Schadenfalls interessiert, weil sie die wiederkehrende, zeitaufwendige und zuweilen leider auch oftmals sehr nervenaufreibende und belastende Auseinandersetzung mit dem Versicherer scheuen und tatsächlich wie gedanklich einen Schlussstrich unter den Schadensfall ziehen möchten. Auch die auf Seiten der Geschädigten beteiligten Anwälte sowie involvierte Gerichte raten vielfach – trotz der damit verbundenen Risiken und Unwägbarkeiten (zuweilen von Eigeninteressen motiviert) – aktiv zu Vergleichsabschlüssen an.

Aufgrund dieser Gemengelage stellt sich unweigerlich das geradezu zwingende Erfordernis, mit den Voraussetzungen und Anforderungen der Kapitalisierung in gebotenem Maße vertraut zu sein. Ohne die Kenntnis bzw. zumindest ein entsprechendes Bewusstsein für die damit einhergehenden Probleme sind angemessene Abfindungen bzw. Vergleiche und Erledigungen auf Kapitalbasis schlechterdings nicht zu erzielen.

#### **II. Tatsächliche und normative Ausgangssituation bei der Kapitalisierung – eine Bestandsaufnahme aus Autorensicht**

##### **1. Tatsächliche Ausgangssituation – unangemessene Regulierungsergebnisse**

Bei näherer, kritischer und einer um Objektivität bemühten Betrachtung der Rechtspraxis kommt man aus Sicht des Autors an der Erkenntnis bzw. Bewertung nicht vorbei, dass in der praktizierten Abfindung auf Kapitalbasis in einer Vielzahl von Fällen Regulierungsergebnisse erzielt werden, die als unzutreffend, unzureichend und nicht selten als willkürlich bezeichnet werden müssen.

Insoweit stellt sich unweigerlich die Frage, wie es dazu kommen kann?

Nach Ansicht des Autors fehlt es der aktuellen Rechtspraxis zum einen vielfach an der Kenntnis der einschlägigen Rechtsgrundlagen und Berechnungsfaktoren, zum anderen werden die mit einer Kapitalisierung einhergehenden Berechnungen nicht mit der gebotenen Sorgfalt und Tiefe durchgeführt. Ein weiterer Gesichtspunkt ist zu beachten: Zumindest auf Geschädigtenseite mangelt es den Anwendern an übersichtlichen, verständlichen und einfach zu handhabenden Hilfsmitteln.

Abfindungen auf Kapitalisierungsbasis dürfen bzw. sollten nur dann geschlossen werden, wenn der Geschädigte bzw. die Beteiligten sich über Art und Umfang der davon betroffenen bzw. der im Raume stehenden Ansprüche im Klaren sind. Von daher ist es zwingend notwendig, das dem Fall zugrundeliegende Anspruchsvolumen zutreffend zu erfassen und sodann korrekt zu berechnen. Die Geschädigten und ihre Anwälte, dürfen sich nicht von vermeintlich hohen Abfindungsbeträgen „blenden“ lassen und ihre Fälle vornehmlich aus Gründen der „Lästigkeitsbefreiung“ vorschnell abschließen. Ein solches Vorgehen birgt auf Seiten der Geschädigten unweigerlich das Risiko von finanziellen Unterdeckungen und begründet nicht selten unter Umständen eine Haftung des involvierten Rechtsanwaltes.

Von daher kann für alle Beteiligten nur gelten, dass Vorsicht und Sorgfalt bei der Abfindung auf Kapitalbasis geboten sind. Rechtsklarheit sowie Rechtssicherheit sollten bei der Anwendung und Umsetzung eine Selbstverständlichkeit darstellen. Derzeit ist eine solche Rechtssicherheit aus Sicht des Autor im Zusammenhang mit der Kapitalisierung nicht gegeben. Dies verwundert, da die gesetzlichen sowie tatsächlichen Voraussetzungen für eine Berechnung von Kapitalzahlungen an sich gegeben und bekannt sind.

## **2. Rechtliche Ausgangssituation – fehlerhafte bzw. unzureichende Anwendung des Rechts und daraus resultierende mangelnde Anwendungsgerechtigkeit**

Im Jahre 1900 – vor über 120 Jahren – hat der Gesetzgeber das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) geschaffen. Mit dieser zentralen Kodifikation des deutschen allgemeinen Privatrechts hat auch die

### **Vorschrift des § 843 Abs. 3 BGB**

Eingang in das Gesetz gefunden, die Gegenstand dieser Untersuchung ist. Die Regelung des § 843 Abs. 3 BGB –

*„Statt der Rente kann der Verletzte eine Abfindung in Kapital verlangen,  
wenn ein wichtiger Grund vorliegt“ –*

ist im Vergleich zu sonstigen Vorschriften vom Wortlaut eher kurz gehalten, einfach formuliert sowie überschaubar strukturiert, so dass auf den ersten Blick angenommen werden könnte, dass diese Vorschrift in ihrer Auslegung und Anwendung innerhalb der Rechtswissenschaft und Praxis weder in tatsächlicher noch rechtlicher Hinsicht Probleme bereitet.

Dieser Eindruck scheint durch eine erste Sichtung der zu dem Kapitalisierungsanspruch nach § 843 Abs. 3 BGB eher spärlich ergangenen Rechtsprechung, der mehr oder weniger überschaubaren Literatur und der kurzen Kommentierungen zu § 843 BGB in den einschlägigen Werken noch zusätzlich Bestätigung zu finden. Auch die Anzahl der Suchergebnisse zu dem Schlagwort „*Kapitalisierung gemäß § 843 Abs. 3 BGB*“ hält sich nach einer ersten Recherche in den einschlägigen juristischen Datenbanken in Grenzen. All dies mag den Rechtsanwender zu der Schlussfolgerung verleiten, dass die Vorschrift und Anwendung des § 843 Abs. 3 BGB als rechtlich unproblematisch zu bewerten ist. Dieser erste Eindruck täuscht jedoch und beruht auf einer voreilig gebildeten Rechtsmeinung.

Beschäftigt man sich eingehender mit der Kapitalisierung nach § 843 Abs. 3 BGB, so sind eine Vielzahl von Veröffentlichungen Rechtsansichten auszumachen, die sich ausgesprochen kontrovers und kritisch mit der Thematik der Kapitalisierung befassen.

Auch der Blick in die praktizierte Schadensregulierung zeigt, dass über die Fragen des „Ob“ und „Wie“ einer Kapitalisierung keineswegs Einigkeit besteht, sondern sogar vehement gestritten wird. Es existiert eine Vielzahl von Problem- und Streitpunkten, die von den an der Schadensregulierung beteiligten Personen sehr unterschiedlich gesehen und bewertet werden.

Bei näherer Betrachtung sowie eingehender rechtlicher Prüfung und Bewertung schaffen weder der einfache Wortlaut des § 843 Abs. 3 BGB noch die vermeintlich überschaubare Anzahl von Rechtsprechung und Literatur eine hinreichende Klarheit sowie Rechtssicherheit für Fälle, in denen eine Kapitalisierung von den Parteien als eine Erledigungsmöglichkeit in Betracht gezogen wird.

Die Entscheidungen der Judikative sowie die Kommentierungen und Aufsätze haben zwar eine Vielzahl von Fallkonstellationen zum Gegenstand und sehen durchaus Handlungsanweisungen für die Kapitalisierungspraxis vor; eine rechtlich fundierte und systematische Auseinandersetzung mit den jeweiligen Frage- und Problemstellungen der Kapitalisierung hat jedoch (in der Rechtsprechung) so gut wie nicht stattgefunden.

Der Rechtsprechung und Literatur zu der Kapitalisierung nach § 843 Abs. 3 BGB mangelt es weitgehend an einem rechtlich-dogmatischen Unterbau. Es gibt nur wenige Ausführungen, die sich mit dem Personengroßschaden und den daraus resultierenden Schadensersatzansprüchen, insbesondere dem Kapitalisierungsanspruch nach § 843 Abs. 3 BGB, in der gebotenen Tiefe und Sorgfalt auseinandersetzen. Zumeist sind die jeweiligen Ausarbeitungen auch sehr „subjektiv gefärbt“, weil die jeweiligen wirtschaftlichen Interessen der Autoren im Vordergrund stehen.

Die Voraussetzungen für das „Ob“ und „Wie“ der Kapitalisierung sind letztlich nicht hinreichend deutlich in der Rechtsprechung und Literatur vorgegeben.

Fakt ist aber, dass die Vorschrift des § 843 Abs. 3 BGB dem Geschädigten die Möglichkeit bietet, seinen erlittenen Schaden durch eine einmalige Zahlung ein für alle Mal ausgeglichen bzw. kompensiert zu bekommen. **Von daher sollte die Vorschrift des § 843 Abs. 3 BGB in der Rechtspraxis beachtet und zutreffend angewandt werden.**

Vor dem Hintergrund, dass die betragsmäßigen Dimensionen einer Abfindung auf Kapitalbasis erheblich sein können (es ist durchaus möglich, dass im Falle eines noch jungen Opfers der zu gewährende Schadensersatz einen Betrag im siebenstelligen Bereich erreichen kann), ist somit oberste Vorsicht und Transparenz geboten. Allein dieser wirtschaftliche Aspekt dürfte im Übrigen auch die Erklärung dafür sein, aus welchen Gründen bei der Findung eines Abfindungsbetrages auf Kapitalbasis so vehement und kontrovers zwischen den Parteien und deren Vertretern gestritten wird.



Allein die betragsmäßige Größenordnung einer Abfindung auf Kapitalbasis – sei es im Wege eines Risikovergleiches oder eines Anspruches auf Kapitalabfindung nach § 843 Abs. 3 BGB – sollte aber zwingend Anlass dazu geben, mit größtmöglicher Gewissheit vorzugehen bzw. notwendige Berechnungen durchzuführen. Es kann und darf nicht sein, dass bei Entscheidungen und Prozessen mit solch überragender wirtschaftlicher Tragweite eine derart große Unkenntnis respektive Unsicherheit besteht. Die wirtschaftliche Dimension der bei einer Kapitalisierung im Raume stehenden Ansprüche erfordert nicht nur ein Mindestmaß, sondern vielmehr ein Höchstmaß an Rechtssicherheit und Anwendungsgerechtigkeit.

### **3. Daraus resultierende Konsequenzen für die Rechtspraxis - Ausgangsthesen des Autors**

Die derzeitige Auslegung und Anwendung des § 843 Abs. 3 BGB führt aus Sicht des Autors zu Ergebnissen in der Schadensregulierung, die oft als unterdimensioniert, unausgewogen und letztlich als rechtsfehlerhaft zu bezeichnen sind.

Die Regulierungsergebnisse beruhen zudem vielfach auf einer mangelnden und unzureichenden Aufklärung des Geschädigten. Die Geschädigten und auch deren Vertreter sind sich der Tragweite und Bedeutung sowie der Vor- und Nachteile ihrer Entscheidungen – den Schadensersatzanspruch in Form einer einmaligen Kapitalabfindung zu beanspruchen – häufig nicht bewusst.

Insbesondere auf Seiten der Geschädigten und deren Interessenvertretern sind hinsichtlich der spezifischen Probleme der Kapitalisierung erhebliche Erkenntnisdefizite auszumachen, was zur Folge hat, dass das „Feld der Kapitalisierung“ vornehmlich den Versicherern überlassen ist.

Die Feststellung ist sicherlich gerechtfertigt, dass die Kapitalisierung für viele Beteiligte und Rechtsanwender „ein Buch mit sieben Siegeln darstellt“. Dies beruht u. a. auch darauf, dass oft auch bei schweren Personenschäden gerade keine spezialisierten Rechtsanwälte bzw. Fachanwälte für Medizin- und Verkehrsrecht involviert sind.

Weder die Rechtsprechung noch die Literatur sowie die praktizierte Schadensregulierung haben zudem dazu beigetragen, dass dieses „Siegel“ in angemessener Weise „geöffnet“ wird. Viele der Publikationen in der Literatur sprechen zwar von letztlich gleich gelagerten Erledigungsinteressen und bekunden die Bereitschaft, im Rahmen der Abfindung konstruktiv und „auf Augenhöhe“ zusammenzuwirken, die Realität ist jedoch eine andere.

Die Art und Höhe von Abfindungszahlungen werden weitgehend von den Versicherungsunternehmen oder dessen Vertretern einseitig „diktiert“. Entweder werden Vorschläge akzeptiert oder nicht. Auch dem Autor, der als Spezialist auf dem Gebiet der Personenschäden tätig ist, ist nur eine kleine Anzahl von Fällen aus der (eigenen) Rechtspraxis bekannt, bei denen „sauber“ gerechnet bzw. zutreffend kapitalisiert wurde. Auf dem Feld der Schadensregulierung herrscht keine Waffengleichheit.

Der Zwang, für einen Schwerstgeschädigten Lösungen finden zu müssen, ist oftmals so hoch, dass im Ergebnis die einseitig diktierten Abfindungsangebote akzeptiert werden. Kommt hinzu, dass die auf Kapitalisierungsbasis zuerkannten Schadenersatzansprüche bislang einer gerichtlichen Überprüfung und Kontrolle weitgehend entzogen sind.

Der von Juristen gerne bemühte Rat an den Laien, einen schlichten „Blick ins Gesetz“ zu werfen, um der Wahrheit näher zu kommen, hilft an der Stelle ebenfalls nicht weiter. Das Gesetz liefert keine hinreichenden Erkenntnisse darüber, in welchen Fällen und in welcher Weise zu kapitalisieren ist. Zuweilen ist die Vorschrift des § 843 Abs. 3 BGB gar nicht erkannt oder dessen Anwendungsmöglichkeiten werden von den jeweiligen Rechtsanwendern (**bislang**) nicht zutreffend bewertet.

Auch die Kommentierung zu § 843 Abs. 3 BGB trägt letztlich nicht dazu bei, dem Rechtssuchenden eine hinreichende Klarheit und verbindliche Handlungsanweisungen für die praktische Rechtsanwendung für Abfindungen auf Kapitalbasis an die Hand zu geben. Dieser Mangel an Erkenntnissen steht in einem krassen Missverhältnis zu dem konkreten Bedürfnis der beteiligten Personen, den zugrundeliegenden Personenschaden einer gleichermaßen zutreffenden wie angemessenen Schadensregulierung zuzuführen.

Diese Diskrepanz zwischen dem gestellten Anspruch an die Vorschrift des § 843 Abs. 3 BGB (= Rechtssicherheit und angemessene Schadensregulierung) und der Rechtswirklichkeit (= Rechtsunsicherheit und unangemessene Schadensregulierung) sollte im Idealfall aufgelöst werden.

Der Autor gelangt aufgrund der voranstehenden tatsächlichen sowie rechtlichen Bestandsaufnahme zu folgenden Thesen:

- Im Rahmen der Kapitalisierung von Ansprüchen wird vielfach fehlerhaft, weil „unsauber“ gerechnet. Abfindungsergebnisse sind zuweilen tatsächlich (rechnerisch) sowie rechtlich nicht nachzuvollziehen.
- Eine Anwendungsgerechtigkeit ist in einer Vielzahl von Fällen nicht gegeben.
- Um eine solche Anwendungsgerechtigkeit herzustellen, liegt die Lösung in einer rechtlich-dogmatischen sauberen Anwendung des § 843 Abs. 3 BGB und einer zutreffenden Erfassung und Anwendung der einzelnen Berechnungsfaktoren innerhalb der Kapitalisierung - **kurzum: es ist sorgsam und „richtig“ zu subsumieren und zu rechnen.**
- Die derzeit praktizierte Anwendung und Auslegung des § 843 Abs. 3 BGB, welche das Tatbestandsmerkmal des „wichtigen Grundes“ im Sinne des § 843 Abs. 3 BGB restriktiv auslegt und innerhalb der Vorschrift des § 843 BGB ein absolutes Regel-Ausnahme-Verhältnis erkennt, ist unzutreffend.
- Das Tatbestandsmerkmal des „wichtigen Grundes“ sollte im Interesse eines effektiven Schutzes des Geschädigten vielmehr extensiv ausgelegt werden.
- Wird zu den Anspruchsvoraussetzungen mutig und substantiiert vorgetragen, dürfte in vielen Fällen ein begründeter und gerichtlich durchsetzbarer Anspruch auf Kapitalisierung nach § 843 Abs. 3 BGB gegeben sein.

## § 2 Rechtstatsachen

### I. Die tatsächlichen Problemstellungen im Rahmen der Kapitalisierung

Bei der Regulierung eines Personenschadens auf der Grundlage eines kapitalisierten Schadensersatzanspruches steht am Anfang einer jeden Auseinandersetzung das grundsätzliche Verlangen des Geschädigten nach Ausgleich des erlittenen Schadens und Leidens.

Mit diesem Verlangen werden der Schädiger bzw. dessen in der Regel dahinterstehende Versicherer konfrontiert. Letzten Endes entscheidet bislang ausschließlich der Versicherer, wie er mit dem tatsächlichen Schicksal des Geschädigten und den daraus resultierenden rechtlichen Ansprüchen umgehen möchte. Im Verhältnis *Schädiger-Geschädigter* trifft in der bisherigen Regulierungspraxis allein der Versicherer die Entscheidung, ob und in welcher Form sowie in welcher Höhe die geltend gemachten Ansprüche einer Regulierung, einer Teilregulierung oder einer Abwehr zugeführt werden soll. Dies stellt die Realität in der Regulierungspraxis dar.

Erst wenn diese Entscheidung vom Versicherer getroffen wurde, steht es dem Geschädigten grundsätzlich frei, diese Entscheidung gegebenenfalls einer gerichtlichen Kontrolle und Bewertung zu unterziehen. Über ein „Druckmittel“, welches geeignet wäre, Waffengleichheit herzustellen, verfügt der Geschädigte bislang nicht (wirklich).

Insoweit ist die Konstellation vorzufinden, in der ein Versicherer mit einem menschlichen Schicksal konfrontiert wird, welches er nunmehr in tatsächlicher wie in rechtlicher Hinsicht zu bewerten, zu bemessen und hierüber zu entscheiden hat. Auch wenn es sich bei dem eintrittspflichtigen Versicherer nicht um den unmittelbaren Schädiger handelt und dieser bei wertender Betrachtung keinerlei Verantwortung für das tragische Schicksal des Geschädigten trägt, entbindet dies den Versicherer nicht von einer gewissen sozialen wie moralischen Verantwortung, da er letztlich „für“ den Schädiger bzw. in dessen „Vertretung“ auftritt. Letzten Endes obliegt es in der Regulierung des Personenschadens somit allein dem Versicherer, eine – im Idealfall – rationale Entscheidung darüber zu treffen, wie der eingetretene Schaden zu bewerten und zu bemessen ist.

Für den Versicherer bereitet dies vielfach enorme Schwierigkeiten, weil er sich mit tatsächlichen sowie rechtlichen Problemen auseinandersetzen hat, die für den Geschädigten sowie für die kritische Öffentlichkeit aufgrund deren persönlicher Betroffenheit und der Überlagerung mit moralischen und irrationalen Erwägungen vielfach nur äußerst schwer zu vermitteln sind.

Eine Leitlinie bei der Entscheidungsfindung bildet die rechtliche Vorgabe, wonach der Versicherer im Interesse des Versicherungsnehmers (des Schädigers) und der Versichertengemeinschaft berechnete Ansprüche zu regulieren und unberechtigte Ansprüche zurückzuweisen hat.

Dieser schwierigen Ausgangssituation hat sich der Versicherer in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu stellen. Diese, bei einer Schadensregulierung ohnehin bestehenden Probleme und Schwierigkeiten, werden bei einer Auseinandersetzung, bei der es um die Regulierung eines Personenschadens auf Kapitalisierungsbasis geht, noch zusätzlich erhöht.

Im Rahmen der Kapitalisierung nach § 843 Abs. 3 BGB ist eine Gemengelage von Problemen unterschiedlichster Art vorzufinden, und zwar sowohl in medizinischer, wirtschaftlicher, versicherungsmathematischer und rechtlicher als auch in moralischer Hinsicht.

Die mit einer Kapitalisierung einhergehenden tatsächlichen Probleme können wie folgt zusammengefasst werden:

- Die rechtlichen Parameter des einschlägigen Schadensersatzrechtes bilden den grundsätzlichen Gesamtrahmen. Bereits dieser eröffnet eine Vielzahl von Fragen und Konflikten.
- Des Weiteren sind bei der Entscheidungsfindung medizinische Faktoren zu berücksichtigen, die angesichts der multiplen Verletzungen und kompliziertester Behandlungsverläufe vielfach nur schwer zu erfassen, zu prognostizieren und zu bewerten sind.
- Zudem sind technische Entwicklungen und Fortschritte auf medizinischem Gebiet zu verzeichnen, deren Tragweite im Hinblick auf Einsatzmöglichkeiten und Heilungsaussichten schlechterdings nicht zu prognostizieren sind.
- Im Weiteren erfordert die Regulierung des Personenschadens auf der Grundlage eines kapitalisierten Anspruches eine Prognose wirtschaftlicher Daten, wie etwa der Inflations-, Lohn- und Zinsentwicklung. Diese Prognose bereitet unweigerlich zusätzliche Probleme und birgt erhebliche Unsicherheiten.
- Darüber hinaus besteht die Schwierigkeit, wiederkehrende Leistungen unter Berücksichtigung versicherungsmathematischer Grundsätze beurteilen und bemessen zu müssen.
- Im Rahmen der Geltendmachung des Kapitalisierungsanspruches nach § 843 Abs. 3 BGB besteht die gewichtige, ungleich gesteigerte Ausgangsproblematik, dass **bei der Schadensregulierung eine gegenläufige Interessenlage besteht**.

Auf der einen Seite steht der in seiner Existenz bedrohte und gesundheitlich schwer angeschlagene Geschädigte, der in der Regel rechtlich unerfahren und unbedarft ist. Aufgrund des Verlustes seiner beruflichen Existenz und des Verlustes seiner sozialen Stellung ist der Geschädigte nicht nur physisch und psychisch in erheblichem Maße beeinträchtigt, sondern er hat infolge des Unfalls zumeist auch nicht unerhebliche finanzielle Probleme. Der Geschädigte steht somit vielfach unter einem enormen finanziellen und zeitlichen Druck. Auf der anderen Seite befindet sich ein wirtschaftlich starker Schädiger, da es sich bei dem letztlich in Anspruch genommenen Ersatzpflichtigen um einen finanzkräftigen Versicherer handelt. Dieser verfügt über große Erfahrung und Kompetenz in der Regulierung von Personenschäden und tritt dem in seiner Existenz bedrohten Geschädigten mit professionell geschulten Sachbearbeitern gegenüber, die – im Gegensatz zum Geschädigten – keinerlei Zeitdruck bei der Schadensregulierung haben. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall.

Der Versicherer ist vielfach darauf aus, die angemeldeten Ansprüche gründlich, zuweilen über Gebühr sorgfältig, zu prüfen und zu hinterfragen.

Diese Gegebenheiten sind bei der Schadensregulierung ohne jede Bewertung als existent hinzunehmen.

Gleiches gilt für die Feststellung, dass es letztlich in der Natur der Schadensregulierung liegt, dass die Versicherer in ihrer Eigenschaft als Kapitalgesellschaften vornehmlich den Interessen ihrer Anteilseigner verpflichtet sind und daher allein schon aus systembedingten Gründen grundsätzlich das Ziel der Gewinnmaximierung verfolgen und eine Minimierung des zu zahlenden Entschädigungsvolumens anstreben.

An einer schnellen und betragsmäßig hohen Regulierung des Schadensfalles besteht seitens der Versicherer somit allein aus systemisch angelegten Gründen ein nachrangiges Interesse. Des Weiteren besteht auf Seiten der Versicherer bei der Schadensregulierung keinerlei Zeitnot.

Im Gegenteil, je länger eine Regulierung andauert, desto länger besteht für den betroffenen Versicherer die Möglichkeit, mit den nach wie vor in „seinem Depot“ vorhandenen Geldern bzw. Beiträgen der Versicherten „am Markt zu operieren“. Die Motivation des Handelns eines Versicherers ist somit vornehmlich von wirtschaftlichen Interessen bestimmt. Auch dieser Umstand ist als grundsätzlich legitim und vom System als so vorgegeben hinzunehmen.

Diesen primär unternehmerisch ausgestalteten Zielen des Versicherers und Ersatzpflichtigen stehen die Erwartungshaltung und das Ziel des Geschädigten gegenüber, seinen erlittenen Schaden möglichst zeitnah und umfassend ausgeglichen zu bekommen. In diesem Zusammenhang ist gleichermaßen festzustellen, dass auf Seiten des Geschädigten zuweilen (leider) eine übersteigerte und auch fehlerhafte Erwartungshaltung im Hinblick auf die Schadensregulierung besteht. In einigen Fällen ist sicherlich auch eine „täuschende“ Absicht des Geschädigten gegenüber dem Versicherer vorhanden, wengleich diese Problematik sicherlich häufiger bei Sachschäden als bei Personen(groß-)schäden vorzufinden ist. Ein nachweislich in seiner Gesundheit beeinträchtigter Schwerstgeschädigter kann über seinen Zustand nur schwerlich täuschen und bei dem Ersatzpflichtigen einen entsprechenden Irrtum erregen. Dies muss umso mehr gelten, als der Ersatzpflichtige über gleichermaßen gute wie vielfältige Kontrollmöglichkeiten verfügt, um die Darlegungen und geltend gemachten Ansprüche des Geschädigten einer gründlichen Prüfung zu unterziehen.

Bei der Regulierung des Personenschadens besteht mithin nicht nur eine Gemengelage unterschiedlichster Frage- und Problemstellungen in medizinischer sowie rechtlicher Hinsicht, die es aufzulösen gilt, sondern überdies liegen Gegebenheiten vor, die ein **Interessen-, Kompetenz- und Machtgefälle zu Gunsten des Ersatzpflichtigen respektive des eintrittspflichtigen Versicherers aufweisen.**

Diese, in der Schadensregulierung zwischen Geschädigten und Ersatzpflichtigen konzeptionell sowie systemisch angelegte Benachteiligung des Geschädigten, ist nach Ansicht des Autors als

## *„Disparität und Asymmetrie in der Schadensregulierung“*

zu bezeichnen.

Diese Asymmetrie ist nicht weg zu diskutieren und dürfte auch die vorrangige Erklärung dafür bieten, dass bei der Regulierung von Personenschäden die Schäden vielfach auf einer „unterkapitalisierten“ Basis abgegolten werden.

Mit diesem Vorwurf – gleichwohl ob berechtigt oder nicht – werden die Versicherer im Rahmen der praktizierten Schadensregulierung und im Rahmen der öffentlichen Wahrnehmung leben müssen. Dies gilt umso mehr als in der jüngeren Vergangenheit der Wegfall von personellen Kapazitäten sowie der Wegfall von Fachkräften und die Einführung sowie die zunehmende Etablierung von digitalen Bearbeitungssystemen und künstlicher Intelligenz (Stichworte: „big data“, „Actineo“ und „EUCON“) – nach der Beobachtung des Autors – zu einer Erschwerung und einer gewissen „Verhärtung“ bei der Regulierung von Personenschäden führt.

Kurzum: Das Regulierungsklima wird – so die Beobachtung des Autors – „rauer und ungemütlicher“.

Folgende Schlussfolgerungen und grundsätzlichen Annahmen sind nach Ansicht des Autors im Hinblick auf die besondere Problemstellung bei der Kapitalisierung nach § 843 Abs. 3 BGB zu tätigen:

- Sofern der Geschädigte sich für die Regulierung des Personenschadens auf der Basis eines kapitalisierten Anspruches nach § 843 Abs. 3 BGB entscheidet, haben die an der Schadensregulierung beteiligten Personen dieses Verlangen nach einer Kapitalisierung hinzunehmen und sich mit den damit einhergehenden Problemen zu befassen.
- Bei allen Schwierigkeiten, die ein Anspruch auf Kapitalisierungsbasis den beteiligten Personen an der Schadensregulierung bereitet, bestehen gleichwohl genügend Anhaltspunkte sowie Anknüpfungstatsachen und rechtliche Entscheidungshilfen, um einen angemessenen und gerechten Schadensausgleich auf Kapitalisierungsbasis zu erzielen.
- Die für eine Bemessung eines Kapitalbetrages erforderlichen medizinischen sowie tatsächlichen Erkenntnisse sind in den allermeisten Fällen gegeben. Insbesondere auf Seiten der Versicherer liegen – allein aufgrund ihrer überlegender Stellung – genügend Anhaltspunkte und Erfahrungswerte für eine zutreffende und angemessene Schadensregulierung auf Kapitalbasis vor. Der Kapitalisierung ist die Grundproblematik immanent, dass Prognosen für die Zukunft zu treffen sind, womit sich der Versicherer in seinem originären, genuinen Tätigkeitsfeld bewegt. In der Bemessung und Kalkulation eines in der Zukunft liegenden Schadens liegt letztlich das Kerngeschäft eines Versicherers.
- Der Problematik der Schadensschätzung und Bewertung des Schadens hat sich der Versicherer ohnehin zu stellen. Der Versicherer nimmt aus zwei Gründen eine rechtzeitige Bewertung des an ihn herangetragenen Schadensfalles vor: Zum einen, um Schäden, welche rasch erledigt werden können, schnellstmöglich und sachgerecht zu regulieren und damit unter einem

geringen und einem überschaubaren Kostenaufwand abzuschließen. Zum anderen, um für Schäden, welche voraussichtlich eine längere Abwicklungsdauer beanspruchen werden oder welche am Ende eines Geschäftsjahres noch nicht abgewickelt sind, eine Rückstellung zu bilden und diese im Geschäftsergebnis auszuweisen (so ausdrücklich angeführt in: *Swiss RE, Reservierung schwerer Körperschäden*).

Diese Bewertung soll sicherstellen, dass der Versicherer zum Zeitpunkt der voraussichtlichen Ablösung des Schadensfalles in der Lage sein wird, den geschuldeten Betrag an die geschädigte Person zu zahlen. Die Rückstellung dient der Absicherung des Schadens und setzt somit bereits zu einem frühen Zeitpunkt zwingend eine Berechnung sowie Bewertung des zukünftigen Schadensumfanges voraus. Der Versicherer führt insoweit bereits frühzeitig intern eine Kapitalisierung der in Frage kommenden Ansprüche durch. Der Versicherer hat daher „so oder so“ zum Unfallzeitpunkt abzuschätzen, was er zur Deckung des Schadensfalles zukünftig aufzuwenden hat. Aufgrund der vorhandenen tatsächlichen Parameter verfügt er somit bereits zu einem frühen Zeitpunkt über genügend Anhaltspunkte, um die Höhe des endgültigen Gesamtschadensbetrages zu antizipieren.

- Ob nach „innen“ oder „außen“ – die Probleme sind letztlich die Gleichen. Warum sollte dem Versicherer, der nach „innen“ den Schaden verlässlich zu schätzen und zu bilanzieren hat, eine Schätzung und Bemessung des Schadens im Rahmen der Kapitalisierung nach „außen“ – gegenüber dem Geschädigten – nicht oder nur „schwer möglich“ sein? Dies kann schlechterdings keinen Unterschied machen.

Der häufig gebrachte Einwand der Versicherer, dass eine Kapitalisierung mit zu vielen Unwägbarkeiten und Schwierigkeiten verbunden sei, überzeugt insoweit nicht und darf – mit Verlaub – als vorgeschoben zu bewerten sein.

Dies muss umso mehr gelten, als der Versicherer bei der Prognostizierung der Gesamtschadenslast aufgrund seiner Regulierungspraxis auf verlässliche Erfahrungswerte, aussagekräftige Präzedenzfälle und ein erhebliches Know-how seines Personals zurückgreifen kann. Bei der Bemessung und Bewertung von zukünftigen Risiken befindet er sich – wie bereits voranstehend erwähnt – in seinem eigentlichen, originären Geschäftsfeld.

- Dass eine Kapitalisierung trotz aller gegenläufigen Interessen und der zu bewältigenden Problematiken möglich ist, dürfte angesichts der praktizierten Schadensregulierung, nach der, Schätzungen zu Folge mehr als 90 % der Personenschäden außergerichtlich reguliert werden, außer Frage stehen.

Die Praxis der Schadensregulierung zeigt somit, dass den Beteiligten – ungeachtet aller tatsächlichen Probleme und Ungewissheiten – an sich hinreichend verlässliche Grundlagen und Bemessungsfaktoren für die Regulierung eines Personenschadens zur Verfügung stehen und die damit einhergehenden Problemfelder somit auflösbar sind.

## II. Die normative Problemstellung im Rahmen der Kapitalisierung

Der Anspruch auf eine Kapitalabfindung ist in **§ 843 Abs. 3 BGB** geregelt. Die Vorschrift sieht folgenden Wortlaut vor:

*„Statt der Rente kann der Verletzte eine Abfindung in Kapital verlangen,  
wenn ein wichtiger Grund vorliegt.“*

Die Voraussetzungen für eine Kapitalisierung sind auf den ersten Blick somit überschaubar und vermeintlich einfach geregelt.

Bei dem insoweit maßgebenden, den Anspruch begründenden Tatbestandsmerkmal des „*wichtigen Grundes*“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Diesem ist, wie allen unbestimmten Rechtsbegriffen aufgrund der gebotenen Auslegungsbedürftigkeit immanent, dass er Unsicherheiten erzeugt und somit keine Rechtsklarheit a priori bietet. Eine Gewissheit über den Bedeutungsgehalt eines unbestimmten Rechtsbegriffes besteht erst nach erfolgter Auslegung und geübter sowie bewährter Rechtspraxis.

Hinsichtlich der Durchführung der Kapitalisierung, Bemessung und Berechnung des Kapitalisierungsanspruches finden sich weder Definitionen noch sonstige Anknüpfungspunkte im Gesetz.

Des Weiteren mangelt es an obergerichtlicher und höchstrichterlicher Rechtsprechung zu dieser speziellen Rechtsproblematik. Es gibt in den letzten Jahrzehnten nur ausgesprochen wenig Entscheidungen in der Rechtsprechung, die sich mit einer Kapitalisierung nach § 843 Abs. 3 BGB auseinandersetzen.

Auch die einschlägige Kommentierung und Literatur bieten in rechtlich-dogmatischer Hinsicht kaum Anhaltspunkte für die Anwendung des Kapitalisierungsanspruches nach § 843 Abs. 3 BGB. Von der Literatur werden weder Definitionen noch klare und eindeutige Handlungsanweisungen vorgegeben, die auf einer dogmatischen Herleitung beruhen. Angesichts der persönlichen und wirtschaftlichen Tragweite, die das Verlangen nach einer Kapitalzahlung für alle Beteiligten nach sich zieht, ist somit zu konstatieren, dass die derzeitige Regelung des § 843 Abs. 3 BGB sowie die sonstige normative Ausgangssituation bei der Kapitalisierung Unklarheiten hervorruft, was unweigerlich eine Rechtsunsicherheit zur Folge hat.

Dies erschwert die Rechtsanwendung und begründet ein erhebliches Konfliktpotential im Rahmen der Schadensregulierung. Im Hinblick auf den Kapitalisierungsanspruch des § 843 Abs. 3 BGB fehlt es somit schlechterdings an einer normativen Präzision.

Dass unbestimmte Rechtsbegriffe aber einer Auslegung und Ausfüllung bedürfen, ist indes nicht Neues und sollte daher von den Rechtsanwendern leicht zu handhaben sein. Das Tatbestandsmerkmal des „*wichtigen (außerordentlichen) Grundes*“ findet sich zum Beispiel ebenfalls im Arbeits- und Mietrecht. Dort führt dieses Tatbestandsmerkmal auch nicht dazu, dass – wie es von Seiten des Versicherers gern



behauptet wird – der „wichtige Grund“ an sich nie gegeben sei und ein Kapitalisierungsanspruch somit den absoluten Ausnahmefall darstelle. Im Gegenteil, in anderen Rechtsgebieten hat sich eine breite und vielfältige Kasuistik zu entsprechenden Anwendungsfällen herausgearbeitet.

Die Positionierung und Rechtsansicht der Versicherer, dass der Kapitalisierungsanspruch an sich nie gegeben sei, vermag insoweit nicht zu überzeugen.

### § 3 Der Anspruch auf Kapitalisierung

#### I. Die konzeptionelle, normative Ausgangssituation

Den Ausgangspunkt für die rechtliche Beurteilung des Kapitalisierungsanspruches nach § 843 Abs. 3 BGB bilden die Vorschriften der §§ 842, 843 Abs. 1 BGB. Diese regeln den Umfang des Schadensersatzanspruches des Geschädigten gegenüber den allgemeinen Regeln der §§ 249 ff. BGB.

Nach § 842 Abs. 1 BGB sind die Nachteile zu ersetzen, welche die schädigende Handlung für den Erwerb oder das Fortkommen des Verletzten hat; es genügt, dass irgendein zum Ersatz verpflichtender Umstand zu einer Personenverletzung führt. Zu ersetzen sind somit die konkreten Schäden, also alle wirtschaftlichen Beeinträchtigungen, zu denen insbesondere der Verlust von Einkommen aus selbständiger oder abhängiger Tätigkeit oder sonstige Nachteile, die der Verletzte tatsächlich dadurch erleidet, dass er seine Arbeitskraft verletzungsbedingt nicht mehr einsetzen kann, zählen.

In die gleiche Richtung weist die Vorschrift des § 843 Abs. 1 BGB, der in rechtssystematischer und inhaltlicher Hinsicht dem § 842 BGB ähnelt. Der Gesetzgeber verwendet in dem § 842 BGB die Begriffe „*Nachteile für Erwerb und Fortkommen*“, während in § 843 BGB von „*Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit*“ gesprochen wird. Sachliche Unterschiede bestehen indes nicht.

§ 843 BGB stellt insoweit eine Ergänzung des § 842 BGB dar. In Erweiterung des § 842 BGB legt der § 843 BGB in den Absätzen 1 bis 3 im Wesentlichen fest, in welcher Art und Weise dem Geschädigten im Falle der Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung wegen seines Verdienst- oder Erwerbsausfalls und der Vermehrung seiner Bedürfnisse ein Schadensersatz zu leisten ist; und zwar entweder durch die Zahlung einer Geldrente (§ 843 Abs. 1 BGB) oder bei Vorliegen eines „wichtigen Grundes“ durch eine Einmalzahlung auf Kapitalbasis (§ 843 Abs. 3 BGB).

Die vorgenannten Regelungen stehen vollkommen unabhängig zu der Frage, ob eine (deliktische) Haftung dem Grunde nach besteht respektive die eigentliche zum Schadensersatz verpflichtende Anspruchsgrundlage erfüllt ist.

Des Weiteren wird durch den in § 843 Abs. 2 Satz 1 BGB vorgesehenen Verweis auf § 760 BGB festgelegt, dass die Geldrente durch eine Zahlung drei Monate im Vorhinein geschuldet ist.

In § 843 Abs. 4 BGB ist die von der Anspruchsgrundlage ebenfalls unabhängige Frage der Vorteilsausgleichung geregelt.

## II. Die Anwendungsvoraussetzungen des § 843 Abs. 1 BGB

Der Wortlaut des **§ 843 Abs. 1 BGB** ist gleichermaßen kurz wie übersichtlich:

*„Wird infolge einer Verletzung des Körpers oder Gesundheit die Erwerbsfähigkeit des Verletzten aufgehoben oder gemindert oder tritt eine Vermehrung seiner Bedürfnisse ein, so ist dem Verletzten durch Entrichtung einer Geldrente Schadensersatz zu leisten.“*

### 1. Verletzung des Körpers und der Gesundheit

§ 843 BGB setzt zunächst voraus, dass eine unerlaubte Handlung zu einer Körper- und/oder Gesundheitsverletzung geführt hat, die von dauernder Natur sind. Der Gesetzgeber hat somit bewusst keine Verrentung sämtlicher denkbarer Dauerschäden normiert, sondern sich auf die in § 843 Abs. 1 BGB beschriebenen Dauerschäden beschränkt.

### 2. Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit

Auch im Rahmen des § 843 gilt, dass die abstrakte Arbeitskraft bzw. Erwerbsfähigkeit als solche für die Schadensberechnung unerheblich ist, sondern vielmehr konkret die tatsächlich infolge des schädigenden Ereignisses eingetretene Erwerbsminderung bzw. der konkret entgangene Erwerb darzulegen und zu beweisen ist; der Schaden ist demnach grundsätzlich nicht abstrakt, sondern konkret nach der tatsächlichen Erwerbsminderung zu ermitteln. Des Weiteren sind die Nachteile aus dem verletzungs- bedingten Nichteinsatz der Arbeitskraft zu ersetzen, wobei zu differenzieren ist, inwieweit die infolge der Schädigung entfallene Haushaltstätigkeit des Geschädigten einen Beitrag zum Familienunterhalt darstellt; nur dann unterfällt diese Tätigkeit dem Tatbestandsmerkmal der „Aufhebung bzw. Minderung der Erwerbsfähigkeit“.

### 3. Vermehrte Bedürfnisse

Unter „vermehrte Bedürfnisse“ im Sinne des § 843 BGB sind alle verletzungsbedingten, dauernden und regelmäßig anfallenden sowie objektivierbaren Mehraufwendungen mit vermögenswerter Relevanz zu verstehen, die dem Geschädigten im Vergleich zu einem gesunden Menschen infolge des schädigenden Ereignisses erwachsen. Der infolge der Schädigung zu beklagende Ausfall der Haushaltstätigkeit in Bezug auf die eigene Person (Eigenbedarf) ist dogmatisch dem Tatbestandsmerkmal des unfallbedingten Mehrbedarfs – den „vermehrten Bedürfnissen“ – zuzuordnen.

Der Anspruch auf Ausgleich eines zukünftigen Erwerbsschadens oder vermehrter Bedürfnisse und somit **auch eines Haushaltsführungsschadens** ist gem. § 843 Abs. 1 BGB durch Zahlung einer Geldrente zu erfüllen.

Renten sind regelmäßige, periodisch wiederkehrende, gleichmäßige Leistungen, die entsprechend den gesetzlichen Regelungen der §§ 843 Abs. 2 S. 1, 760 BGB vierteljährlich im Voraus zu entrichten sind.

## III. Die Anwendungsvoraussetzungen des § 843 Abs. 3 BGB

Der Anspruch des Geschädigten auf einen Schadensersatz in Form einer Einmalzahlung auf sogenannter Kapitalisierungsbasis ist in **§ 843 Abs. 3 BGB geregelt**. Dieser lautet wie folgt:

**„Statt der Rente kann der Verletzte eine Abfindung in Kapital verlangen,  
wenn ein wichtiger Grund vorliegt.“**

Konzeptionell baut der Absatz 3 somit auf Absatz 1 auf und verlangt für die Gewährung einer Einmalzahlung auf Kapitalisierungsbasis das Vorliegen eines zusätzlichen Tatbestandsmerkmals, und zwar das eines „wichtigen Grundes“. An weitere Voraussetzungen ist die Gewährung eines Kapitalisierungsanspruches nach § 843 Abs. 3 BGB nicht gekoppelt.

Bei der Vorschrift des § 843 Abs. 3 BGB handelt es sich um eine zivilrechtliche Anspruchsgrundlage, die sich in Tatbestand und Rechtsfolge gliedert. Der Rechtssatz besteht aus zwei Teilen in Form einer „Wenn-dann-Struktur“ – und zwar in folgender Ausgestaltung: **Wenn ein „wichtiger Grund“ vorliegt, dann soll ein Anspruch auf eine Kapitalisierung bestehen.**

Somit ist in rechtsdogmatischer Hinsicht eine klare Struktur vorgegeben, die mit dem Tatbestandsmerkmal und der Anspruchsvoraussetzung des „wichtigen Grundes“ eine Begrifflichkeit aufweist, die „dehnbar“(auslegbar) ist und keine eindeutige Beschreibung und Subsumtion zulässt. Diese vermeintliche Ungenauigkeit ist vom Gesetzgeber jedoch gewollt. Um eine Vielzahl von Sachverhaltskonstellationen unter eine abstrakte Rechtsnorm subsumieren zu können, hat der Gesetzgeber mit dem Tatbestandsmerkmal des „wichtigen Grundes“ bewusst einen sogenannten „unbestimmten Rechtsbegriff“ in den Rechtssatz integriert. Das Gesetz regelt insoweit keine bestimmte Vorgehensweise, sondern überlässt es den mit der Normanwendung betrauten Stellen und Personen, zu ermitteln, unter welchen Voraussetzungen der Tatbestand erfüllt ist und ein Anspruch aus der Vorschrift abzuleiten ist.

#### **IV. Der Regelungsgehalt des § 843 Abs. 3 BGB**

##### **1. Das Recht des Verletzten auf Kapitalisierung – Wahlrecht**

Nach dem Wortlaut der Norm ist das Recht, statt der Rente eine Abfindung in Kapital zu verlangen, ausschließlich dem Verletzten zugewiesen. Auch in der Rechtsprechung und Literatur ist unbestritten, dass der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung nicht einseitig beanspruchen können, die Entschädigung – gegen den Willen des Verletzten – kapitalisiert zu zahlen. Dies gilt selbst dann, wenn ein „wichtiger Grund“ im Sinne der Vorschriften vorliegt, der Geschädigte aber eine Rentenzahlung wünscht.

Das Recht, eine Kapitalisierung zu verlangen, kommt somit nur für den Geschädigten in Betracht; demgegenüber kann der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung nicht für sich beanspruchen, die Entschädigung kapitalisiert zu zahlen.

Die Vorschrift des § 843 Abs. 3 BGB gewährt dem Verletzten bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen somit **ein Wahlrecht**.

## 2. Der Regelungsinhalt des Kapitalisierungsanspruches - „zwei Seiten ein und derselben Medaille“

Durch die Vorschrift des § 843 Abs. 3 BGB wandelt sich der Rentenanspruch des § 843 Abs. 1 BGB in einen Kapitalisierungsanspruch nach § 843 Abs. 3 BGB, allerdings nur dann, wenn ein „wichtiger Grund“ vorliegt, der es rechtfertigt, anstatt einer Rente eine Kapitalabfindung zu verlangen, und der Verletzte eine Abfindung in Kapital wünscht.

Der Kapitalisierungsanspruch ist eine Einmalabfindung, die von der Grundkonzeption her die in der Vergangenheit und Zukunft liegenden Ansprüche des Verletzten umfassend und abschließend erledigen soll. Der Anspruch bezweckt insoweit die wirtschaftliche und rechtliche Erledigung von Personengroßschäden – sowohl im Direktanspruch als auch im Regress der Drittleistungsträger.

Im Rahmen des Kapitalisierungsanspruches wird in finanz- sowie rechtstechnischer Hinsicht der gegenwärtige Wert künftiger Rentenleistungen, der sogenannte Barwert ermittelt. Mit der Zahlung einer Kapitalabfindung wird der geschädigten Person anstelle der erst zu einem späteren Zeitpunkt sukzessiv fällig werdenden Rentenzahlungen bereits vor deren eigentlicher, jeweiliger Fälligkeit ein einmaliger Kapitalbetrag zur Verfügung gestellt. Die Kapitalisierung ist somit als ein Vorgang zur Quantifizierung des Schadensersatzes für künftige, periodisch anfallende Schadensposten in einer Kapitalform zu verstehen. Dem Geschädigten wird ein einmaliger Geldbetrag zur Verfügung gestellt bzw. ausgezahlt, den er normalerweise erst im Verlauf der Zeit periodisch in Rentenform erhalten würde.

Die grundsätzliche Konzeption und Idee der Kapitalisierung hat auch der Bundesgerichtshof im Rahmen seiner Entscheidung vom 08.01.1981 (BGH, Urteil v. 08.01.1981 - IV ZR 128/79) zum Ausdruck gebracht und definiert. Nach der Formulierung des Bundesgerichtshofs soll der Geschädigte im Rahmen der Kapitalisierung

***„denjenigen Kapitalbetrag erhalten, der – ausgerichtet an den individuellen Verhältnissen des Berechtigten – während der voraussichtlichen Laufzeit der Rente zusammen mit dem Zinsertrag dieses Kapitals ausreicht, die an sich geschuldete Rente zu zahlen“.***

Der Kapitalwert oder sogenannte Barwert der Rente errechnet sich somit aus der Summe der voraussichtlichen Rentenraten (Höhe und Laufzeit der Rente) abzüglich der fiktiven Zinserträge aus den jeweils noch nicht fälligen Rentenraten (Abzinsung).

## 3. Die Konzeption und Definition der Kapitalisierung

Anstatt einer regelmäßigen (Renten-)Zahlung auf die jeweiligen Schadenspositionen erhält der Geschädigte folglich einen Betrag, der zusammen mit dessen Zinsertrag ausreicht, während der unterstellten Laufzeit die einzelnen Zahlungsansprüche zu befriedigen. Zum Ende der unterstellten Laufzeit sollte – im Idealfall – das Kapital (der Kapitalbetrag/der sogenannte Barwert) auf „0“ abgeschmolzen sein. Der Kapitalbetrag muss mithin derart berechnet sein, dass er unter Berücksichtigung der angenommenen Verzinsung ausreicht, sämtliche zukünftigen Rentenzahlungen während der angenommenen Laufzeit zu bezahlen.

### Kurzum:

- Kapitalwert und Renten müssen von der Grundkonzeption einander entsprechen.
- Der Renten- und der Kapitalisierungsanspruch sind die zwei Seiten ein und derselben Medaille.
- Die Kapitalabfindung soll dazu dienen, dem Verletzten aus dem Kapital und dessen Erträgen die sonst geschuldete Rente zukommen zu lassen.

### V. Der Status quo in der Anwendungspraxis – die „gelebte“ Kapitalisierung

Die Regulierung von Personengroßschäden läuft in der Regulierungspraxis regelmäßig auf eine frühzeitige endgültige Erledigung von Ansprüchen durch Zahlung eines einmaligen Geldbetrags hinaus – allerdings in den allermeisten Fällen nicht bzw. nicht ausdrücklich auf der Basis der Vorschrift des § 843 Abs. 3 BGB.

Dies hat folgende Gründe: Der Haftpflichtversicherer hat vielfach ein erhebliches Interesse, seine Bilanz von künftigen, schwer kalkulierbaren Aufwendungen freizuhalten und zukünftig Verwaltungs-/Bearbeitungskosten einzusparen. Auch die Anspruchsteller sind meist an einer endgültigen Erledigung des Schadenfalls interessiert, weil sie die wiederkehrende, zeitaufwendige und zuweilen leider auch oftmals nervenaufreibende Auseinandersetzung mit dem Versicherer scheuen und tatsächlich wie gedanklich „einen Schlussstrich unter den Schadensfall ziehen möchten“. Auch die auf Seiten der Geschädigten beteiligten Anwälte raten vielfach – trotz der damit verbundenen Risiken und Unwägbarkeiten – aktiv zu Vergleichsabschlüssen an. Gleiches gilt für Gerichte, die oftmals nach zuweilen langer Auseinandersetzung über den Haftungsgrund und einer Vielzahl von anstehenden Beweisaufnahmen zur Haftungshöhe den Parteien verstärkt zu einer vergleichsweisen Gesamterledigung anraten.

In diesem Zusammenhang ist allerdings festzuhalten, dass die voranstehend skizzierte Regulierungspraxis in den allermeisten Fällen gerade nicht auf einer konsequenten Anwendung des § 843 Abs. 3 BGB beruht, also der Annahme bzw. Bejahung eines wichtigen Grundes.

Argumenten im Schrifttum, die Vorschrift des § 843 Abs. 3 BGB über das Tatbestandsmerkmal des wichtigen Grundes extensiv auszulegen und anzuwenden (u.a. *Schwintowski, in VersR 2010, 149*, *Luckey, Personenschaden 2021, Mittelstädt/Car, in VersR 2018, 1477 ff.*; *Mittelstädt, Der Kapitalisierungsanspruch des Verletzten gemäß § 843 Abs. 3 BGB*; *Schah Sedi & Schah Sedi, Das verkehrsrechtliche Mandat (2017)*; *Quirnbach/Gräfenstein/Strunk, Kapitalisierungstabellen*; *Jaeger sowie Quirnbach, in: Fachtagung Personenschaden 2021*), wurde zwar in der Kommentierung sowie in der Literatur nicht aktiv und substantiiert entgegengetreten, eine Änderung der Rechtspraxis ist indes nicht zu erkennen. Nach wie vor wird über eine („breitere“) Anwendung des § 843 Abs. 3 BGB in der Regulierungspraxis zwischen Versicherern und Anwälten sowie unter Beteiligung von Gerichten – nach der Beobachtung des Autors – nicht ausdrücklich gesprochen.

Das „Ob“ und „Wie“ der Kapitalisierung wird – soweit ersichtlich – von Anwälten und Richtern nicht thematisiert bzw. erörtert.

Auch die Rechtsprechung hat sich einer extensiven Anwendungspraxis des § 843 Abs. 3 BGB bislang – soweit ersichtlich – nicht geöffnet. Es gibt zu der Kapitalisierung bzw. der Vorschrift des § 843 Abs. 3 BGB jedenfalls so gut wie keine aktuellen (veröffentlichten) Entscheidungen.

Dies dürfte nach Ansicht des Autors zum einen daran liegen, dass die Geschädigten bzw. deren Anwälte die Vorschrift des § 843 Abs. 3 BGB nach wie vor nicht konsequent und „mutig genug“ zugunsten des Geschädigten auslegen, zum anderen dürfte es damit zu begründen sein, dass in der Schadensregulierungspraxis die Streitigkeiten über Kapitalabfindungen vornehmlich durch außergerichtliche Vergleiche (gem. § 779 BGB) erledigt werden, bei denen nicht ausdrücklich auf die Vorschrift des § 843 Abs. 3 BGB, den „wichtigen Grund“ sowie die einzelnen Berechnungsfaktoren Bezug genommen wird. Im Rahmen dieser Vergleichsabschlüsse wird vielfach lediglich durch einen pauschalierten Risikobetrag „X“ erledigt – ohne dabei darüber zu diskutieren, ob ein Anspruch auf Kapitalisierung gemäß § 843 Abs. 3 BGB gegeben ist.

In der Regulierungspraxis spielt der „wichtige Grund“ i. S. d. § 843 Abs. 3 BGB – so weit die Beobachtung – ausgesprochen selten bzw. so gut wie gar keine Rolle.

## **VI. Auslegung und Anwendung des Tatbestandsmerkmals des „wichtigen Grundes“ im Sinne des § 843 Abs. 3 BGB**

### **1. Auslegungskriterien – grundsätzliche Herangehensweise zur Bestimmung des „wichtigen Grundes“**

Unter welchen Umständen ein „wichtiger Grund“ anzunehmen ist, wird durch das Gesetz weder ausdrücklich vorgegeben noch kann der Begrifflichkeit des „wichtigen Grundes“ aus dem allgemeinen sowie dem juristischen Sprachgebrauch a priori ein eindeutiger Bedeutungsgehalt zugeordnet werden. Einen gewissen Anhaltspunkt liefert der Vergleich mit Fällen aus dem Mietrecht und dem Arbeitsrecht, die bei Annahme eines wichtigen Grundes, eine außerordentliche Kündigung für gerechtfertigt ansehen.

Von daher ist der unbestimmte Rechtsbegriff des „wichtigen Grundes“ gem. § 843 Abs. 3 BGB auszulegen. Die Auslegung eines Gesetzes/eines unbestimmten Rechtsbegriffes erfolgt grundsätzlich zunächst einmal

- unter Einbeziehung des Richterrechtes und der juristischen Literatur sowie
- unter Berücksichtigung der sogenannten juristischen Methodenlehre und somit anhand der anerkannten und gängigen Auslegungskriterien (Wortlaut, Historie, Systematik und Sinn und Zweck).

## 2. Rechtsprechung und Literatur zum „wichtigen Grund“

Um den Bedeutungsgehalt der Vorschrift zu erschließen, ist es zunächst die Aufgabe der Gerichte, in Zusammenarbeit mit der Rechtswissenschaft die Wortbedeutung zu erfassen und genauer zu umschreiben. Die Rechtsprechung sowie die Literatur können bei einer solch unklaren Regelungssituation Klarheit schaffen, indem sie durch eine Auslegung sowie Anwendungspraxis dafür sorgen, dass die Norm in einem ganz bestimmten Sinne ausgelegt wird.

Durch eine langjährige, tradierte Auslegungspraxis dürfte sich letztlich eine als üblich zu bezeichnende Auslegung eines Gesetzesmerkmals herausbilden, die dann ebenso verbindlich ist wie der Gesetzeswortlaut selbst.

Betrachtet man die bisherige Rechtsprechung und Literatur zum wichtigen Grund i. S. d. § 843 Abs. 3 BGB, so ist festzuhalten, dass bei der Auslegung des „wichtigen Grundes“ in der überwiegenden Anzahl weniger ein rechtsdogmatischer Ansatz verfolgt wird, sondern vielmehr der Versuch unternommen wird, das Tatbestandsmerkmal des „wichtigen Grundes“ anhand von Fallbeispielen zu definieren.

Aus den von der Rechtsprechung und Literatur gebildeten Fallkonstellationen können sodann Ableitungen für die Definition und des Anwendungsbereichs des „wichtigen Grundes“ vorgenommen werden.

Die von der Judikatur und Literatur benannten „wichtigen Gründe“ werden letztlich aus zwei Betrachtungsweisen entwickelt:

*entnommen, vgl. insoweit: Mittelstädt, Der Kapitalisierungsanspruch nach § 843 Abs. 3 BGB (2014), S. 97 - 105*

### a. Sphäre des Ersatzpflichtigen

Ein „wichtiger Grund“ und somit ein Anspruch auf eine Kapitalabfindung nach § 843 Abs. 3 BGB sollen insbesondere dann gegeben sein, wenn in der **Sphäre des Schädigers** oder in der Person des Ersatzpflichtigen Umstände liegen,

- die Probleme und Schwierigkeiten bei der Durchsetzung des Rentenanspruches befürchten lassen,
- der zum Ersatz Verpflichtete zu einer entsprechenden Sicherheitsleistung nicht in der Lage ist,
- durch häufigen Wohnsitzwechsel, insbesondere ins Ausland, die Realisierung und Durchsetzbarkeit der Rentenforderung in Frage gestellt sind,
- Schwierigkeiten bei der Durchsetzung des Rentenanspruches wegen eines ausländischen Wohnsitzes zu befürchten sind,

- bei dem Ersatzpflichtigen ein etwaiger Vermögensverfall, eine Insolvenz oder Zahlungsschwierigkeiten drohen,
- aufgrund eines Wohnsitzes im Ausland oder der Eintrittspflicht eines ausländischen Versicherers mit einer erschwerten Vollstreckung oder mit sonstigen Schwierigkeiten bei der Durchsetzung des Anspruches zu rechnen ist,
- im Falle des Endes der Besetzung der Bundesrepublik durch die alliierten Truppen unsicher sein könnte, ob die Deckung der amerikanischen Haftpflichtversicherung dem deutschen Kläger noch zur Verfügung stünde,
- ein besonders unverständliches Regulierungsverhalten des zum Ersatz Verpflichteten bzw. des dahinter stehenden Haftpflichtversicherers zu verzeichnen ist.

All die vorgenannten Sachverhalts- und Fallkonstellationen rechtfertigen nach Ansicht der Rechtsprechung und Literatur die Annahme eines „wichtigen Grundes“ und begründen den Anspruch auf eine Kapitalabfindung gemäß § 843 Abs. 3 BGB.

Die Fallkonstellationen verbindet der konzeptionelle Ansatz, dass in Frage gestellt ist oder die Sorge besteht, dass der Schädiger aufgrund persönlicher sowie sonstiger Umstände in der Zukunft nicht mehr in der Lage oder willens sein könnte, seinen schadensersatzrechtlichen Verpflichtungen zur Rentenzahlung nachzukommen oder zu befürchten ist, dass sich der Schädiger diesen entziehen möchte. Sofern also die Zahlungsfähigkeit oder Zahlungsbereitschaft des Schädigers bzw. des letztlich zum Ersatz Verpflichteten in Zweifel zu ziehen ist oder die rechtliche sowie faktische Durchsetzbarkeit Probleme bereiten könnte, begründe dies nach Ansicht der Rechtsprechung und Literatur den „wichtigen Grund“ im Sinne des § 843 Abs. 3 BGB.

Die Annahme eines „wichtigen Grundes“ aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten in der Person des Ersatzpflichtigen wird nach einhelliger Meinung in der Rechtsprechung und Literatur jedoch zumeist dadurch überwunden, als der heutige Massenverkehr dadurch gekennzeichnet sei, dass hinter dem Schädiger zumeist ein eintrittspflichtiger und zahlungskräftiger Versicherer stünde. Dies hat an sich zur Folge, dass der „wichtige Grund“ heutzutage eigentlich nie mehr zur Anwendung gelangt und die Vorschrift des § 843 Abs. 3 BGB somit „leer“ läuft.

Betrachtet man die vorgenannten Fallkonstellationen, so ist allerdings zusammenfassend festzuhalten, dass der „wichtige Grund“ dann anzunehmen ist, wenn die Zahlung des Schadensersatzes in Gefahr ist bzw. in unzumutbarer Weise verzögert bzw. vorenthalten wird. Sämtliche aus der Sphäre des Schädigers hergeleiteten Gründe, haben letztlich zum Ziel,

**den Geschädigten bzw. das Opfer zu schützen respektive besser zu stellen.**



## b. Sphäre des Geschädigten

Bei der Auslegung und Beurteilung des „wichtigen Grundes“ hat sich in der Rechtsprechung und Literatur eine weitere Fallgruppe herauskristallisiert. Diese führt zur Begründung des „wichtigen Grundes“ Umstände an, die in der **Sphäre des Geschädigten** liegen.

Hinsichtlich folgender Sachverhaltskonstellationen ist nach der Rechtsprechung und Literatur ein „wichtiger Grund“ i. S. d. § 843 Abs. 3 BGB gegeben:

- Das **Reichsgericht** (*Urteil vom 23.05.1910 – VI. 452/09, RGZ 73, 418 ff.*) bejahte im Jahr 1910 einen „wichtigen Grund“ damit, dass sich die Einmalabfindung „auf den Zustand des Klägers, der sonst durch die Unsicherheit seiner Rechtslage weiterhin krankhaft gestört bliebe, heilend auswirke“. Das Reichsgericht stellt zur Begründung des „wichtigen Grundes“ mithin auf eine **„positive, heilende Auswirkung“ der Kapitalabfindung** ab.
- In einer weiteren Entscheidung aus dem Jahre 1933 nahm das **Reichsgericht** (*RG, Urteil vom 26.01.1933 – VI. 352/32*) einen „wichtigen Grund“ im Sinne des § 843 Abs. 3 BGB an, weil eine unterschenkelamputierte **junge Frau den Wunsch äußerte, „sich selbstständig zu machen, um nicht für das ganze Leben zu einer Untätigkeit verurteilt zu sein.“**
- An diese Rechtsprechung des Reichsgerichts knüpfte die Rechtsprechung des **Bundesgerichtshofes aus dem Jahre 1981** (*BGH, Urteil vom 19.05.1981 – VI ZR 108/79, NJW 1982, 757 (758)*) an. Ein „wichtiger Grund“ im Sinne der Vorschrift des § 843 Abs. 3 BGB sei nach der Auslegung und Bestimmung des Bundesgerichtshofs dann gegeben, sofern **„diese Art der Schadensersatzleistung, die zur Ausgleichung von dauernden Nachteilen geeignete Form darstellt“**.
- In der Entscheidung vom 08.01.1981 stellt der **Bundesgerichtshof** (*BGH, Urteil vom 08.01.1981, NJW 1981, 818 ff.*) dahingehende Erwägungen an, **welche Form des Schadensersatzes für den Geschädigten letztlich günstiger bzw. „vorteilhafter“ wäre.**
- Die Entscheidung des **Oberlandesgerichts Koblenz vom 07.07.1997** (*OLG Koblenz, Urteil vom 07.07.1997 – 12 U 276/96*) knüpft letztlich an die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 1981 an. Entscheidend, so das Oberlandesgericht Koblenz, sei allein, ob sich die Kapitalabfindung **„günstig auf den seelischen Zustand des Geschädigten auswirke“**. Demnach begründeten u. a. psychische Schwierigkeiten, die sich in Depressionen und Existenzängsten äußerten, einen „wichtigen Grund“ im Sinne des § 843 BGB.
- Das **Oberlandesgericht Stuttgart** (*OLG Stuttgart, Urteil vom 30.01.1997 – 14 U 45/95*) hat die grundsätzlichen Erwägungen und Bewertungen des Bundesgerichtshofes zum „wichtigen Grund“ im Rahmen seiner Entscheidung vom 30.01.1997 ebenfalls aufgegriffen, indem es einen „wichtigen Grund“ für gegeben ansah, **„wenn der Zweck der Ersatzleistung besser und nachhaltiger dadurch erreicht werden könne, dass dem Verletzten eine größere Geldsumme auf einmal in die Hand gegeben werde“**.

Angesichts der Lebenssituation des Klägers sei es **„zweckmäßig und sinnvoll, dem Kläger die Geltendmachung seines Mehrbedarfs anhand der für ihn getroffenen Aufwendungen in einem Kapitalbetrag zu gestatten“**.

Nach Ansicht des Oberlandesgerichts Stuttgart begründet ein **„ausstattungsbedingter sowie räumlicher Mehrbedarf“** somit einen „wichtigen Grund“ im Sinne des § 843 Abs. 3 BGB. Der von den Eltern geäußerte Wunsch, eine diesbezügliche **„Verbesserung für ihr schwerbehindertes Kind herbeizuführen“**, reiche aus.

- In die gleiche Richtung weist das Urteil des **Landgerichts Stuttgart vom 26.01.2005 (LG Stuttgart, Urteil vom 26.01.2005, 14 O 542/01)**. Das Landgericht erkannte ebenfalls in einem **„ausstattungsbedingten sowie räumlichen Mehrbedarf des Geschädigten“** einen „wichtigen Grund“ im Sinne des § 843 Abs. 3 BGB. Nach dem Leitsatz des Urteils liegt ein „wichtiger Grund“ für eine Kapitalabfindung dann vor, **„wenn der Zweck der Ersatzleistung besser und nachhaltiger dadurch erreicht werden kann, dass dem Verletzten eine größere Geldsumme auf einmal in die Hand gegeben werde“**. Darüber hinaus verwies das Landgericht in seiner Entscheidung darauf, dass die mittlerweile **„deutlich länger als 20 Jahre hinziehenden Regulierungsverhandlungen es als erstrebenswert erscheinen ließen, dass die Parteien nunmehr endgültig auseinandergingen. Angesichts dieser zermürenden Auseinandersetzung sei eine Kapitalabfindung vorteilhafter und würde eine Absicherung für die Zukunft bzw. eine Sicherstellung der zukünftigen finanziellen Versorgung des Klägers darstellen“**.
- Das **Landgericht Coburg** führte im Rahmen seiner Entscheidung vom 19.01.2011 (*LG Coburg, Urteil vom 19.01.2011 – 12 O 541/08*) aus, dass ein „wichtiger Grund“ vorliege, **„wenn ausnahmsweise der Zweck der Ersatzleistung durch die Abfindung in einem Betrag eher als bei laufenden Zahlungen erreicht werde“**. Auch im Rahmen dieser Entscheidung wurde explizit die Formulierung bemüht, **„welche Form des Schadensersatzes für den Geschädigten günstiger“** wäre.

Allerdings wurde ein wichtiger Grund in dem Verfahren mangels diesbezüglichen Vortrages des Klägers verneint.

- Das **Landgericht Hamburg** betonte im Rahmen seiner Entscheidung vom 26.07.2011 (*LG Hamburg, Urteil vom 26.07.2011 – 302 O 192/08*) den Ausnahmecharakter der Vorschrift des § 843 Abs. 3 BGB und führt hinsichtlich des „wichtigen Grundes“ an, dass dieser eng auszulegen sei, allerdings u. a. dann angenommen werden könne, **„wenn eine Kapitalabfindung einen günstigen bzw. eine Rente einen ungünstigen Einfluss auf den Gesundheitszustand des Geschädigten habe“**.
- Im Rahmen des **Beschlusses vom 10.02.2012** führte das **Hanseatische Oberlandesgericht (Hanseatisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 10.02.2012 – 15 U 9/12 (Zurückweisung des Prozesskostenhilfeantrags))** hinsichtlich des „wichtigen Grundes“ aus, dass dieser gegeben

sein könne, wenn **„der mit dem Ersatzanspruch verfolgte Ausgleichszweck bei Zahlung einer Kapitalabfindung effektiver gefördert werde als bei Zahlung einer Rente“**.

Im zugrundeliegenden Fall wurde das Vorliegen eines wichtigen Grundes seinerzeit verneint.

- In die gleiche Richtung weist die Formulierung bzw. der Definitionsversuch des **Oberlandesgerichts Celle vom 30.11.2011 (OLG Celle, Urteil vom 30.11.2011 – 14 U 182/10)**, wonach ein „wichtiger Grund“, der eine Kapitalabfindung statt fortlaufender Rente rechtfertigt, dann vorliege, **„wenn der Zweck der Ersatzleistung durch die Abfindung in einem Betrag eher als durch fortlaufende Zahlungen erreicht wird“** und **„die Kapitalabfindung gegenüber der Rentenzahlung im Wege einer Bewertung der streitbefangenen Positionen als die interessengerechtere und für den Geschädigten nicht nachteiligere Form des Schadensersatzes erscheint“**.

Auch in diesem Fall verneinte das OLG das Vorliegen eines „wichtigen Grundes“.

- **Weite Teile der Literatur** (u.a.: *Erman-Schiemann, BGB, § 843 Rn. 18; Bamberger/Roth-Spindler, BGB, BeckOK, § 843 Rn. 32; MüKo-Wagner, BGB, § 843 Rn. 76; Dauner-Lieb/Heidel/Ring-Huber, AnwaltKO, BGB, §§ 842, 843 Rn. 241; Staudinger-Vieweg, BGB, § 843 Rn. 35; Soergel-Beater, BGB, § 843 Rn. 31; Schah Sedi/Schah Sedi, in: zfs 4/2008, 183 ff.; Schah Sedi/Schah Sedi, § 6 Rn. 14; Langenick/Vatter, in: NZV 2005, 10 ff.; Burmann/Heß/Jahnke/Janker-Janker, StVR, § 843 Rn. 46; Geigel, S. 160 Rn. 153; Palandt-Sprau, BGB, § 843 Rn. 18*) greifen diese obergerichtlichen und höchstrichterlichen Erwägungen und Leitsätze ebenfalls auf und sehen einen „wichtigen Grund“ für gegeben, **„wenn eine Kapitalabfindung einen günstigen bzw. eine Rente einen ungünstigen Einfluss auf den Gesundheitszustand des Geschädigten haben würde“**.
- Ein „wichtiger Grund“ im Sinne des § 843 Abs. 3 BGB ist nach der Literatur (*Schah Sedi Schah Sedi; Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth-Rüßmann, jurisPK, BGB, § 843 Rn. 9; Palandt-Sprau, § 843 Rn. 18*) zudem dann zu bejahen, wenn tatsächliche Umstände die Annahme rechtfertigten, **„dass der mit dem Ersatzanspruch verfolgte Ausgleichszweck bei Zahlung einer Kapitalabfindung effektiver gefördert werde als bei Zahlung einer Geldrente“**.

Dies sei insbesondere dann anzunehmen, **„wenn der bloße Wunsch des Geschädigten, sich eine neue Existenz aufzubauen, geäußert werde und somit die Möglichkeit bestünde, dem Wunsch auf berufliche Umgestaltung gerecht zu werden oder die bloße Erwartung auf Seiten des Geschädigten bestünde, dass die Einmalzahlung einen voraussichtlich günstigen Einfluss auf seinen Zustand haben könnte bzw. er Kapitalabfindung als für ihn günstiger empfindet“**.

Des Weiteren könne ein „wichtiger Grund“ dann angenommen werden, **„wenn durch die Einmalzahlung einer größeren Summe der Heilungsverlauf des unter der verletzungsbedingten finanziellen Ungewissheit leidenden Geschädigten gefördert werde“**.

- Hinsichtlich des Vorliegens eines „wichtigen Grundes“ im Sinne des § 843 Abs. 3 BGB wurde in der Literatur (*Dauner-Lieb/Heidel/Ring-Huber, AnwaltKO, BGB §§ 842, 843 Rn. 241*) im Weiteren die Formulierung verwandt, dass ein „wichtiger Grund“ dann anzunehmen sei, **„wenn ein einmaliger Betrag in beeindruckender Höhe Balsam für die Seele wäre“**.
- Ähnlich argumentiert Schwintowski (*Schwintowski, in: VersR 2010, 149 (155)*). Nach der von ihm vertretenen **„Günstigerformel“** hat der Geschädigte immer und bereits dann einen Anspruch auf eine Kapitalabfindung, **„wenn er diese nach seinen persönlichen Empfindungen und Wünschen als für ihn günstiger beurteilt“**.

Der „wichtige Grund“ definiert sich somit weitgehend aus der subjektiven Einschätzung des Geschädigten.

Festzuhalten bleibt somit, dass den vorgenannten Fallgruppen der Gedanke und die Zielrichtung gemein sind,

**dass die geschädigte Person geschützt werden soll.**

### **3. Stellungnahme und Positionierung zur Auslegung und Anwendung des „wichtigen Grundes“**

*Literatur:*

*Mittelstädt, Der Kapitalisierungsanspruch des Verletzten gemäß § 843 Abs. 3 BGB (2014), S. 146 - 167*

#### **a. Extensive Auslegung des wichtigen Grundes i.S.d. § 843 Abs. 3 BGB wegen des intendierten Opferschutzes**

Betrachtet man die von der Rechtsprechung und Literatur praktizierte Auslegung und Bestimmung des „wichtigen Grundes“, so ist festzustellen, dass das Tatbestandsmerkmal des „wichtigen Grundes“ im Sinne des § 843 Abs. 3 BGB weniger auf einer konzeptionellen, dogmatischen Herleitung, sondern vielmehr auf einer einzelfallbezogenen Entwicklung von Fallgruppen und Fallkonstellationen beruht.

Die von der Rechtsprechung entwickelten und benannten „wichtigen Gründe“ werden weitgehend von der Literatur wiederholt und finden sich in ähnlicher, aber leicht modifizierter sowie umformulierter Weise in deren Beschreibungen und Definitionsversuchen zum „wichtigen Grund“ im Sinne des § 843 Abs. 3 BGB wieder.

Ähnliches gilt für die Rechtsprechung; auch diese nimmt bei der Ausgestaltung des „wichtigen Grundes“ letztlich auf die Literatur Bezug und adaptiert deren Formulierungen und Definitionsansätze.

Es besteht jedoch im Wesentlichen Einigkeit darüber, dass bei der Bestimmung des „wichtigen Grundes“ sowohl die Verhältnisse des Geschädigten als auch die des Ersatzpflichtigen zu berücksichtigen sind. Den von der Rechtsprechung und Literatur entwickelten Fallgruppen ist jedoch nicht zu entnehmen, welche Sphäre, welche Interessen letztlich ausschlaggebend bzw. als gewichtiger

anzusetzen sind. Letztlich wird es offengelassen, ob es beim „wichtigen Grund“ vornehmlich auf die Gründe in der Person des Verletzten oder des Schädigers ankommt. Im Weiteren besteht keine Klarheit darüber, ob der „wichtige Grund“ im Sinne des § 843 Abs. 3 BGB aus einer objektiven Sicht anhand objektiver Gründe und Interessen oder aus einer subjektiven Sicht, nämlich allein aus der Vorstellung des Geschädigten, zu bestimmen bzw. zu definieren ist.

Nahezu allen Entscheidungen sowie Literaturstimmen ist jedoch die Formulierung gemein, dass nach einer Gesamtabwägung aller Umstände festgestellt werden müsse, **dass Gründe vorliegen, die es als günstiger erscheinen ließen, dem Geschädigten eine Kapitalabfindung zu gewähren bzw. dass sich die Kapitalabfindung als die geeignetere Form des Schadensersatzes darstellen muss.** Im Fokus der Rechtsprechung sowie der Literatur steht somit eindeutig der Geschädigte. Es soll gewährleistet sein, dass der Geschädigte bessergestellt und hinreichend geschützt ist.

Um den genauen Bedeutungsgehalt zu erfassen und zu ermitteln, ist die Vorschrift des § 843 Abs. 3 BGB ergänzend anhand der juristischen Methodenlehre (Wortlaut, Historie, Systematik, Sinn und Zweck der Norm) auszulegen (dies vertiefend: in *Mittelstädt, Der Kapitalisierungsanspruch des Verletzten gemäß § 843 Abs. 3 BGB*).

Nach einer Auslegung des § 843 Abs. 3 BGB anhand der juristischen Methodenlehre unter Berücksichtigung sowie Auswertung der bis dato ergangenen Rechtsprechung und Literatur ist nach Ansicht des Autors im Ergebnis festzuhalten, dass es im Rahmen des § 843 Abs. 3 BGB konzeptionell darum geht, dem Verletzten bei eingetretenen Dauerschäden eine weitere Möglichkeit für die Form des zu leistenden Schadensersatzes zur Verfügung zu stellen.

Der Geschädigte kann folglich grundsätzlich wählen, zwischen der Rente (Abs. 1) oder der Kapitalabfindung (Abs. 3) – vorausgesetzt, der „wichtige Grund“ ist gegeben.

Ausgangspunkt und Leitgedanke der Norm des § 843 BGB ist es, dem Verletzten, sei es in Form einer Rente oder einer Kapitalabfindung, ein erhöhtes Schutzniveau zur Verfügung zu stellen. **Für die Frage, wann dieser „wichtige Grund“ vorliegt, ist auf den Schutzbedarf des Verletzten abzustellen.** Die „ratio legis“, der Grund, warum die Norm besteht und was sie bezweckt, liegt nach Ansicht des Autors

#### in der Gewährleistung eines effektiven Opferschutzes.

Um diesen wirksam und effektiv zur Entfaltung kommen zu lassen, ist **das Tatbestandsmerkmal des wichtigen Grundes im Sinne des § 843 Abs. 3 BGB somit zugunsten des Opfers auszulegen – und zwar extensiv.**

Jede andere Bewertung konterkarierte die „ratio“ der Vorschrift und gewährleistete nicht den von § 843 Abs. 3 BGB verfolgten Hauptgedanken des Opferschutzes.

## b. „Günstiger“-Erwägungen und deren Einschränkung

Der von § 843 Abs. 3 BGB geforderte „wichtige Grund“ definiert sich **vornehmlich aus der Sphäre des Geschädigten. Maßgebend sind primär die Interessen des Geschädigten.**

Die Umstände, die zur Begründung des „wichtigen Grundes“ heranzuziehen sind, können allerdings sowohl in der Person des Geschädigten als auch der des Schädigers liegen. Allen Umständen sowie Gründen ist jedoch gemein, dass sich aus deren Abwägung die Erkenntnis ergeben muss, dass die Kapitalzahlung die für den Geschädigten geeignetere und „günstigere“ Form des Schadensersatzes darstellt.

Nach der „Günstigerformel“ (so *Schwintowski, in: VersR 2010, 149 ff.*) hat der Verletzte sogar bereits immer dann einen Anspruch auf Kapitalabfindung nach § 843 Abs. 3 BGB, wenn nach der rein subjektiven Einschätzung des Geschädigten die Abfindung voraussichtlich günstigen Einfluss auf seinen Zustand und seine Entwicklung hat, wenn die Gewährung einer Rente für ihn also ungünstiger wäre. Die Frage, wann und unter welchen Voraussetzungen ein günstiger Einfluss auf den Zustand und die Fortentwicklung vorliegt, entscheidet somit allein der Verletzte.

Das „persönliche Empfinden und Wollen“ rechtfertigt nach Ansicht des Autors als solches allerdings noch nicht das Vorliegen eines „wichtigen Grundes“. Dies ergibt sich allein schon aus den Vorgaben des Prozessrechts, konkret der Vorschrift des § 286 ZPO.

Danach müssen für die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals des „wichtigen Grundes“ Anhaltspunkte vorgetragen werden, die es als richtig und „günstiger“ erscheinen lassen, dem Geschädigten statt der Rente eine Kapitalabfindung nach § 843 Abs. 3 BGB auszuzahlen.

Den Willen des Geschädigten gilt es grundsätzlich zu respektieren. Dies entbindet den Geschädigten jedoch nicht davon, die haftungsbegründenden und haftungsausfüllenden Ausgangs- und Anknüpfungstatsachen unter Beachtung der Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislasten schlüssig sowie substantiiert darzulegen und im Falles des Bestreitens zu beweisen. Der Geschädigte muss nachvollziehbar darlegen, aufgrund welcher Erwägungen und persönlichen Umstände er zu der Einschätzung gelangt, dass die Kapitalabfindung für ihn „günstiger“ ist.

Maßgebend ist somit primär der Vortrag des Geschädigten. Es wäre systematisch verfehlt sowie dogmatisch nicht gerechtfertigt, bei der Würdigung des Kapitalisierungsverlangens von vornherein grundsätzlich eine „Günstigkeit“ der Kapitalisierung in Frage bzw. Abrede zu stellen sowie eigene objektive „Günstiger“-Erwägungen an die Stelle der „Günstiger“-Erwägungen des Geschädigten zu setzten.

Sofern der Geschädigte zu der Einschätzung gelangt, dass die Kapitalabfindung die für ihn günstigere und bessere Form der Schadensersatzleistung darstellt und er dieses Verlangen unter Berücksichtigung und Einhaltung der Vorgaben des § 286 ZPO substantiiert zur Überzeugung des Gerichts vorträgt, ist dem Geschädigten eine Kapitalabfindung zu gewähren.



Eine Einschränkung besteht nach Ansicht des Autors nur dann, wenn sich aufgrund von Gründen, die in der Person des Geschädigten liegen oder aus zwingenden Gründen der Allgemeinheit eine Gemengelage ergibt, die eine „Ungünstiger“-Bewertung zu Lasten des Geschädigten rechtfertigt. Für das Bestehen solcher Gründe müssen jedoch hinreichende Anhaltspunkte vorliegen – entweder aus dem eigenen Vortrag des Klägers oder aus Umständen, die im Zweifel im Rahmen einer sekundären Darlegungs- und Beweislast aus dem Weg zu räumen sind.

Das **wertende Korrektiv einer „Ungünstiger“-Bewertung** stellt sicher, dass das Opfer hinreichend und effektiv geschützt ist – vor Dritten, sich selbst und groben Fehleinschätzungen. Diese Korrektiv-Überlegungen beinhalten somit nicht nur den Schutz des Geschädigten vor äußeren Umständen, sondern im Zweifel auch den Schutz des Geschädigten vor sich selbst.

Die „Günstiger-Bewertung“ sollte aber eine dahingehende Einschränkung erfahren, dass es Fallkonstellationen geben kann, bei denen der Übergang von der Rente zur Kapitalabfindung für den Verletzten entgegen seiner eigenen Einschätzung nicht günstig ist, sondern sich letzten Endes als ungünstig darstellt – und zwar dann, wenn die Rückwirkungen auf die Allgemeinheit derart negativ wären, dass die Durchsetzung der „Günstiger-Formel“ für den Verletzten ausnahmsweise verdrängt werden müsste.

Zwei Einschränkungen sind denkbar:

1. **„Verdrängung der Günstiger-Einschätzung des Verletzten durch eine objektive Ungünstigerbewertung zulasten des Verletzten“**

An eine solche Korrektur ist insbesondere dann zu denken, wenn sich die persönlich-individuelle positive Günstiger-Einschätzung des Verletzten und somit die Entscheidung für eine einmalige Kapitalabfindung „für jeden außenstehenden, vernünftig denkenden, verständigen Dritten einen „Fehlschluss“ darstellte. (z. B. bei Spielsucht, einer akuten Drogensucht sowie bei Personen, die erkennbar unter der Gewalt und dem Einfluss Dritter („Mafia“, „Sekten“) stünden). In all diesen Fällen sei die Gefahr gegeben, dass die Kapitalzahlungen nicht im eigenen, sondern ausschließlich im Drittinteresse verlangt werde und letztlich nicht dem Geschädigten, sondern anderweitigen Personen zugutekäme bzw. an diese abgeführt werden muss.

2. **„Verdrängung der Günstiger-Einschätzung durch zwingende Interessen der Allgemeinheit“**

Denkbare Fallkonstellationen sind solche, bei denen das Auszahlungsverlangen in Kapitalform gemäß § 843 Abs. 3 BGB gravierende Nachteile für die Allgemeinheit auslösen könnte. Denkbar sei zum Beispiel ein Fall, bei dem durch einen großen Industrieunfall sehr viele Menschen gleichzeitig schwer verletzt würden und diese alle zeitgleich versuchten ihre Schadensersatzansprüche gegen das Industrieunternehmen und die dahinterstehenden Haftpflichtversicherer durchzusetzen. Sofern auf der Grundlage dieses Schadensfalles bei ein und derselben Versicherung sämtliche Betroffenen anstatt der Verrentung eine sofortige Kapitalzahlung verlangten, so könnte dies den einzelnen Versicherer an die Grenzen seiner

Leistungsfähigkeit führen. Eine Insolvenz des Haftpflichtversicherers führte unter Umständen wiederum zu einer nicht gewünschten Rückwirkung bei dessen Kleinkunden. Bei einem derartigen Szenario tritt der Schutz des Geschädigten hinter den überragenden Interessen der Allgemeinheit zurück.

### Zusammenfassend

Bei dem „wichtigen Grund“ handelt es sich um ein Tatbestandsmerkmal, welches im Interesse des Geschädigten und im Lichte eines effektiven Opferschutzes weit respektive extensiv auszulegen ist.

#### **4. Definitions- und Anwendungsvorschlag für den „wichtigen Grund“ gem. § 843 Abs. 3 BGB**

*„Um dem von § 843 Abs. 3 BGB intendierten Schutzgedanken zu entsprechen, ist der wichtige Grund im Lichte des beabsichtigten Opferschutzes extensiv auszulegen.*

*Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn aufgrund des Vorliegens von Umständen in der Person des Geschädigten oder des Schädigers, die Annahme gerechtfertigt ist, dass die Kapitalabfindung voraussichtlich die zum Ausgleich der dauernden, unfallbedingt erlittenen Nachteile günstigere sowie geeignetere Form des Schadensersatzes für den Geschädigten darstellt und zudem sichergestellt ist, dass ihm ein hinreichender Schutz gewährt wird.“*

#### **5. Die aus der weiten Auslegung des „wichtigen Grundes“ resultierenden Konsequenzen für die Anwendung des § 843 Abs. 3 BGB und dessen Handhabung durch die Rechtspraxis**

Für die Annahme eines solchen Regel-Ausnahme-Verhältnisses zwischen Abs. 1 und Abs. 3 besteht nach Auswertung der Rechtsprechung und Literatur sowie unter Berücksichtigung der vorstehenden Auslegungsergebnisse zu § 843 Abs. 3 BGB keine Rechtfertigung.

Bestätigt wird diese rechtliche Einordnung und Bewertung durch die Rechtspraxis. Dort stellt die Kapitalabfindung seit langer Zeit die Regel in der außergerichtlichen Schadensregulierung dar.

Sofern der „wichtige Grund“ vom Geschädigten schlüssig sowie unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 286 ZPO substantiiert dargelegt und unter Beweis gestellt wird, statuiert § 843 Abs. 3 BGB ein Wahlrecht des Geschädigten zwischen der Rente und der Kapitalabfindung. Übt der Geschädigte dieses Wahlrecht aus und verlangt dieser eine Kapitalisierung, so ist dem Geschädigten ein Schadensersatzanspruch auf Kapitalisierungsbasis zuzuerkennen.

Um den von § 843 Abs. 3 BGB intendierten Opferschutz, die „ratio“ der Norm, wirksam zur Entfaltung kommen zu lassen, ist das Tatbestandsmerkmal des „wichtigen Grundes“ extensiv zugunsten des Geschädigten auszulegen und zu begründen. Alles andere liefe dem vom Gesetzgeber gewollten und beabsichtigten Opferschutz zuwider.

Die extensive Auslegung des „wichtigen Grundes“ wird zur Folge haben, dass der Tatbestand des § 843 Abs. 3 BGB aller Voraussicht nach häufiger zur Anwendung gelangen wird. Dem Geschädigten ist durch die weite Auslegung eine stärkere Rechts- und Anspruchsposition gegenüber dem



Ersatzpflichtigen bzw. dem dahinterstehenden Versicherer eingeräumt, was wiederum zur Folge hat, dass die bisherige, durch die enge Auslegung des „wichtigen Grundes“ hervorgerufene Disparität zwischen Geschädigtem und Schädiger aufgehoben bzw. verringert wird und sich das rechtliche Machtgefüge somit in Richtung des Geschädigten verlagert.

Die extensive Auslegung des „wichtigen Grundes“ ließe somit nicht nur eine rechtliche „**Waffengleichheit**“ entstehen, sondern würde im Weiteren zu mehr Transparenz, Rechtsklarheit und Rechtssicherheit bei der Anwendung des § 843 Abs. 3 BGB beitragen.

Zum einen wären klare Vorgaben für die Auslegung und Anwendung gesetzt und zum anderen dürfte durch die kurzfristige Zunahme von Rechtsstreitigkeiten auf der Basis des § 843 Abs. 3 BGB zusätzlich „Klarheit durch mehr Rechtsprechung“ geschaffen werden. Das mit einer Kapitalabfindung einhergehende Streit- und Konfliktpotential bei der Kapitalisierung nach § 843 Abs. 3 BGB könnte insoweit sukzessive abgebaut werden.

Ohne jeden Zweifel stärkt eine extensive Auslegung des Tatbestandsmerkmals des „wichtigen Grundes“ die Verhandlungsposition des Geschädigten gegenüber dem Schädiger bzw. dem dahinterstehenden Versicherer, da sich diese nicht mehr wie bislang darauf berufen können, dass der „wichtige Grund eigentlich nie gegeben sei und sich der Anspruch auf eine Kapitalisierung auf absolute Ausnahmefälle beschränke“. Diese Verteidigungs- und Zurückweisungstaktik sollte bei verständiger und zutreffender Anwendung des § 843 Abs. 3 BGB keinen Bestand mehr haben. Die extensive Auslegung des wichtigen Grundes dürfte aber aller Voraussicht nach dazu führen, dass nicht mehr – wie es bislang die Praxis war – einseitig vom Versicherer diktiert wird, ob eine Kapitalisierung überhaupt zur Anwendung gelangt.

Ob infolge der extensiven Auslegung des Tatbestandsmerkmals des „wichtigen Grundes“ in der Praxis der Schadensregulierung auch höhere Schadensersatzansprüche auf Kapitalisierungsbasis außergerichtlich vereinbart bzw. gerichtlich zuerkannt werden, ist abzuwarten.

Grundsätzlich ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass die Höhe eines Anspruches nicht die rechtliche Bewertung bzw. das Ergebnis beeinflussen dürfen, ob ein Anspruch dem Grunde nach gegeben ist.

Die bislang zu beobachtende Praxis, dass die Kapitalabfindung vielfach auf ein Diktat des Versicherers hinauslief, die zu Recht unter der pointierten Aussage des „take it or leave it“-Gedankens zusammenzufassen war, sollte bei konsequenter und zutreffender Auslegung und Anwendung des § 843 Abs. 3 BGB keine Gültigkeit mehr haben. Bei einer weiten Auslegung des § 843 Abs. 3 BGB wäre es nicht mehr so, dass der Geschädigte das Abfindungsangebot des Versicherers hinzunehmen hat, sofern er eine Kapitalabfindung angeboten bekommt, sondern er aufgrund seiner stärkeren Rechtsposition in die Lage versetzt würde, zu entscheiden, ob in dem betreffenden Fall zu kapitalisieren und dieser Anspruch ggfs. erfolgsversprechend gerichtlich zu klären ist.

Die weite Auslegung des § 843 Abs. 3 BGB stärkte somit unzweifelhaft die Verhandlungs- und Rechtsposition des Geschädigten und dürfte im Ergebnis in diesem Teilbereich des Schadensersatzrechts daher mit hoher Wahrscheinlichkeit zu höheren Schadensersatzzahlungen und somit zu einem „Plus“ an Absicherung und Schutz des Geschädigten führen.

Die weite Auslegung könnte auf kurzfristige Sicht zu einer Zunahme von Rechtsstreitigkeiten führen, was allerdings gleichsam zur Folge haben könnte, dass eine höhere Transparenz in dem Bereich der Kapitalisierung zu verzeichnen sein dürfte, die es bislang bei der Regulierung von Personengroßschäden nicht gab. Durch die anhängigen Rechtsstreitigkeiten könnten die offenen Fragen der Kapitalisierung endlich einer gerichtlichen und somit verbindlichen Klärung zugeführt werden. Auf diese Weise führte die weite Auslegung des § 843 Abs. 3 BGB auch zu einem erheblichen Erkenntnisgewinn und somit zu mehr Rechtssicherheit.

Aufgrund der kurzfristigen Zunahme von Rechtsstreitigkeiten werden bis dato bestehende Streit- und Konfliktpotentiale abgebaut und durch die Klärung von offenen Rechtsfragen eine gewisse Rechtssicherheit geschaffen, so dass bereits auf kurz- bzw. mittelfristige Sicht auch wieder mit einer Abnahme von Rechtsstreitigkeiten zu rechnen sein dürfte.

## 6. Mögliche Fallkonstellationen zur Begründung und Ausfüllung des Tatbestandsmerkmals des „wichtigen Grundes“

In Anlehnung an die voranstehenden Feststellungen, Schlussfolgerungen und Positionierungen sowie unter Berücksichtigung der von der Rechtsprechung und Literatur entwickelten Fallkonstellationen zum „wichtigen Grund“ bildet die nachstehende Auflistung eine Auswahl von möglichen Sachverhaltskonstellationen ab, die zur Begründung des „wichtigen Grundes“ herangezogen werden könnten.

Nach der Bewertung des Autors können folgende Umstände, Motive, Gründe sowie „Wünsche“ zur Begründung eines „wichtigen Grundes“ i.S.d. § 843 Abs. 3 BGB herangezogen werden:

### a. Sphäre des Schädigers

- *Aufgrund der persönlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen bzw. Schädigers besteht die begründete Besorgnis, dass sich dieser der schadensersatzrechtlichen Zahlungsverpflichtungen entziehen wird; dies ist insbesondere dann der Fall, (1) bei häufigen Wohnsitzwechseln, (2) bei Wohnsitzverlegung ins Ausland, (3) bei Vermögensverschiebungen in erheblichem Umfang sowie (4) bei sonstigen Verschleierungsmaßnahmen;*
- *Ein zu befürchtender Vermögensverfall des Ersatzpflichtigen, z. B. wegen (1) eines ausschweifenden Lebensstils, (2) umfangreicher Investitionen, (3) nicht hinreichend abgesicherter Spekulationen, (4) instabiler Lebensverhältnisse, (5) einer drohenden Insolvenz;*
- *Eine fehlende Möglichkeit, entsprechende Sicherheiten zu stellen oder zu leisten (§ 844 BGB);*

- *Drohende Zahlungsschwierigkeiten aufgrund objektiver Umstände (negatives Rating, Finanzkrise, Fehlspekulationen, Schieflage in Bilanzen, grundlegende systemische Veränderungen);*
- *Ein unverständliches Regulierungsverhalten, welches Zahlungen wiederholt verzögert, verschleppt und in nicht nachvollziehbarer Weise vorenthält;*
- *Ein konfrontatives Regulierungsverhalten und eine Regulierungshaltung des Ersatzpflichtigen, die zugleich die Prognose für die Zukunft zulassen bzw. die Befürchtung begründen, dass bei einer Rentenzahlung weitere Konflikte vorprogrammiert sind.*

#### **b. Sphäre des Geschädigten**

- *Die Kapitalabfindung versetzte den Geschädigten in die Lage, sich eine neue persönliche sowie wirtschaftliche Existenz aufzubauen (Schaffung einer Existenzgrundlage);*
- *Der Wunsch sowie das Bedürfnis nach mehr Selbstständigkeit und Selbstbestimmung vor dem Hintergrund eines „behinderten Lebens“;*
- *Der Wunsch eine berufliche Selbstständigkeit zu verwirklichen;*
- *Die Kapitalabfindung ermöglichte den Kauf eines Erwerbsgeschäftes;*
- *Die Kapitalabfindung ermöglichte den Start in eine berufliche Existenz (unter anderem auch durch Einkauf und Teilhabe an einem Unternehmen);*
- *Eine einmalige Kapitalzahlung nähme dem Geschädigten die bestehenden Zukunftsängste und stellte „Balsam für die Seele“ dar;*
- *Die Schaffung einer persönlichen wie wirtschaftlichen Planungssicherheit sowohl für die Person des Geschädigten als auch dessen Familienmitglieder; Absicherung der Familie, weil der Rentenanspruch als solcher nicht „vererbbar“ ist; der bereits erhaltene Kapitalbetrag jedoch vollständig in die Erbmasse des Geschädigten fiel und somit den Nachkommen (Erben) zur Verfügung stünde;*
- *Kapitalabfindung hätte nachweislich einen „günstigen“ Einfluss auf die gesundheitliche Entwicklung des Geschädigten;*
- *Die Erwartung, dass durch die Gewährung einer Kapitalabfindung eine Verbesserung der psychischen Verfassung und – damit einhergehend – der gesamten Lebenssituation des Geschädigten eintritt;*
- *Verbesserung der gesundheitlichen Situation und Entwicklung, weil durch die Gewährung einer abschließenden Einmalzahlung endlich ein tatsächlicher sowie psychologischer, emotionaler*

*Schlussstrich unter die Angelegenheit/die Regulierung gezogen werden könnte; der Geschädigte wäre nicht fortwährend, immer wieder mit dem schicksalhaften Ereignis, welches sein Leben nachhaltig verändert hat, konfrontiert;*

- Mit der Einmalzahlung wäre ein Schlussstrich unter eine langwierige sowie zeit- und nervenaufreibende Schadensregulierung gezogen; es gäbe keine weiteren zukünftigen Auseinandersetzungen mit dem Ersatzpflichtigen bzw. dessen Haftpflichtversicherer mehr, die für den Geschädigten belastend, aufreibend und zermürend wirken;*
- Weitere zukünftige Auseinandersetzungen mit dem Ersatzpflichtigen respektive dem Versicherer ließen eine Verschlechterung der psychischen Situation erwarten; was wiederum gleichzeitig negative Auswirkungen auf die Heilung und Rehabilitation haben könnte;*
- Durch die Kapitalzahlung könnten weitergehende Rehabilitationsmaßnahmen und Kuraufenthalte sowie therapeutische Reisen und Maßnahmen finanziert und sicher geplant werden; die zu befürchtende Ablehnung wegen mangelnder medizinischer Indikation wäre ausgeräumt;*
- Eine „günstigere Prognose“ für die gesundheitliche und persönliche Entwicklung aufgrund einer Einmalzahlung und die begründete Erwartung einer Stabilisierung der persönlichen sowie familiären Verhältnisse;*
- Durch die Kapitalabfindung könnte eine Veränderung der Wohnsituation im Hinblick auf ein unbeengteres, angenehmeres und auf mehr Selbstbestimmung angelegtes Wohnen verwirklicht werden;*
- Eine lange Schadensregulierung sowie Verfahrensdauer und ein inakzeptables Regulierungsverhalten haben eine „zermürende“ Wirkung auf den Geschädigten (hierbei handelt es sich letztlich um einen objektivierbaren Gesichtspunkt);*
- Die Kapitalabfindung stellte einen angemessenen Ausgleich und Genugtuung für die Schwere der erlittenen Verletzungen und die zu beklagenden nachhaltigen Lebensbeeinträchtigungen des Geschädigten dar (= objektiver und subjektiver Gesichtspunkt);*
- Eine einmalige Kapitalabfindung stellte einen „würdigeren“ Schadensausgleich für das „behinderte Leben“ des Geschädigten dar;*
- Eine zeitnahe Einmalzahlung wäre günstiger, da mit zunehmender Dauer und Zeit die Schutzbedürftigkeit und Schutzfähigkeit des Geschädigten absinken könnte;*
- Die Befürchtung und Besorgnis des Geschädigten über den zunehmenden Verlust seiner noch vorhandenen kognitiven sowie physischen Fähigkeiten; der gesteigerte Wunsch nach eigener Absicherung und/oder der Absicherung seiner Angehörigen;*

- *Eine nicht hinreichend abgesicherte Betreuung in der Zukunft (z. B. dann, wenn die bisherige Vertrauensperson bzw. der Betreuer allein aufgrund des Alters in absehbarer Zeit als betreuende Person wegfällt, so dass in absehbarer Zukunft eine anonyme Person zum Betreuer bestellt wird und die Befürchtung besteht, dass diese nicht in gleicher Weise und mit demselben Grad an Verlässlichkeit und Einsatz die Betreuung ausüben wird);*
- *Die endgültige Erledigung der Angelegenheit diene – insbesondere mit Blick auf die zuvor geschilderte Sachverhaltskonstellation – einer erhöhten Planungssicherheit, Rechtssicherheit und dem Rechtsfrieden; sowohl aufseiten des Geschädigten als auch aufseiten des Ersatzpflichtigen (= objektiver und subjektiver Gesichtspunkt);*
- *Senkung des bürokratischen und judiziellen (kostenmäßigen) Aufwandes des Geschädigten;*
- *Beseitigung von Zweifeln an der Leistungsfähigkeit/dem Leistungswillen des Ersatzpflichtigen;*
- *Die Nichtgewährung einer Kapitalabfindung könnte zu negativen Persönlichkeitsentwicklungen und zu psychischen Schäden oder Depressionen bei dem Geschädigten führen;*

Die vorstehend gelisteten Gesichtspunkte sind für sich gesehen allesamt geeignet, einen „wichtigen Grund“ im Sinne des § 843 Abs. 3 BGB zu begründen; gleichwohl besteht keine Zwangsläufigkeit. Maßgebend sind stets die konkreten Umstände des Einzelfalls sowie der Substantiierungsgrad des jeweiligen Sachvortrags, der den Kapitalisierungsanspruch begründen bzw. stützen soll.

Die voranstehende Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll allenfalls als Leitlinie bzw. Gedankenanstoß dienen.

Allen gelisteten Fallkonstellationen ist die grundsätzliche, vor die Klammer gezogene Erwägung immanent, dass die Gewährung einer Kapitalabfindung voraussichtlich einen „günstigen“ Einfluss auf den Zustand und die Entwicklung des Geschädigten haben und die abschließende Einmalzahlung die zum Ausgleich von dauernden Nachteilen geeignete Form darstellen könnte.

Dieser „Günstiger./Geeigneter“-Bewertung ist grundsätzlich einer objektiven Korrektur zugänglich. An eine solche Korrektur ist insbesondere dann zu denken, wenn sich die persönlich-individuelle positive Günstiger-Einschätzung des Verletzten und somit die Entscheidung für eine einmalige Kapitalabfindung „für jeden außenstehenden, vernünftig denkenden, verständigen Dritten einen „Fehlschluss“ darstellt oder aber übergeordnete Gründe der Allgemeinheit eine Korrektur gebieten.

Allen Fallkonstellationen ist im Weiteren gemein, dass diese grundsätzlich auf einer subjektiven Entscheidung und Einschätzung des Verletzten beruhen, was noch nicht automatisch bedeutet, dass damit der „wichtige Grund“ im Sinne des § 843 Abs. 3 BGB auch gegeben ist. Die Gründe müssen vielmehr unter Beachtung der durch § 286 ZPO vorgegebenen Darlegungs- und Beweislasten schlüssig und substantiiert dargelegt werden.

## § 4 Rechtsfolgen

*Literatur:*

*Mittelstädt, Der Kapitalisierungsanspruch des Verletzten gemäß § 843 Abs. 3 BB (2014), S. 263 -280;*

*Mittelstädt/Car, in VersR 2018, S. 1477 ff.*

*Weber / Voß, Unterschiede, die es nicht geben sollte – Kapitalisieren in Deutschland und in der Schweiz, in Festschrift für Christian Huber, (2020)*

*Weber, Kapitalisieren in der Schweiz – Lange Tradition mit Innovationen und Defiziten, in Fachtagung Personenschaden 2021, Baden-Baden (2021)*

Sofern auf Seiten des Geschädigten das Tatbestandsmerkmal des „wichtigen Grundes“ zu bejahen ist und der Geschädigte ausdrücklich von seinem Wahlrecht zugunsten einer Kapitalisierung Gebrauch macht, stellt sich im nächsten Schritt die Frage, welche Rechtsfolgen damit ausgelöst werden. **Konkret: Wie der Kapitalisierungsanspruch berechnet wird und geltend gemacht werden kann?**

### I. Der Status quo der Berechnung

Angesichts der Tatsache, dass Gesamt- und Teilabfindungen auf Kapitalbasis in der Schadenregulierungspraxis die Regel und nicht die Ausnahme darstellen, könnte man zu der Ansicht verleitet werden, dass die Kapitalisierung bzw. Berechnung dieses Anspruches in der Praxis de facto offenbar keinerlei Probleme bereitet. Dies ist aber nicht der Fall.

Die Praxis zeigt vielmehr, dass leider vielfach eine recht große Unkenntnis und Unsicherheit bzgl. der relevanten Berechnungsmodalitäten und -parameter besteht und die tatsächliche Berechnung nicht unerhebliche Schwierigkeiten bereitet. Im Ergebnis führt dies sehr häufig zu unterdimensionierten Vergleichen auf Kapitalbasis. Dieser Fakt geht vornehmlich zu Lasten der Geschädigten; finanzieller „Nutznießer“ sind die Versicherer.

Da nach dem Abschluss eines Vergleichs ein Nachforderungsrecht des Geschädigten grundsätzlich ausgeschlossen ist und gerade nicht wie bei der Rente eine Abänderungsmöglichkeit nach den §§ 323, 323a ZPO besteht, erfordert die Ermittlung des Kapitalwerts angesichts der wirtschaftlichen und rechtlichen Tragweite für die Beteiligten (Rechtsanwälte, Versicherer, sonstige Drittleistungsträger) einer besonderen Sorgfalt, damit auf Seiten des Geschädigten später keine finanziellen Unterdeckungen eintreten. Die Folgen einer unzutreffenden Kapitalisierung können sich fatal – für einen Geschädigten unter Umständen sogar existenzvernichtend – auswirken. Für den Anwalt des Geschädigten stellt jede voreilige, unsorgfältige und im Ergebnis unangemessen niedrig durchgeführte Kapitalisierung ein potenzielles, erhebliches Haftungsrisiko dar. Nach den Erfahrungswerten des Autors aus der Regulierungspraxis werden in einer Vielzahl von Fällen im Rahmen der Berechnung eklatante Fehler gemacht, weil Positionen und Berechnungsparameter zuweilen gar nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt werden. Nicht selten können in der Akte bestehende, unter der Mitwirkung von vorbevollmächtigten Kollegen verhandelte Abfindungsangebote von Versicherern um ein Vielfaches erhöht werden.

Die erzielten Erhöhungen beruhen im Wesentlichen darauf, dass sämtliche Berechnungsparameter „sauber“ erfasst und nicht zuletzt auch die Berechnung bzw. der Berechnungsweg hinreichend deutlich dargelegt werden.

## II. Die praktische Durchführung

Die Praxis zieht für die Ermittlung des Barwertes/Kapitalbetrags – wie voranstehend bereits angeführt – regelmäßig Tabellen (aktuelle Tabellen u.a.: *Küppersbusch/Höher, Ersatzansprüche bei Personenschäden, 13. Auflage 2020; Quirnbach/Gräfenstein/Strunk, Kapitalisierungstabellen, 3. Auflage 2020; Schah Sedi/Grotelüschen, 1. Auflage 2023*) mit sogenannten Kapitalisierungsfaktoren heran.

Die Kapitalisierungsfaktoren drücken den Faktor aus, mit dem der (gegebenenfalls hochgerechnete) jährliche Wert eines Anspruchs multipliziert werden muss, um unter Berücksichtigung angenommener zwischenzeitlicher Zinserträge und der zwischenzeitlichen Sterblichkeit einer Bezugsperson den Kapitalbetrag zu erhalten, aus dem über die angenommene Laufzeit des Anspruchs die erforderlichen Leistungen und Aufwendungen finanziert werden sollen.

Der maßgebliche Kapitalisierungsfaktor ergibt sich aus der Ablesung der entsprechenden Zeile der Tabelle, die dem versicherungsmathematischen Alter der Bezugsperson entspricht.

Dieser „**analoge**“ und zuweilen äußerst mühsame, weil unübersichtliche **Such- und Ableseprozess aus der Tabelle ist fehleranfällig** und darf vor dem Hintergrund der aktuellen digitalen Entwicklungen und Zielsetzungen (Stichworte: „Automatisierung/Digitalisierung der Schadensregulierung“, „Implementierung KI“) als **benutzerunfreundliches und ineffizientes Relikt aus der analogen Zeit** bezeichnet werden.

Der Vorteil von Berechnungsprogrammen – wie der des von der Leonardo Productions AG entwickelten

### **CAPITALISATOR.DE**

ist offenkundig. Er erleichtert Berechnungen sowie deren Darstellung und ermöglicht dem Nutzer ein flexibles Verhandeln. All dies schafft im Ergebnis effizientere und „bessere“ Ergebnisse.

## III. Die einzelnen Berechnungsfaktoren

Im Rahmen der Berechnung eines Kapitalbetrages/Barwertes sind grundsätzlich folgende Variablen zu berücksichtigen:

1. Maßgebliches Alter bei der Zahlung des Kapitalbetrags
2. Laufzeit des Anspruchs und insoweit die damit einhergehende (idealerweise extrapolierte) Sterbewahrscheinlichkeit (Mortalität)
3. Angenommene Verzinsung des Kapitalbetrags während der Laufzeit (Zinsfuß/Kapitalisierungszinssatz)
4. Höhe der monatlichen Rente bzw. des Jahreswertes
5. Zahlungsrhythmus der jährlichen Leistung

Diese Berechnungsfaktoren sind mehr als bloße Bestandteile einer Berechnung. Vielmehr muss insbesondere aufseiten des Geschädigten klar sein, ob ein Parameter im konkreten Fall zur Anwendung gelangen kann und welche Probleme sich hinter den einzelnen Berechnungsparametern verbergen, welchen Einfluss die Variablen auf das Ergebnis haben und welche Risiken damit konkret abgebildet werden. Fehler und Ungenauigkeiten im Rahmen der Festlegung und Bemessung der einzelnen Variablen schlagen sich unweigerlich und potenziert bei der Berechnung des Kapitalbetrags bzw. Barwerts nieder.

## **1. Maßgebliches Alter bei Abfindung**

Maßgeblich für die Ermittlung des notwendigen Kapitalbetrags ist das am Stichtag (Beginn der Kapitalisierung) von der Bezugsperson zurückgelegte sogenannte versicherungsmathematische Alter. Hierbei wird zuweilen das tatsächliche Alter der Bezugsperson kaufmännisch auf- oder abgerundet.

Für den Empfänger des Kapitalbetrags entsteht dadurch die Situation, dass er im Fall des Aufrundens einen geringeren Kapitalbetrag erhält, weil die Zeit bis zum tatsächlichen Erreichen dieses versicherungsmathematischen Alters unberücksichtigt bleibt. Dies kann, versicherungsmathematisch nicht völlig korrekt, aber näherungsweise sehr gut akzeptabel durch eine Verlängerung der Laufzeit kompensiert werden.

Für den Versicherer ist die Zugrundelegung des versicherungsmathematischen Alters unproblematisch, weil nach dem einer Versicherung zugrunde liegenden „Gesetz der großen Zahl“ in einer Vielzahl an Fällen mal auf- und mal abgerundet wird, sodass sich Einbußen und „Gewinne“ im Endeffekt de facto nivellieren. Für den Empfänger des Kapitalbetrags als Einzelperson kommt dies naturgemäß nicht in Betracht.

Mit dem CAPITALISATOR.DE kann nun taggenau kapitalisiert werden und die soeben beschriebenen Probleme werden dadurch vermieden. Mit der Eingabe des Geburtstages und des Rechnungstages wird das Alter berechnet und ab diesem Zeitpunkt die Sterblichkeit und Diskontierung bei der Kapitalisierung berücksichtigt.

## **2. Laufzeit und Mortalität**

### **a. Laufzeit**

Die zu kapitalisierende Rente kann bis zum Erreichen eines bestimmten Lebensalters (temporär) oder bis zum Lebensende (lebenslang) gezahlt werden. Da in beiden Fällen die Sterblichkeit einer Bezugsperson ermittelt wird, spricht man von Leibrenten im Gegensatz zu Zeitrenten, bei denen die Sterblichkeit einer Bezugsperson unberücksichtigt bleibt.

Temporäre Leibrenten kommen insbesondere bei der Kapitalisierung eines Verdienstaufschlagschadens in Betracht. Dieser endet im Regelfall mit dem für das Alter der Bezugsperson maßgeblichen Eintrittsalter für die Regelaltersrente. Über diesen Zeitpunkt hinaus ist ein Verdienstaufschlagschaden regelmäßig nur für entgangene Betriebsrentenansprüche oder zur Abgeltung eines Rentenkürzungsschadens einschlägig.



Im Zuge des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes wurde die Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre erhöht. Für vor 1964 geborene Versicherte, also noch bis 2030, erfolgt die Anhebung stufenweise (ein- und zweimonatig) nach Maßgabe des § 235 SGB VI. In den Statistiken der Deutschen Rentenversicherung sind die Auswirkungen seit erstmaliger Anhebung im Jahr 2012 wegen der noch relativ moderaten Anhebungen noch nicht unmittelbar spürbar: Das Eintrittsalter für Renten wegen Alters liegt seit Jahren bei durchschnittlich 64 Jahren. Angesichts dieses hohen Durchschnittswerts gibt es wenig Anlass, den vonseiten der Versicherer oft angeführten Einwand eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Erwerbsleben zuzustimmen. Im Gegenteil: Angesichts der immer wiederkehrenden Diskussionen um eine weitere Verlängerung der Lebensarbeitszeit, der Reaktivierung von älteren, an sich bereits ausgeschiedenen Fachkräften sowie der allertorten steigenden Lebenshaltungskosten und zu erwartender sinkender Rentenleistungen ist gerade bei jüngeren Geschädigten zu einer eher längeren Laufzeit anzuraten (+70), was im Ergebnis auch zutreffend sein dürfte.

Gerade auf Seiten der Versicherer zeigt sich zuletzt die Entwicklung, dass Sachbearbeiter ihre bewährten und außerordentlichen Fachkenntnisse nach deren altersgemäßen Ausscheiden bei unterschiedlichsten Dienstleistern auf dem Gebiet des Personenschadensrechts zur Verfügung stellen. Kurzum: Die Praxis zeigt, dass auf Sicht sicherlich länger, sogar weit über das 67. Lebensjahr hinaus gearbeitet werden wird.

Aus der stufenweisen Anhebung ergeben sich unterjährige Laufzeiten für einen Verdienstaufschaden. Unterjährige Laufzeiten werden durch die tabellarischen Kapitalisierungsfaktoren nicht abgebildet. Diese gehen immer von einer jährlichen Laufzeit aus. Es kommt jedoch eine Interpolation zwischen den Kapitalisierungsfaktoren für die auf- und abgerundete Laufzeit in Betracht, soweit nicht wegen eines höheren versicherungsmathematischen Alters gleichzeitig eine fiktive Verlängerung der Laufzeit der entsprechenden Ansprüche angeraten ist.

Lebenslang zu zahlende Renten können Schmerzensgeldrenten, Renten wegen vermehrter Bedürfnisse oder aufgrund eines Haushaltsführungsschadens sein. In diesen Fällen sollte für die Kapitalabfindung erst einmal angenommen werden, dass die Bezugsperson die durchschnittliche Lebenserwartung seiner Altersgruppe erfährt.

Lebt die Bezugsperson individuell länger, so trägt der Empfänger der Zahlung dieses Risiko. Allerdings sollte sich die Bemessung der Lebenserwartung stets am konkreten Einzelfall orientieren. Gibt es in der Person des Geschädigten bzw. in dessen Familie konkrete Anhaltspunkte für eine gesteigerte Lebenserwartung (mehrere 100-Jährige in der Familienhistorie), so sollte dieser Umstand im Rahmen von Vergleichsverhandlungen und Abfindungen thematisiert und gegebenenfalls angemessen berücksichtigt werden. Eine verkürzte Lebenswahrscheinlichkeit ist allerdings nur dann anzunehmen, wenn eine solche mit hoher Wahrscheinlichkeit (Beweismaßstab des § 286 ZPO) nachzuweisen ist.

Die Annahme einer lebenslangen Laufzeit einer Rente beim Haushaltsführungsschaden dürfte der Lebenswirklichkeit besser entsprechen als eine altersmäßige Begrenzung und setzt sich – so die Beobachtung des Autors – zuletzt auch zunehmend in der Rechtsprechung durch (u.a. *OLG Koblenz, Urteil vom 18.4.2016 (12 U 996/15; OLG München, Urt. v. 10.3.2021 – 10 U 176/20;*

*Brandenburgisches OLG, Urt. v. 10.11.2022 – 12 U 45/17; aA: OLG Saarbrücken, Urt. v. 20.4.2023 – 3 U 7/23; aktueller Aufsatz: Almeroth, Der Haushaltsführungsschaden in der anwaltlichen Praxis, in: NJW 2023, 195).*

In der Schweiz stehen für die Kapitalisierung dieses Schadenspostens sogenannte Aktivitätstabellen zur Verfügung, welche die Invalidisierungswahrscheinlichkeit mitberücksichtigen. Das wäre wohl der richtige Ansatz.

#### **b. Mortalität**

Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Anspruchsteller während der erwarteten Laufzeit des Anspruchs stirbt, und seine durchschnittliche Rest-Lebenserwartung werden anhand sogenannter „Sterbetafeln“ ermittelt.

Die Sterbetafel zeigt hierzu nach Geschlecht getrennt, wie viele Personen eines Ausgangsbestands entsprechend den Sterbewahrscheinlichkeiten in den einzelnen Altersjahren das nächste Lebensjahr noch erleben werden. Hieraus kann die geschlechtsspezifische durchschnittliche Lebenserwartung in den einzelnen Altersjahren abgeleitet werden.

Die Wahl der Sterbetafel zur Berechnung der Rentenbarwerte beeinflusst somit ganz wesentlich die Höhe der Kapitalisierungsbeträge.

Es besteht seit Jahrzehnten ein durchgängiger Trend zur Verlängerung der Lebenserwartung quer durch alle Bevölkerungsschichten und Altersstufen. Sterbetafeln aus jüngerer Zeit bilden diesen Trend aktueller ab als ältere Sterbetafeln.

Die Wahl einer älteren Sterbetafel ist für die Anspruchsteller also wesentlich ungünstiger, da hierin eher von einer geringeren Lebenserwartung ausgegangen wird. Deshalb sollte im Rahmen der **notwendigen Berechnungen unbedingt die jeweils aktuellste verfügbare Sterbetafel zugrunde gelegt werden.**

**Die aktuellste erhältliche Sterbetafel für Deutschland ist die Sterbetafel 2020/2022, welche das Deutsche Bundesamt für Statistik (destatis) am 25.07.2023 veröffentlichte** ([https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/07/PD23\\_293\\_12621.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/07/PD23_293_12621.html) – Stand: Erstellung des hiesigen Leitfadens im August 2023). Hiernach beträgt die durchschnittliche Lebenserwartung bei Frauen 82,9 Lebensjahre und bei Männern 78,2 Lebensjahre.

Diese sogenannten Perioden-Sterbetafeln beruhen auf einer Querschnittbetrachtung aller gestorbenen und lebenden Personen aus den zugrunde gelegten Kalenderjahren. Abgebildet werden die Sterblichkeitsverhältnisse der gesamten Bevölkerung während des jeweiligen Zeitraums.

Die lange Zeit angewandten Sterbetafeln (verkürzte Sterbetafeln) basierten allein auf bereits eingetretenen Todesfällen und sie berücksichtigten nicht, was grundsätzlich zu erwarten ist: dass sich die Lebenserwartung immer weiter erhöht. Weil die Kapitalisierung die zukünftige Entwicklung betrifft,

müsste die zukünftige Sterblichkeit mittels einer Extrapolation ermittelt werden. Solche Rechnungsgrundlagen existieren z.B. in der Schweiz, wo aktuell auf das Jahr 2035 abgestellt wird.

Systembedingt entsteht – sofern man nicht extrapoliert, für den Anspruchsteller somit von Anfang an eine (potenzielle) Unterdeckung seiner kapitalisierten Ansprüche: Der errechnete Kapitalbetrag reicht angesichts der zu erwartenden künftigen Erhöhung der Lebenserwartung nicht aus, die dann längere Laufzeit bzw. geringere Sterbewahrscheinlichkeit auszugleichen. Der Kapitalbetrag reicht nur dazu aus, hieraus die Renten bis zum Erreichen der durchschnittlichen Lebenserwartung im Zeitpunkt der Zahlung des Kapitalbetrags zu finanzieren. Dieses Risiko muss dem Anspruchsteller vor Abschluss entsprechender Kapitalisierungsvereinbarungen vermittelt werden und somit dem betreibenden Rechtsanwalt auch bewusst sein.

Die Nicht-Berücksichtigung der Verbesserung Überlebenswahrscheinlichkeit stellt für den beteiligten Versicherer einen erheblichen wirtschaftlichen Vorteil dar: Dieser muss zukünftige, erwartbare Verbesserungen der Sterblichkeit nicht tragen und hierfür bilanziell keine Vorsorge (mehr) treffen. Der Anspruchsteller trägt umgekehrt gleich zwei Risiken: Zum einen das Risiko, dass er individuell länger lebt als der Durchschnitt, zum anderen die (erwartbare) zukünftige allgemeine Verbesserung der Mortalität in Form eines weiteren Anstiegs der statistischen Lebenserwartung.

**Der Aspekt der sogenannten Extrapolation – also die Antizipation und Erschließung des zukünftigen Verlaufs der Sterblichkeit/der Lebenserwartung – ist im Rahmen der Kapitalisierung somit ein zwingend zu berücksichtigender, zumindest zu thematisierender Umstand.**

#### Anmerkungen:

- Im Rahmen des Berechnungsprogramms CAPITALSATOR.DE ist die sog. Extrapolierung (bestmöglich) berücksichtigt.
- Nach Auskunft des Bundesamtes für Statistik (eingeholt vom Autor am 27.07.2023) wurde im Rahmen der zuletzt veröffentlichten Sterbetafeln, so auch in der aktuellen Sterbetafel, nicht mehr „abgekürzt“, sondern „verlängert“ gerechnet. Auch die aktuelle Sterbetafel 2020/2022 sei zwar lediglich bis zum 100. Lebensjahr veröffentlicht, „im Hintergrund sei aber bis zum 113. Lebensjahr“ berechnet und darüber hinaus gehende Lebensalter "auf 1 gesetzt" worden. Des Weiteren habe man auf Drei-Jahres-Tafeln umgestellt. Nach Ansicht und Bewertung des Autors ist dem Gesichtspunkt der Extrapolierung damit nicht ausreichend Rechnung getragen. Bei den verlängerten Sterbetafeln handelt es sich nicht um eine Extrapolation in die Zukunft, sondern lediglich um eine Schätzung der nicht genügend validierten Daten, die auf einer zu kleinen Stichprobe beruhen.
- Die Sterbetafeln vor 2012 sind nach Autorenansicht weitgehend ungeeignet, weil sie die voranstehenden Besonderheiten (Extrapolation und Verlängerung) nicht berücksichtigen.

**Oberste Sorgfalt und Vorsicht sollte zudem bei der Berücksichtigung eines erhöhten individuellen (schadensfallbedingten) Vorversterbensrisikos gegeben werden.**

Die Datenlage hierzu ist meist äußerst dünn und äußerst vage. Aus medizinischer sowie statistischer Sicht bestehen vielfach keine verlässlichen Daten und Behandlungserkenntnisse, die in einem konkreten Fall ein Vorversterbensrisiko begründen könnten – im Gegenteil: die modernen Behandlungsmethoden führen selbst bei äußerst schweren Verletzungsfolgen nachgewiesenermaßen zu geringeren Mortalitätsraten. Für ein schadensbedingtes erhöhtes Vorversterbensrisiko ist der Beklagte/Schädiger darlegungs- und beweispflichtig. Die Führung eines derartigen Beweises wird dem Schädiger im Regelfall nicht möglich sein.

### 3. Zinsfuß

Der zugrunde zu legende Zinssatz ist die in Regulierungsverhandlungen wohl am meisten diskutierte Variable einer Kapitalabfindung.

Auch im (juristischen) Schrifttum wird die Frage, welcher Zinssatz angemessen ist, bekanntermaßen immer wieder umfangreich diskutiert (zuletzt/aktuell u.a. in: *Huber/Kornes/Mathis/Thoenneßen, Fachtagung Personenschaden 2021, Nomos, 2021 (mit Aufsätzen von Strunk, Jaeger und Weber zur Kapitalisierung)*; *Lang, Chancen und Risiken beim Abfindungsvergleich und der Kapitalisierung von Ansprüchen*, in: *VersR 2019, 385*; *Lang, VGT 2019, 163 ff.*; *Strunk, VGT 2019, 163 ff.*; *Huber*, in: *NZV 2019, 321*; *Luckey*, in: *NZV 2019, 9 ff.*; *Köck*, in: *DAR 2019, 2 ff.*; *Kornes, Die Abfindung von Personenschadensersatzansprüchen: Abfindungszins, Lebenserwartung, Sterbetafeln* in: *VersR 2015, 794 ff.*).

Die Diskussion bzgl. des anzusetzenden Zinssatzes ist sicherlich zunächst einer kritischen Betrachtung zu unterwerfen, weil er aufgrund der betroffenen „Lager“ zuweilen sehr stark von den dahinter stehenden wirtschaftlichen Interessen geprägt ist und vereinzelt weniger auf objektiven und sachlich fundierten Fakten und Auswertungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen beruht. Dies muss man wissen, um die mitunter großen Unterschiede in der Bemessung zu verstehen und kritisch zu hinterfragen.

Der Zinssatz hat die wohl größten Auswirkungen auf die Höhe einer Kapitalabfindung. Die Praxis ist zudem der Ansicht, wegen der letztlich starren Kapitalisierungstabellen den Besonderheiten des Einzelfalls am besten über den Zinssatz gerecht zu werden und hierüber das Ergebnis der Kapitalisierung am besten beeinflussen/„steuern“ zu können. Insoweit wird versucht, grundsätzlich über diesen Berechnungsparameter die Teuerung und Anpassung von Leistungen unterzubringen, um auf diesem Wege das für sich jeweils bessere Ergebnis erzielen zu können.

**Den Ausgangspunkt für die Überlegungen zur Festlegung des Zinssatzes bilden richtigerweise zunächst einmal**

**die zum Zeitpunkt der Kapitalisierung herrschenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, das jeweilig herrschende Zinsniveau.**

Dies hat auch bereits der BGH in seiner Entscheidung aus dem Jahr 1981 (*BGH, Urteil v. 08.01.1981 – VI ZR 128/79*) in aller Deutlichkeit geäußert und damit an sich klare Vorgaben für zukünftige Rechtsanwendungen gegeben.

In der Vergangenheit waren die am Kapitalmarkt erzielbaren Renditeerträge bekanntermaßen deutlichen Schwankungen unterworfen. Diese Schwankungen haben natürlich auch Einfluss, welche Zinserträge für den Abfindungsbetrag überhaupt als erzielbar angesehen werden. Hieraus lassen sich aber für die Zukunft zumindest keine konkreten Werte festlegen.

Renditen, die in der Vergangenheit als gut erzielbar angesehen wurden (1980: durchaus 7 - 8 %), waren und sind in der jüngsten Zeit bis zum Ukraine-Krieg (02/2022) angesichts von Negativzinsen und Bundesanleihen bei 0 % nahezu als utopisch zu bewerten.

Seit mehr als einem Jahrzehnt befindet sich Deutschland in einer Niedrigzinsphase (seit 2016 lag der Leitzins im Euroraum bei 0 %). Eine Umkehr hat im Juli 2022 stattgefunden; seitdem wird der Leitzins sukzessive erhöht. Zuletzt steigen die Zinsen, was aber wirtschaftspolitisch motiviert nicht zuletzt auf die erhebliche Steigerung bei der Inflation zurückzuführen sein dürfte (Inflation 2022: 7,9 %).

Den „richtigen“ Zinssatz wird es insoweit nicht geben. Allenfalls wird man von einem „angemessenen“ Zinsfuß sprechen können, der zuvorderst aus dem jeweiligen zeitlichen und sachlichen Kontext zu entwickeln ist.

Bevor über die Angemessenheit eines Zinssatzes im Konkreten diskutiert werden kann, müssen die Voraussetzungen für die Angemessenheit selbst definiert werden. Dies bedeutet im ersten Schritt eine Loslösung von nominellen, festgesetzten Zinssätzen.

#### **a. Grundlage: Zinssatz als Ausdruck eines monetären Vorteils**

Der monetäre Vorteil ist der Zinsertrag durch (gedachte) Anlage des erhaltenen Geldes. Maßgeblich ist also ein erzielbarer Zinsertrag, ausgedrückt als Zinssatz. Es muss weiter gefragt werden, welcher Zinsertrag/-satz als erzielbar angesehen werden kann. Dogmatische Grundlage ist die Überlegung, dass der monetäre Vorteil, der ausgeglichen werden soll, konkret in der Person des Abfindungsempfängers anfällt. Es kommt also grundsätzlich darauf an, welchen monetären Vorteil der konkrete Abfindungsempfänger in seiner konkreten Lebenssituation erzielen könnte und ob er dies auch möchte. Dieser Vorteil beruht mithin auf einem objektiven und einem subjektiven Element.

Grundsätzlich kommt nicht jede Anlageform in Betracht. Der Kreis der Anlagemöglichkeiten ist bereits nach objektiven Kriterien zu beschränken. Subjektiv sind sodann die dem konkreten Abfindungsempfänger unzumutbaren Anlagemöglichkeiten auszuschließen.

#### **aa. Objektive Einschränkung**

Die Kapitalisierung von Leistungen stellt nur ein Surrogat für die regelmäßigen Zahlungen des Versicherers dar. Bei regelmäßigen Zahlungen trägt der Anspruchsteller das Risiko, dass der Versicherer nicht zahlen kann. Dieses Insolvenzrisiko ist in der Versicherungswirtschaft relativ gering ausgeprägt. Die Solvenz von Versicherungsunternehmen wird aufgrund der hohen Bedeutung des

Finanzwesens für eine entwickelte Volkswirtschaft staatlich überwacht (vgl. § 81 VAG). Gleichzeitig stehen teilweise Auffanglösungen für den Fall der Insolvenz eines einzelnen Versicherers bereit.

Mit der Abfindung soll aber keine Erhöhung dieses (geringen) Insolvenzrisikos verbunden sein, auch wenn zu einer Kapitalisierung im Vergleichswege ein gegenseitiges Nachgeben und eine Risikoübernahme durch den Abfindungsempfänger gehört. Dessen Risikoübernahme beschränkt sich jedoch auf die Positionen, die auch ohne Abfindung im Risiko stehen, wozu die finanzielle Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nicht gehört. Letztlich sollten durch eine Abfindung die dem Schadensfall innewohnenden Risiken nur (anders) verteilt, nicht erhöht werden. Als Anlagemöglichkeiten kommen daher für Geschädigte (Verbraucher) grundsätzlich auch nur Finanzprodukte in Betracht, die ein gleichermaßen geringes Ausfallrisiko aufweisen. Insbesondere darf ein Totalverlust oder überhaupt ein Kapitalverzehr qua Risiko nicht eintreten.

Angesichts der aktuellen Rahmenbedingungen am Finanzmarkt, die durchaus als fragil und erneut krisenanfällig bewertet werden können, sollte somit auch **ein mögliches „Verlustrisiko“** nicht a priori ausgeschlossen, sondern vielmehr **als zusätzliches objektives Kriterium moderat in die Bemessung des Zinssatzes „miteingepreist“** werden.

#### **bb. Subjektive Einschränkung**

Die objektiv möglichen Anlageformen erfahren eine weitere Begrenzung, in dem mögliche Anlageformen für den Anspruchsteller auch zugänglich, marktüblich und mit wenig Aufwand zu verwalten sein müssen (subjektives Element).

Zugänglich und marktüblich sind nur Produkte, bei denen ein Preis- bzw. Renditevergleich bei sonst vergleichbaren Bedingungen gerade auch für den Abfindungsempfänger möglich ist. Auszuscheiden sind demnach Exoten oder Produkte, die nicht auf einem freien, staatlich überwachten Markt erhältlich sind. Ebenso wenig wird man verlangen können, die Abfindung auf ausländischen Märkten oder bei im Inland auftretenden ausländischen Anbietern anzulegen. Dies würde den Verwaltungsaufwand, auch im Hinblick auf den Fall einer Insolvenz des ausländischen Anbieters, bei der dann gegebenenfalls eine langwierige Auseinandersetzung mit einer möglicherweise vorhandenen ausländischen Sicherungseinrichtung in fremder Sprache ansteht, übermäßig steigern.

Ebenfalls keine hohen Anforderungen dürfen an den mit der Anlageform für den Abfindungsempfänger verbundenen Verwaltungsaufwand gestellt werden. Es müssen regelmäßige Entnahmen bei grundsätzlich dauerhafter Anlage des Kapitals möglich sein. Ein häufiges „Umschichten“ der Anlage ist nicht zumutbar. Dies muss erst recht für einen Abfindungsempfänger als Durchschnittsbürger und vielfach Laie in Geldanlagefragen gelten. Ein häufiges „Umschichten“ der Anlage, um die zugrunde gelegten Erträge zu realisieren, scheidet ebenfalls aus. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass der Geschädigte zeitnah zur Auszahlung des Kapitalbetrages eine Anlageentscheidung treffen muss, die ihn gemeinhin auch für einen nicht unerheblichen Zeitraum bindet – allein schon um Verwaltungskosten zu minimieren.

## **b. Bemessungskriterien zur Festlegung des Zinssatzes**

Grundlage für einen angemessenen Zinssatz zur Kapitalwertberechnung können mithin nur sehr konservative Anlageformen wie Fest- und Termingelder, Entnahmepläne, beispielsweise auf Basis einer Kapitallebensversicherung, sowie öffentlich-rechtliche Anleihen (Bundesanleihen) bilden. Diese Anlageformen sind weiterhin eher als renditeschwach einzustufen.

Die für Kapitalisierungen vielfach noch immer angenommen Zinssätze von 5 % sind damit unzweifelhaft deutlich übersetzt. Auch professionell am Anlagemarkt agierende Versicherer erzielen derzeit deutlich darunter liegende tiefere Renditen. Dabei fußen diese Renditen auf einer langfristig angelegten und professionell ausgeübten Tätigkeit des Versicherers am Anlagemarkt. Diese Tätigkeit beinhaltet meist auch Anlagen aus früheren Zeiten, die deutlich renditestärker waren bzw. sind. Vermögenserträge eines Versicherers fallen aus dessen gesamter Geschäftstätigkeit, jedenfalls aus der jeweiligen Sparte an und werden nicht individuell für jeden Schadensfall gebildet. Auch insoweit wirkt sich das der Tätigkeit eines Versicherers immanente „Gesetz der großen Zahl“ günstig aus. Der Empfänger einer Kapitalisierungsleistung kann dies nicht vergleichbar abbilden. Angesichts der Tatsache, dass eine zu erwartende künftige Verbesserung der Lebenserwartung der Bezugsperson durch die üblicherweise herangezogenen Sterbetafeln nicht abgebildet wird, kann die Abdeckung dieses Risikos auf Seiten des Geschädigten nur durch einen zusätzlichen „Zinsabschlag“ erfolgen. Auch dies sollte bedacht werden.

## **c. Renditenermittlung als „Blitzlicht“ oder Langzeitbetrachtung?**

Die Ermittlung von Renditen aus dem Kreis objektiv und subjektiv angemessener Anlageformen erfolgt vielfach durch eine Langzeitbetrachtung über frühere Zeiträume. Das Abstellen auf längere Zeiträume soll einzelne „Ausreißer“ eliminieren und die gesamtwirtschaftliche Entwicklung besser abbilden. Daran ist richtig, dass die erzielbaren Renditen in der Vergangenheit Schwankungen unterlagen, was für die Zukunft gleichermaßen zu erwarten ist.

Gleichwohl erscheint es vorzugswürdig, zuvorderst auf die im Abfindungszeitpunkt tatsächlich realisierbaren Renditeerwartungen jenseits von Durchschnittsbetrachtungen über längere Zeiträume abzustellen. Der Geschädigte sieht sich ja auch unmittelbar nach Erhalt des Kapitalbetrags vor die Aufgabe gestellt, eine adäquate Geldanlagemöglichkeit für sich zu realisieren – und nicht erst in zehn Jahren. Die Heranziehung des aktuellen Zinssatzes entspricht auch nach dem BGH (*BGH, Urteil v. 22.01.1986 – IV a ZR 65/84*) eher dem gedanklichen Modell, das dem Begriff des Kapitalwerts zugrunde liegt. Der Abfindungsempfänger muss nämlich auch bei Zahlung der Abfindung den erhaltenen Betrag nahezu vollständig anlegen, um ihn dann langsam zu verbrauchen. Der Abfindungsbetrag zehrt sich mit zunehmender Dauer auf, was gleichsam zur Folge hat, dass das Anlagevolumen und damit auch die Renditemöglichkeit abnimmt.

Liegen die in der Vergangenheit durchschnittlich erzielbaren Zinserträge über den im Abfindungszeitpunkt konkret erzielbaren Erträgen, tritt bereits am Anfang der kalkulatorischen Laufzeit des Abfindungsbetrags eine Differenz zwischen den tatsächlichen und den kalkulatorischen Erträgen zum Nachteil des Abfindungsempfängers auf. Zu diesem Zeitpunkt sind der Zinsertrag und damit der drohende Ausfall nominell am höchsten, da kaum Kapitalverzehr stattgefunden hat. Gleichzeitig



besteht die erhebliche Gefahr, dass der Abfindungsbetrag zur Bedienung aller abgefundenen Zahlungsansprüche nicht ausreicht. Der so im Laufe der Zeit entstehende (und immer größer werdende) Fehlbetrag wird auch kaum durch höhere Zinserträge beseitigt, wenn künftig (vielleicht) höhere Renditen als bei der Kalkulation des Abfindungsbetrags erzielt werden. Wegen des zwangsläufig stattfindenden Kapitalverzehr sinken die nominellen Zinserträge mit der Laufzeit. Dieser Effekt wird durch das Ausbleiben unterstellter Zinserträge verstärkt: Um die angenommene Monatsleistung zu erhalten, wird das Kapital stärker angegriffen, sodass sich der Kapitalverzehr beschleunigt.

Künftige Renditen müssen den ursprünglich bei der Berechnung des Abfindungsbetrags angenommenen Zinssatz somit schon erheblich übersteigen, um diese Beeinträchtigung der Basis wettzumachen.

Der Autor ist daher der Ansicht, dass die Festlegung des Zinsfußes bei der Kapitalisierung **im ersten Schritt** nach den konkreten Umständen des Einzelfalls zu erfolgen hat. Für den Kapitalwert künftiger Rentenleistungen muss somit bei Ansprüchen unmittelbar Geschädigter **zuvorderst auf die aktuelle Situation am Finanzmarkt und die damit einhergehenden Anlagemöglichkeiten/-renditen abgestellt werden.**

Dies steht auch im Einklang mit der Positionierung des Bundesgerichtshofes aus dem Jahre 1981 (BGH, Urteil v. 08.01.1981 – VI ZR 128/97), wonach

*„das derzeitige Zinsniveau und somit die konkreten Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen sind“*

Von daher ist es folgerichtig und auch zutreffend, einen flexiblen und gerade keinen nominell festgeschriebenen Zinsfuß zugrunde zu legen. Nur ein flexibler Zinsfuß gewährleistet, dass bei der Bemessung des Kapitalisierungszinsfußes die konkrete Marktsituation, die aktuelle Zinssituation sowie die individuellen Verhältnisse, dem Anlagehorizont und den Anlagemöglichkeiten des Geschädigten hinreichend genau erfasst und abgebildet werden.

Bei der Bemessung des Zinsfußes sollte nach Ansicht des Autors sodann **ein zweiter Schritt** erfolgen – und zwar der, dass es über einen längeren Zeitraum betrachtet in finanzwirtschaftlicher sowie versicherungsmathematischer Hinsicht unrichtig sein könnte, den Berechnungen lediglich den zum jeweiligen Kapitalisierungszeitpunkt „geltenden“/erzielbaren Zins als alleinige Referenz zugrunde zu legen.

Im Rahmen einer Kapitalisierung nach § 843 Abs. 3 BGB ist eine Prognose und Berechnung für mehrere Jahre, im Regelfall sogar für mehrere Jahrzehnte vorzunehmen. Der Kapitalisierungszinsfuß sollte somit nicht nur eine Momentaufnahme abbilden, sondern auf einer längerfristigen Prognose beruhen, die sich letztlich an dem Zeitraum orientiert, über den die in Rede stehenden Schadensersatzrenten gelaufen wären. Von der Grundkonzeption her soll ja letzten Endes mit der Diskontierung derjenige Betrag abgeschöpft werden, der als Rendite für den in Rede stehenden Kapitalisierungszeitraum erzielt werden kann.



Somit ist es – nach Auffassung des Autors – vom Grundsatz her konsequent und richtig, eine Art „**Durchschnittszins**“ **wertend** in die Überlegungen mit einzubeziehen.

Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass im Rahmen der Kapitalisierung schlechterdings eine Prognose und Berechnung für mehrere Jahre, im Regelfall sogar für mehrere Jahrzehnte vorzunehmen sind und insoweit unweigerlich Zinsschwankungen auftreten. Diese können nicht gänzlich ausgeblendet werden. Vor diesem Hintergrund sollte nicht lediglich ein Zinsfuß angesetzt werden, der statisch den aktuellen Nominal- bzw. Realzins zum Zeitpunkt der Kapitalisierung als Berechnungsgrundlage und Referenz abbildet, sondern es sollte vielmehr ein solcher angesetzt werden, der zum einen das aktuelle Zinsniveau und zum anderen die Entwicklungen in der Vergangenheit und Zukunft wertend, ganzheitlich berücksichtigt (= wertende, ganzheitliche Betrachtung).

Auf die **Würzburger Tabelle** (abrufbar unter:

[https://www.bgrci.de/fileadmin/BGRCI/Downloads/DL\\_Reha/  
W%C3%BCrzburger\\_Tabelle\\_2022\\_final.pdf](https://www.bgrci.de/fileadmin/BGRCI/Downloads/DL_Reha/W%C3%BCrzburger_Tabelle_2022_final.pdf)

wird in diesem Zusammenhang ebenfalls ausdrücklich hingewiesen.

Maßgebend sind nach Ansicht des Autors somit

**das aktuelle Zinsniveau am Markt  
und  
ein wertender durchschnittlicher Realzins.**

Die Frage, für welchen Zeitraum der Durchschnittszins zu bilden ist, sollte auf der Grundlage einer „**spiegelbildlichen Betrachtung**“ beantwortet werden, und zwar in der Weise, dass entsprechend der prospektiven Laufzeit der Abfindung der Durchschnittswert aus dem gleichen Zeitraum der Vergangenheit retrospektiv zugrunde gelegt wird.

Dies bedeutet, dass für eine Kapitalabfindung, die einen zukünftigen Zeitraum von 30 Jahren erfassen soll und über die im Jahre 2023 zu entscheiden ist, zum einen der Durchschnittswert der vergangenen 30 Jahre (1993–2023) zu betrachten und zum anderen der der zukünftigen 30 Jahre (2023–2053) zu prognostizieren ist. Die „spiegelbildliche Betrachtung“ geht von folgender Prämisse aus: Um eine verlässliche Aussage über die durchschnittliche Entwicklung für die Zukunft treffen zu können, blickt man für den zeitlich entsprechenden („spiegelbildlichen“) Zeitraum zurück in die Vergangenheit. Durch diese Vorgehensweise erhält man eine Aussage über die durchschnittliche Entwicklung des Zinsniveaus in der Vergangenheit.

Dieser Vorschlag eines „**korrelaten, wertenden, gespiegelten Realzins**“ (vertiefend: *Mittelstädt, Der Kapitalisierungsanspruch des Verletzten gemäß § 843 Abs. 3 BGB*) beruht nicht auf wissenschaftlich ökonomischen Erkenntnissen des Autors.

Dem Rechtsanwender soll mit dieser Methode lediglich eine **weitere** praktikable und gangbare Vorgehensweise für die Bemessung des Zinsfußes in der Rechtspraxis zur Verfügung gestellt werden.

Die Anforderungen des Bundesgerichtshofes und die rechtlichen Vorgaben des § 287 ZPO, welche eine Schadensschätzung anhand greifbarer konkreter Anhaltspunkte einfordern, sind damit in jedem Fall gewahrt. Darüber hinaus stellt diese Methode sicherlich ein ausgewogenes Gleichgewicht, einen guten „Mittelweg“ für die Praxis der Schadensregulierung dar.

Im Ergebnis ist nochmals festzuhalten, dass es den einen „richtigen“ Zinsfuß nicht gibt. Angesichts der in wirtschaftlicher sowie in versicherungsmathematischer Hinsicht bestehenden Unmöglichkeit, wirtschaftliche Entwicklungen sowie die konkrete Entwicklung des Zinsniveaus vorauszusagen, kann es einen „richtigen Zinsfuß“ schlechterdings nicht geben.

In diesem Zusammenhang ist es schlichtweg hinzunehmen, dass eine Prognose über den Verlauf des Zinsniveaus nicht möglich ist, weil diese Entwicklung von einer zu großen Anzahl von Unwägbarkeiten und Unsicherheiten überlagert ist. Hierbei handelt es sich auch nicht um eine Resignation, beruhend auf der lapidaren Rechtfertigung, dass Prognosen „nun einmal immanent ist, dass diese schwierig sind“, sondern vielmehr um ein Faktum, dessen Existenz nicht in Abrede gestellt werden kann. Kein seriöser Ökonom – auch kein Sachverständiger – würde behaupten wollen, eine sichere Prognose über die zukünftige Entwicklung der Wirtschaft im Allgemeinen und dem Zinsniveau im Besonderen abgeben zu können.

Von daher wäre es aus Sicht eines Juristen geradezu anmaßend, eine diesbezügliche ökonomische Aussage und Prognose mit dem Anspruch auf eine absolute Gewähr, Richtigkeit und wissenschaftliche Unantastbarkeit zu treffen. Dies bedeutet jedoch gleichsam nicht, dass eine solche Prognose von ökonomischen Entwicklungen aus rechtlicher Sicht unmöglich ist.

#### Zusammenfassend:

- Der Zinsfuß ist im Rahmen einer ex-ante-Betrachtung im Wege einer Schätzung (§ 287 ZPO) anhand der vorangestellten wirtschaftlichen Parameter und Berechnungsfaktoren prognostisch und wertend zu bestimmen.
- Bei der Bemessung des Kapitalisierungszinsfußes und der Berechnung des Kapitalisierungsanspruches ist zu berücksichtigen, dass die Festlegung der einzelnen Faktoren und die Höhe des Kapitalisierungsanspruches sich letztlich in dem rechtlichen Rahmen des § 287 ZPO bewegen.

Hiernach bedarf es gerade keiner „absoluten Gewissheiten“, sondern nachvollziehbarer objektiver Anknüpfungstatsachen und Anknüpfungspunkte. Dem Geschädigten billigt der Gesetzgeber mit dieser Vorschrift in mehrfacher Hinsicht Beweiserleichterungen zu, und zwar durch eine Reduzierung des Beweismaßes und geringe Anforderungen an die Behauptungslast.

Der Richter bewegt sich im Rahmen der Schätzung nach § 287 ZPO auf der Grundlage „für wahrscheinlich erachteter Prognosen“, dies bedeutet, dass die für die Prognosen herangezogenen Anknüpfungstatsachen in objektiver Hinsicht für jeden nachzuvollziehen sein müssen. Nicht mehr und nicht weniger. Bei der gebotenen Schätzung bedarf es gerade nicht bis ins kleinste Detail durchdachter Berechnungswege und Ergebnisse, die einer dezidierten empirischen Überprüfung standhalten.

Führt man sich diese Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast des § 287 ZPO vor Augen, so gehen Untersuchungen und rechtlichen Positionierungen, die für die Bemessung des Zinsfußes „hoch komplizierte“ versicherungsmathematische Erwägungen und Berechnungen anstellen, an der Sache vorbei und in rechtlicher Hinsicht fehl. Solcher diffiziler, komplexer und komplizierter Erwägungen und Berechnungen bedarf es nach dem vorgegebenen Darlegungs- und Beweismaßstab des § 287 ZPO nach Ansicht des Autors gerade nicht.

Gleichwohl ist es den beteiligten Personen sowie dem Gericht selbstverständlich nicht verwehrt, sich bei der Bemessung des rechnungsmäßigen Zinsfußes gegebenenfalls sachverständiger Hilfe zu bedienen. Dies wäre zum Teil wünschenswert und könnte beispielsweise in der Weise erfolgen, dass hinsichtlich zukünftiger wirtschaftlicher Entwicklungen sowie zukünftiger Entwicklungen des Arbeits- und des Kapitalmarktes spezifische Wirtschaftssachverständige zur Beantwortung dieser Fragen herangezogen werden. Zwingend ist dies nach Ansicht des Autors jedoch nicht.

#### **4. Höhe der monatlichen Rente bzw. des Jahreswertes**

Zwingender Bestandteil und Parameter einer jeden Kapitalisierung ist die Festlegung bzw. Bestimmung der Höhe der Rente (monatliche Rentenzahlung bzw. Jahreswert der monatlichen Zahlungen).

Etwaige Ungenauigkeiten und Versäumnisse sowie Fehler bei der Festlegung der Höhe der Rentenzahlung bzw. der Kriterien, die sie in der Zukunft beeinflussen, führen zwangsläufig zu erheblichen Differenzen und Abweichungen bei dem sich daraus ergebenden Kapitalbetrag (Barwert).

Insbesondere gesundheitliche Entwicklungen und Veränderungen gilt es zu prognostizieren bzw. mitzuberücksichtigen. Das Risiko von Fehleinschätzungen trägt dabei der Geschädigte. Hierüber ist er von seinem anwaltlichen Beistand aufzuklären.

#### **5. Zahlungsrhythmus**

Trotz §§ 843 Abs. 2 S. 1, 844 Abs. 2 S. 1 letzter HS. BGB, wonach eine Geldrente für die Verletzung oder Tötung jeweils für drei Monate im Voraus zu zahlen ist, hat es sich eingebürgert, Kapitalisierungsfaktoren für eine monatlich vorschüssige Zahlweise zu bestimmen.

Damit ist aufgrund der genaueren Berücksichtigung von Zinsertrag und Sterblichkeit eine leichte Verringerung des zu zahlenden Kapitalbetrags verbunden – dies ist aber hinzunehmen.

#### IV. Nachträgliche Erhöhungen und Kürzungen des Kapitalbetrags – (Dynamisierungsfaktoren/ Kaufkraftverlust/Risikoabschläge)

An sich sollte unstrittig sein, dass mit Blick auf die Bemessung eines zutreffenden und angemessenen Kapitalbetrags ebenso wie bei den Rentenzahlungen nach § 843 Abs. 1 BGB auch im Rahmen der Kapitalisierung, der Berechnung des Barwertes nach § 843 Abs. 3 BGB zukünftige tatsächliche sowie wirtschaftliche Veränderungen (**z. B. Einkommenssteigerungen, Geldentwertung**) zu berücksichtigen sind – und zwar **im Wege einer sogenannten Dynamisierung**.

**Anpassungen des Barwerts** können in beide Richtungen erfolgen, also entweder in Form einer

##### **Erhöhung (Dynamisierung) oder einer Kürzung.**

Bereits der BGH hatte im Rahmen seiner Entscheidung aus dem Jahr 1981 klargestellt, dass bei der Berechnung des Kapitalbetrags neben dem jeweiligen Zinsniveau **zusätzlich „Dynamisierungen“ (Erhöhungen) wegen Preissteigerungen und Gehaltserhöhungen sowie wegen zu zahlender Zinsen auf den Kapitalertrag und wegen anfallender Verwaltungskosten des Kapitals** zu berücksichtigen seien.

Eine Bemessung des Kapitalbetrages, die diese grundsätzlichen rechtlichen Erwägungen und Feststellungen unberücksichtigt ließe, missachtete letztendlich die höchstrichterliche Rechtsprechung sowie die faktischen wirtschaftlichen Gegebenheiten und müsste an sich unweigerlich als rechtsfehlerhaft bewertet werden.

Wie bereits wiederholt dargestellt, soll der Geschädigte von der Grundkonzeption des § 843 Abs. 3 BGB bei einer Kapitalisierung dasjenige Kapital erhalten, welches zusammen mit dem aus der Vermögensanlage resultierenden Zinsertrag ausreicht, den erlittenen Gesamtschaden umfassend auszugleichen. Dies bedeutet, dass dem Geschädigten im Ergebnis letztlich jeden Monat ein Betrag zur Verfügung stehen sollte, der gewährleistet, dass das Kapital auch bis zum Ende der errechneten Laufzeit ausreicht und nicht aufgezehrt wird. Von daher ist es richtig und **geradezu zwingend, insbesondere auch Preissteigerungen, also einen Inflationsausgleich, zu berücksichtigen.**

Seit dem Zweiten Weltkrieg bis heute sind die Preise gestiegen und nach allen insoweit veröffentlichten wirtschaftlichen Prognosen und Berichten ist auch für die absehbare Zukunft mit einer ähnlichen Entwicklung (einer inflationären Entwicklung der deutschen Wirtschaft) zu rechnen. Für eine andere Prognose bzw. Einschätzung fehlen nach derzeitiger Betrachtung der gesamtwirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen jedwede objektiven Anhaltspunkte. Dies muss umso mehr gelten als die aktuelle Entwicklung seit 07/2022 bis heute (08/2023) starke inflationäre Züge aufweist (Inflation 2022: 7,9 %, Prognose für 2023: 5,1 %).

Insbesondere unter Berücksichtigung der aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist bei der Findung eines angemessenen und zutreffenden Kapitalbetrags eine Dynamisierung wegen Preissteigerungen, also eine nachträgliche Erhöhung des gefundenen Kapitalbetrags um einen nicht

unerheblichen Faktor „X“ geradezu zu zwingend; eine andere Vorgehensweise wäre vollkommen von der Realität entrückt und im Ergebnis unvertretbar.

In der Schweiz geht man für die Kapitalisierung von einem Realzins aus, was bedeutet, dass die Teuerung vom Zinsertrag abgezogen wird. Das hat dann auch große Auswirkungen auf die Dynamisierung, wo nur reale Steigerungen berücksichtigt werden, nicht aber die Teuerung resp. ein nominaler Verlauf. Maßgebend müsste nach Ansicht des Autors die reale Entwicklung sein.

Selbst auf mittel- sowie langfristige Sicht wird niemand den objektiven Standpunkt vertreten können, dass eine 0 %-Inflation herrscht. Eine derartige Ansicht dürfte wohl nur wider besseren Wissens zu verteidigen sein.

Des Weiteren sollte unstrittig sein, dass gerade im Hinblick auf den Erwerbsschaden zu erwartende nominelle und reale Steigerungen – sei es wegen tariflicher Gehaltssteigerungen oder durch Karrierefortschritte – in die Berechnung des Kapitalbetrags miteinzubeziehen sind.

Auch hierauf hat der BGH in seiner Entscheidung aus dem Jahr 1981 (*BGH, Urteil v. 08.01.1981 VI ZR 128/79*) ausdrücklich hingewiesen. Insbesondere die Anwälte von Geschädigten täten also gut daran, diesen Aspekt im Rahmen der Vergleichsverhandlungen zu beachten, zumindest aber anzusprechen bzw. den Mandanten hierüber aufzuklären.

Die voranstehenden Erwägungen beanspruchen natürlich für die Kapitalisierung der anderen wiederkehrenden Schadenspositionen Gültigkeit, da auch diese im Laufe der Zeit derartigen Veränderungen (wie z. B. Lohnerhöhungen, Netto-Lohnwert einer Haushaltshilfe, Entwicklung des Mindestlohns, Erhöhung der Kosten für vermehrte Bedürfnisse und Heilungskosten) unterliegen.

Angesichts des Umstands, dass im Rahmen der Kapitalisierung eine Prognose für zukünftige Entwicklungen anzustellen ist, ist es gleichsam gerechtfertigt, spiegelbildlich zu etwaigen Erhöhungen auch mögliche Kürzungen in die Berechnung miteinzubeziehen. Hierfür sollten allerdings konkrete Anhaltspunkte vorliegen.

Gerade in der jüngsten Zeit mehren sich die Stimmen, die ein Ende des ewigen Wachstums verkünden und zu einem schonenderen Umgang mit den begrenzten Ressourcen und einer gerechten Verteilung dieser Ressourcen auffordern. Angesichts dieser mahnenden Stimmen und vor dem Hintergrund der allein seit dem Jahre 2000 dagewesenen Krisen (**„Internetblase“**, **„Immobilienmarkt-, Banken- und Eurokrise“**, **„Corona“**) dürfte die Annahme eines steten Wachstumsglaubens berechtigterweise infrage gestellt werden.

Betrachtet man die Arbeitsmarkt- und Sozialstatistiken der letzten Jahre, so wird die Annahme einer konstant wachsenden Wirtschaft zwar noch bestätigt; allerdings wird vermehrt von angesehenen Finanzmarktanalysten vor dem Eintritt einer nächsten, weitaus verheerenderen Krise gewarnt. Eine solche Krise ginge unweigerlich mit erheblichen Wirtschaftskraft-, Einkommens- und Arbeitsplatzverlusten einher.

Es wäre von daher mit Blick auf die Zukunft durchaus legitim, wenn nicht sogar gerechtfertigt, wegen der vorab beschriebenen „Verlustrisiken“ Kürzungen des Kapitalbetrags vorzunehmen.

Ob es vertretbar ist, mit dem Verweis auf die stattgehabte „**Corona-Epidemie**“ erhebliche Kürzungen (wegen erheblicher wirtschaftlicher Verluste und der Wiederholungsgefahr) Kürzungen vorzunehmen, ist derzeit nicht abschließend zu bewerten. In jedem Fall ist dieser Einwand branchenspezifisch zu prüfen und kritisch zu hinterfragen. Nicht zuletzt aufgrund massiver staatlicher Wirtschaftshilfen konnten Defizite und Verluste kompensiert, Risiken erheblich reduziert und Totalverluste weitgehend verhindert werden. Des Weiteren ist zu verzeichnen, dass sich betroffene Branchen (z.B. Tourismus, Luftverkehr) binnen kürzester Zeit wieder gut erholt haben und zuweilen sogar gestärkt aus der Corona-Krise hervorgegangen sind.

Aktuell sollte wegen der nach wie vor steigenden Entwicklung der Real- und der Nominallöhne eine Erhöhung des Barwertes vorgenommen werden – nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund, dass vonseiten der Gewerkschaften und Interessenverbände fortwährend, in nahezu automatisierter, reflexartiger Form, Forderungen nach Lohn- und Gehaltserhöhung erhoben und im Ergebnis de facto auch realisiert werden – trotz einer aktuell schrumpfenden Wirtschaft (ifo Konjunkturprognose im Sommer 2023: „Deutsche Wirtschaft schrumpft 2023 um 0,4 Prozent“).

Kurzum: Sämtliche aktuellen wirtschaftlichen Gegebenheiten sowie „faktische Gesetzmäßigkeiten“ sind bei der Bemessung des Kapitalbetrags realitätsgerecht abzubilden bzw. zu berücksichtigen.

Folgende weitere Aspekte gilt es bei der Bemessung des Kapitalbetrags zu berücksichtigen:

(1) **Die Verwaltungskosten des Kapitals** sowie

(2) **die auf Zinsen zu zahlende Steuer.**

Auch auf diese beiden Berechnungsparameter hatte der BGH in seiner Entscheidung aus dem Jahr 1981 (*BGH, Urteil v. 08.01.1981 VI ZR 128/79*) bereits ausdrücklich hingewiesen.

Zu (1): Es dürfte unstrittig sein, dass bei jeder Geldanlage heutzutage unweigerlich Kosten für die Anlageberatung, die Vermögensbetreuung und Vermögensverwaltung entstehen. Somit sind notwendigerweise auch bei der Anlage und Betreuung eines auf Kapitalisierungsbasis (nach § 843 Abs. 3 BGB) ausgezahlten Geldbetrags konsequenterweise Verwaltungskosten anzusetzen. Dieser Umstand kann zum einen durch einen entsprechenden Abschlag bei der Bemessung des Zinsfußes berücksichtigt oder aber zum anderen durch eine nachträgliche Erhöhung des Kapitalbetrags abgebildet werden. Aus Gründen der besseren Nachvollziehbarkeit und Übersichtlichkeit sowie Praktikabilität könnte sich der letztere Weg unter Umständen anbieten, um auf diese Weise eine Vermischung mit den Diskussionen und Argumenten zur Festlegung des Zinsfußes zu vermeiden. Von daher sollten die für die zukünftige Anlage des Kapitals zu erwartenden Verwaltungskosten von dem Geschädigten im Idealfall auch konkret ausgewiesen und dargelegt werden.

Sollte dem Geschädigten dies nicht möglich sein, so stehen den Beteiligten sicherlich ausreichend anderweitige allgemeine Erfahrungssätze zur Verfügung, um insoweit eine Schadensschätzung (§ 287 ZPO) zu ermöglichen.

Zu (2): Auf erzielte Zinsen aus Geldanlagen sind Steuern zu zahlen – aktuell in Höhe von 25 % (Kapitalertragssteuer). An dieser Erkenntnis führt kein Weg vorbei. Von daher ist es auch konsequent und richtig, diesen steuerrechtlichen Aspekt mit Blick auf den kapitalisierten Abfindungsbetrag zu berücksichtigen. Eine andere Sichtweise ist aufgrund der steuerrechtlichen Gegebenheiten nicht zu vertreten. Vor dem Hintergrund der (steuer)gesetzgeberischen Pläne ist mit Blick auf die Zukunft sogar mit einer faktischen Erhöhung der Steuerlast zu rechnen, zumal Überlegungen bestehen, die Steuerpflicht der Erträge auf die Einkommenssteuer zu beziehen. Auch diese (drohende) Zusatzbelastung gilt es im Rahmen zukünftiger Berechnungen von Kapitalbeträgen zu berücksichtigen – und zwar im Wege einer nachträglichen Erhöhung des zunächst berechneten Kapitalbetrags.

Darüber hinaus sind sicherlich

**(3) weitere pauschalierte Zu- wie Abschläge wegen nicht sicher zu prognostizierender Entwicklungen und Risiken (wie z.B.: konkretes Vorversterbensrisiko, Arbeitsplatzrisiken, Verlustrisiken)**

im Rahmen einer Schadensschätzung nach § 287 ZPO zu berücksichtigen, sofern hierzu objektiv Anlass besteht und nachvollziehbar sowie greifbar vorgetragen wurde.

#### Zusammenfassend:

Die an der Kapitalisierung beteiligten Parteien sollten stets darum bemüht sein, gleichermaßen transparent wie sorgfältig darlegen, welche der vorgenannten Gesichtspunkte und Parameter im Ergebnis der Bemessung eines Kapitalbetrags zugrunde gelegt wurden und aus welchen Gründen und Erwägungen diverse Faktoren keine Berücksichtigung im Rahmen der Berechnung gefunden haben.

Nachträgliche „Dynamisierungszuschläge“ bzw. „Dynamisierungsabschläge“ sollten im Idealfall ausdrücklich benannt, zumindest aber im Rahmen der Berechnungen erkennbar abgebildet bzw. miteinbezogen worden sein.

Die mit der Bemessung eines zutreffenden und „richtigen“ Barwertes einhergehenden Prognose-Schwierigkeiten sind der Kapitalisierung immanent; im Lichte des § 287 ZPO (der Schadensschätzung) aber ohne jeden Zweifel auch beherrschbar. Insbesondere Versicherer, zu deren originärer Tätigkeit es gerade gehört, zukünftige Entwicklungen zu prognostizieren und marktgerecht in Form von neuen Policen und veränderten Prämien abzubilden, sollten in der Lage sein, Dynamisierungszuschläge und Dynamisierungsabschläge angemessen in Kapitalisierungsberechnungen mit einzupreisen.

Dass den Beteiligten bei derartigen Prognoseentscheidungen Fehler unterlaufen können, ist hinzunehmen. Das Risiko von Fehlkalkulationen ist konzeptionell auf beiden Seiten gleichmäßig verteilt, faktisch aber ungleich höher beim Geschädigten angesiedelt. Für den Geschädigten steht bei der

Berechnung des Kapitalbetrags enorm „viel auf dem Spiel“ – konkret: seine wirtschaftliche sowie persönliche Existenzgrundlage. Hierüber müssen sich die Geschädigten sowie deren Anwälte bewusst sein und tunlichst auf eine zutreffende Einordnung und Festlegung der bei der Kapitalisierung bestehenden Risiken und Berechnungsfaktoren hinwirken und letztlich „**korrekt und richtig rechnen**“.

## V. Aufgeschobene Renten

*Literatur: Mittelstädt/Car, in VersR 2018, 1477 (1483)*

In der Praxis kann die Situation auftreten, dass auch für erst in Zukunft entstehende (Stamm-)Rechte ein Kapitalwert ermittelt werden soll. Dies betrifft insbesondere Kinderunfälle, bei denen ein Verdienstaufschaden erst in fernerer Zukunft mit dem Zeitpunkt des bei hinweg gedachtem Schadensfall anzunehmenden Eintritts in das Erwerbsleben entstehen kann.

Vergleichbar sind die Fälle eines möglichen weiteren Verdienstaufschadens durch eine schadensfallbedingte Verzögerung der Berufsausbildung, künftige Einkommenseinbußen durch eine schadensfallbedingte berufliche Neuorientierung, die schadensfallbedingte Reduzierung der Arbeitszeit (insbesondere im gewerblichen Bereich) oder gar das schadensfallbedingt anzunehmende vorzeitige Ausscheiden aus dem Erwerbsleben mit der Folge entsprechender Einkommenseinbußen durch Bezug von Leistungen der sozialen Sicherungssysteme oder gar völligem Einkommenswegfall mangels solcher Ansprüche.

In diesem Zusammenhang ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass nach ständiger Rechtsprechung für die schadensfallbedingten Einkommenseinbußen nicht auf eine abstrakt bestimmte Minderung der Erwerbsfähigkeit abzustellen, sondern die konkrete Einkommenseinbuße heranzuziehen ist. Auch ein sich erst mit Eintritt in den Ruhestand realisierender Rentenkürzungsschaden gehört hierzu.

All diesen Fällen ist gemein, dass ein Kapitalwert für erst lange nach dem Zeitpunkt seiner Zahlung überhaupt erstmals entstehende Ansprüche ermittelt werden muss (sogenannte aufgeschobene Renten). Bei aufgeschobenen Renten müssen der Zinsertrag und die Sterblichkeit nicht nur für den Zeitraum der sonst zustehenden Rentenleistung, sondern richtigerweise auch für den davor liegenden Zeitraum ohne anzunehmende Rentenleistung berücksichtigt werden. Auch in diesem „leistungsfreien“ Zeitraum kann die Bezugsperson sterben und erzielt Zinserträge aus dem Kapital.

In der Praxis sollte ferner daran gedacht werden, dass eine nach heutiger Kenntnis bestimmte Rente bis zum Beginn ihrer angenommenen Zahlung in der Zukunft, beispielsweise aufgrund tarifvertraglicher Anpassungen, Rentenanpassungen oder allgemein zur Abbildung der Teuerung angemessen erhöht werden muss.

Anmerkung: im CAPITALISATOR.DE ist diese Problematik einfach zu erfassen und abzubilden. Die Berechnung erfolgt automatisiert nach jeweilig erfolgter Eingabe.



## VI. Einheitliche oder Teilkapitalisierung?

*Literatur: Mittelstädt, Der Kapitalisierungsanspruch des Verletzten gemäß § 843 Abs. 3 BGB (2014)*

### 1. Frage-/Problemstellung

Bei der Geltendmachung des Kapitalisierungsanspruches stellt sich insbesondere auch die Frage, in welcher Weise der Anspruch geltend zu machen ist. Ist es möglich oder sogar geboten, den Anspruch auf Kapitalisierung nach § 843 Abs. 3 BGB in seine einzelnen Schadenspositionen oder Rechnungsposten zu zerlegen und diese gesondert geltend zu machen?

Ist es dem Geschädigten unter Umständen verwehrt, eine einheitliche Kapitalisierung zu verlangen oder ist es vielleicht sogar zulässig, dem Geschädigten einen dahingehenden Zahlungsanspruch zu gewähren, der sich in eine Kapital- und eine Rentenzahlung aufspaltet? Gewährt § 843 Abs. 3 BGB dem Geschädigten einen einheitlichen Kapitalisierungsanspruch oder besteht letztlich nur ein Anspruch auf eine Teilkapitalisierung von einzelnen Schadenspositionen und Rechnungsposten?

In der bisherigen Rechtsprechung zur Kapitalisierung im Rahmen des § 843 Abs. 3 BGB findet die Problematik einer einheitlichen Kapitalisierung oder einer Teilkapitalisierung kaum Erwähnung und wird mehr oder weniger unbewusst „en passant“ behandelt. Dieser Umstand dürfte vornehmlich damit zu begründen sein, dass sich die Frage nach einer einheitlichen oder teilweisen Kapitalisierung in den zugrunde liegenden Fallkonstellationen der bisherigen Entscheidungen in der überwiegenden Anzahl nicht ausdrücklich stellte.

Gesichert ist (hierüber besteht auch in der praktizierten Schadenregulierung Konsens), dass eine Kapitalisierung sowie eine Teilkapitalisierung gegen den Willen des Geschädigten nicht zulässig sind.

### 2. Positionierung und Thesen (des Autors)

Der Autor vertritt insoweit folgende Position bzw. Thesen:

- Gelingt es dem Geschädigten, das Vorliegen eines „wichtigen Grundes“ dezidiert und substantiiert darzulegen, so hat derjenige, der die Kapitalisierung verlangt, einen Anspruch auf die Zahlung einer einheitlichen Kapitalabfindung
- Eine dahingehende Auslegung, dass eine Kapitalisierung nur dann in Frage käme, wenn jeder einzelnen Schadensposition auf Rentenbasis ein konkreter Kapitalbedarf als Äquivalent gegenübersteht und hinsichtlich jeder Schadensersatzposition ein „wichtiger Grund“ vorliegt, ist der Vorschrift des § 843 Abs. 3 BGB nicht zu entnehmen. Die Norm setzt gerade nicht voraus, dass mehrere „wichtige Gründe“ vorzuliegen haben.
- Der Geschädigte hat grundsätzlich einen einheitlichen Kapitalisierungsanspruch, der nach dem Wortlaut sowie der systematischen Grundkonzeption des § 843 Abs. 3 BGB zumindest nicht gegen den Willen des Geschädigten in mehrere Schadenspositionen oder Rechnungsposten zerlegt werden darf.

Eine anderweitige Auslegung überdehnte auf unzulässige Weise den Gesetzeswortlaut und konterkarierte den Gesetzeszweck des § 843 Abs. 3 BGB: **den Schutz des Opfers.**

Auch auf der Rechtsfolgenseite ist die Vorschrift des § 843 Abs. 3 BGB somit zugunsten des Geschädigten im Sinne des Opferschutzes auszulegen.

- In Anbetracht des intendierten Gesetzeszwecks, nämlich dem Geschädigten ein erhöhtes Schutzniveau zur Verfügung zu stellen, kann von dem Grundsatz der Einheitlichkeit des Schadensersatzanspruches ein Ausnahmefall begründet werden, allerdings lediglich zugunsten des Geschädigten. Ein solcher Ausnahmefall ist dann anzunehmen, wenn der Geschädigte eine Teilkapitalisierung verlangt und substantiiert darlegt, dass diese für ihn die günstigere Form des Schadensersatzes darstellt.
- Die Möglichkeit einer Aufteilung des an sich einheitlichen Schadensersatzanspruches in eine Zahlung auf Kapital und Rente ist aus dem Aspekt der teleologischen Reduktion abzuleiten und findet seine Rechtfertigung letztlich in dem Leitgedanken bzw. den Gesetzeszweck des § 843 Abs. 3 BGB, wonach der Geschädigten effektiv und bestmöglich zu schützen ist.

Diese Auslegungsvariante zugunsten des Geschädigten trägt dem Gedanken eines effektiven Opferschutzes Rechnung und lässt diesen bestmöglich zur Entfaltung kommen. Die Möglichkeit, dem Geschädigten im Wege einer teleologischen Reduktion des § 843 Abs. 3 BGB einen Anspruch auf eine Teilkapitalisierung zu gewähren, steht letztlich auch im Einklang mit der Rechtsprechung (vgl. *RGZ 77, 213 (216); 110, 150 (151); 136, 373 (375); OLG Stuttgart, Urteil v. 30.01.1997 - 14 U 45/95; LG Hamburg, Urteil vom 26.07.2011, Az. 302 O 192/08*) und der Literatur (*Grüneberg-Sprau, BGB, 82. Auflage 2023, § 843 Rn. 17; BeckOK BGB/Spindler, BGB § 843 Rn. 33; Staudinger-Vieweg, BGB, § 843 Rn. 36; Soergel-Beater, BGB, § 843 Rn. 33; Schlund, in: BB 1993, 2025 (2026); Schwintowski, in: VersR 2010, 149 ff.*), die eine Kombination aus Kapitalabfindung und Rentenzahlungen in sachlicher wie zeitlicher Hinsicht offenbar ausdrücklich für möglich erachtet haben.

Eine dogmatische Begründung bzw. ausdrückliche Bestätigung für die von dem Autor vorstehend vertretene Auslegung wurde von der Rechtsprechung sowie der Literatur bislang noch nicht geliefert.

Die Möglichkeit die Rente gemäß § 843 Abs. 1 BGB und die Kapitalabfindung gemäß § 843 Abs. 3 BGB zu kombinieren, findet allerdings – wie der Autor aus seiner eigenen Tätigkeit bestätigen kann – auch in der Rechtspraxis immer wieder Anwendung.

### **3. Auswirkungen sowie Vorteile dieser Vorgehensweise**

Durch die voranstehend skizzierte Möglichkeit erhält der Geschädigte eine flexiblere und somit bedarfsgerechtere Möglichkeit des Schadensausgleiches.

Die bestehende Asymmetrie im Machtgefüge zwischen dem Geschädigten und dem in tatsächlicher sowie wirtschaftlicher Hinsicht überlegenen Ersatzpflichtigen (Versicherer) wäre damit in einem gewissen Maße nivelliert, da die Möglichkeit einer Aufspaltung des Schadensersatzanspruches die Anspruchs- und Rechtsposition des Geschädigten in erheblichem Maße stärken würde.

Dem Ersatzpflichtigen bzw. Versicherer würde mit dieser Aufspaltung ermöglicht werden, zumindest einen Teil des zu leistenden Schadensausgleichs abschließend abzufinden und insoweit zumindest einen teilweisen „Schlusstrich zu ziehen“. Für den Geschädigten hat eine solche Erledigung erfahrungsgemäß einen sehr positiven, günstigen Einfluss auf seine weitere tatsächliche wie gesundheitliche Entwicklung. Der Versicherer kann die Akte teilweise ablegen und die Zahlungsverpflichtung wäre zumindest in Teilen aus den Bilanzen „verschwunden“, was im Ergebnis zu einer höheren Kalkulierbarkeit und Beherrschbarkeit der Schadensabwicklung führte. Auch der mit der Schadensbearbeitung einhergehende kostenintensive Arbeits- und Verwaltungsaufwand wäre in einem wünschenswerten Umfang minimiert.

Mit der Zuerkennung eines Anspruches auf eine Teilkapitalisierung wäre im buchstäblichen Sinne im Rahmen der Schadensregulierung ein „Mittelweg“ zwischen dem Rentenanspruch und der Kapitalabfindung gefunden. Es gäbe nicht mehr eine „Entweder-Oder“-Konstellation (Kapital oder Rente), welche ein erhebliches Streitpotential in sich birgt, sondern es bestünde zudem die weitere Möglichkeit einer vermittelnden Zwischenlösung:

### **Kapital und Rente.**

Diese Zwischenlösung dürfte zu erheblich schnelleren und somit kostensenkenden, effizienteren Schadenregulierungen führen. Den ersatzpflichtigen Versicherern würden sich hierdurch erhebliche Einsparpotentiale sowie die Möglichkeit bieten, durch schnelle Schadenregulierungen eine positive Außendarstellung und ein „besseres, entspannteres Regulierungsklima“ herzustellen. Diese Variante einer im Ergebnis effektiveren Schadenregulierung läge im Interesse aller an der Schadenregulierung beteiligten Personen und sollte bei objektiver sowie verständiger Bewertung eine breite Zustimmung und Akzeptanz in der Praxis finden.

Für die von dem Autor vertretene Auslegung besteht in tatsächlicher wie rechtlicher Hinsicht ein vollziehbarer argumentativer Unterbau. Die dogmatische Rechtfertigung für eine Aufspaltung des an sich einheitlichen Schadensersatzanspruches ist gegeben.

Es wäre wünschenswert, wenn die Gerichte bei prozessualen Auseinandersetzungen unter Hinweis auf diese von § 843 Abs. 3 BGB vorgegebene Auslegungsmöglichkeit zunehmend auf eine solche „Zwischenlösung“ (Kapital und Rente) hinwirkten. Der Rechtsstreit wäre im Interesse aller Beteiligten somit aller Voraussicht nach schneller befriedet. Die an sich gegenläufigen Interessen der Beteiligten wären damit – nach Ansicht des Autors – ausgleichend und zielführend gewahrt.

## § 5 Gefahren und Risiken/Vor- und Nachteile der Kapitalisierung

*Literatur: Mittelstädt/Car, in: VersR 2018, 1477 (1485, 1486)  
Schaetzle/Weber, Kapitalisieren, 363 ff.*

Wie voranstehend bereits ausgeführt, stellt der Abfindungsvergleich auf Kapitalbasis in der Praxis der Regulierung von Personenschäden die Regel dar. Fakt ist im Weiteren, dass im Rahmen dieser Verhandlungen keine Parität („Waffengleichheit“) zwischen dem Geschädigten und dem Schädiger respektive dem dahinter stehenden, eintrittspflichtigen Versicherer vorzufinden ist. Es ist vielmehr festzustellen, dass sich bei einer überwiegenden Vielzahl von Abfindungsverhandlungen „ungleiche Partner“ gegenüberstehen und im Rahmen der Regulierungsverhandlungen ein Kompetenz- und Machtgefälle zulasten des Geschädigten besteht.

Die Folge sind Vergleichsabschlüsse, die in der Tendenz als zu gering und unterdimensioniert bezeichnet werden müssen. Dieses Ungleichgewicht wird auch nicht dadurch beseitigt, dass zumindest theoretisch das Gericht als Korrektiv dazwischengeschaltet ist, da in der Realität (der Schadenregulierungspraxis/der gerichtlichen Praxis) die Vorschrift des § 843 Abs. 3 BGB so gut wie keine (ausdrückliche) Rolle spielt und auch nur in den seltensten Fällen die betreuungsgerichtliche Genehmigungsbedürftigkeit eines außergerichtlichen Vergleichs besteht. Die Folge: Die Berechnung von Kapitalwerten ist der judikativen Kontrolle so gut wie entzogen.

Sowohl aus persönlichen wie auch aus rechtsethischen und wirtschaftlichen Erwägungen ist eine schnelle Erledigung von Schadensersatzansprüchen auf Kapitalisierungsbasis oftmals für beide Seiten erstrebenswert und vorteilhaft. Die vergleichsweise Erledigung steht sowohl im Interesse des Versicherers als auch des Geschädigten. Dem Haftpflichtversicherer gibt sie „Planungssicherheit“ und befreit ihn von der Verpflichtung, Rückstellungen zu bilden und weiteren kosten- und personalintensiven Verwaltungsaufwand in die Akte zu investieren, was sich in wirtschaftlicher Hinsicht vielfach außerordentlich positiv für den Versicherer auswirken kann. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den Abschluss eines Vergleichs im Wege einer positiven Aufstellung nach außen gegenüber den eigenen Versicherungsnehmern, den Medien und der Öffentlichkeit (der Gemeinschaft der Versicherten, den potenziellen Neukunden) zu kommunizieren.

Dem Geschädigten bietet die Abfindung auf Kapitalisierungsbasis indes neben einer unter Umständen nicht unerheblich frei verfügbaren Geldsumme vor allem die Möglichkeit, „einen Schlussstrich unter das Schadensereignis zu ziehen“ und zumindest das Gefühl einer finanziellen Absicherung seines gesundheitlichen Schicksals. Der Geschädigte kann sich mit seinen Gedanken wieder voll umfassend auf eine von Einflüssen Dritter weitgehend freie und eigenverantwortliche Lebensgestaltung sowie die Verbesserung seiner gesundheitlichen Konstitution konzentrieren.

Allen Beteiligten bei der Regulierung von Personengroßschäden ist bekannt, dass das Jahre, zuweilen sogar Jahrzehnte andauernde Ringen um die Anerkennung von unfallbedingten Verletzungen und der daraus entstehenden Schäden zu einer erheblichen (zusätzlichen) psychischen Belastung des Geschädigten führt.

Die Nachteile eines Abfindungsvergleichs auf Kapitalisierungsbasis sind gleichermaßen evident. Mit dem Abschluss des Vergleichs geht der Geschädigte das Risiko ein, dass er mit der Zahlung des Abfindungsbetrags grundsätzlich keinen weitergehenden Ersatz mehr verlangen kann.

Nachträgliche Veränderungen der persönlichen, gesundheitlichen wie wirtschaftlichen Situation finden dann grundsätzlich keine Berücksichtigung mehr. Mit der Zahlung der zumeist vorbehaltlosen Abfindung sind nachträgliche Forderungen des Geschädigten grundsätzlich ausgeschlossen. Die Ausnahmen werden durch die Allgemeinregeln zur Unwirksamkeit (§§ 838, 779 BGB), zur Anfechtbarkeit (§§ 119, 123 BGB), zum Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) und zur Treuwidrigkeit (§ 242 BGB) bestimmt. Die Rechtsprechung wendet die vorstehend genannten Vorschriften jedoch außerordentlich restriktiv und zurückhaltend an.

Letztlich trägt der Geschädigte für alle voraussehbaren und auch nicht voraussehbaren zukünftigen Schadensentwicklungen das Risiko und hat für etwaige Fehleinschätzungen „einzustehen“. Insbesondere bei jungen Geschädigten besteht die Gefahr, dass sich diese von dem im Einzelfall unter Umständen vermeintlich sehr hoch ausfallenden Abfindungsbetrag verleiten bzw. „blenden“ lassen und voreilig einen Abfindungsbetrag auf Kapitalisierungsbasis akzeptieren, ohne dabei hinreichend zu hinterfragen, wie sich dieser Betrag zusammensetzt und ob dieser Betrag über Jahrzehnte auskömmlich sein wird.

Angesichts der zuweilen außerordentlich beklagenswerten gesundheitlichen Schicksale und der damit unweigerlich einhergehenden auszugleichenden Nachteile sowie des jahrzehntelangen Anfalls von wirtschaftlichen Bedürfnissen ist es geradezu „abenteuerlich“ und unverantwortlich, dass sich Geschädigte und deren Anwälte allzu häufig nicht hinreichend sorgfältig die Folgen einer Abfindung auf Kapitalbasis vergegenwärtigt haben. Leider stellt es in der Praxis – nach den Erfahrungswerten des Autors – auch nach wie vor die Regel dar, dass die zwingend gebotene Aufklärung des Mandanten durch dessen Anwalt nicht erfolgt oder viel zu kurz und oberflächlich ausfällt.

In der Praxis der Schadensregulierung werden diese Fälle nicht oder aber nur sehr selten bekannt, weil sich die Nachteile und Folgen unterdimensioniert geschlossener Abfindungsvergleiche zuweilen erst mehrere Jahrzehnte nach deren Abschluss realisieren. Leidtragende sind dann letztlich der Geschädigte sowie dessen Familie.

Des Weiteren besteht natürlich die latente Gefahr, dass der Erhalt eines sehr hohen Abfindungsbetrags den Geschädigten bzw. insbesondere bei Kinderunfällen die Eltern dazu verleiten könnte, das Geld vorschnell auszugeben und dabei den späteren Bedarf des Geschädigten aus den Augen verlieren; mit der Folge, dass der an sich für das ganze Leben bzw. die Dauer der Beeinträchtigung vorgesehene Schadensersatzbetrag zu schnell verbraucht sein könnte. Dies kann dann nicht nur für den Geschädigten im Alter schwerwiegende Konsequenzen haben, sondern auch die Allgemeinheit betreffen, die gegebenenfalls über Sozialleistungen für den Geschädigten aufkommen müsste, wenn dieser wegen Vermögenslosigkeit der Sozialhilfe anheimfällt bzw. wegen seiner Pflegebedürftigkeit auf den Bezug von sonstigen (gesetzlichen) Sozial- und Pflegeleistungen angewiesen ist.

**Nach Ansicht des Autors verbietet sich grundsätzlich eine Kapitalisierung der Schadensposition von zukünftigen Pflege- und Betreuungskosten.**

Neben dem Schädiger gibt es für den Geschädigten **einen weiteren Risikoadressaten bei der Kapitalisierung:**

den Anwalt des Geschädigten.

Der Anwalt eines Geschädigten sollte sich sehr wohl überlegen, ob für seinen Mandanten aus rechtlichen, tatsächlichen sowie wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine Kapitalisierung von Schadensersatzansprüchen infrage kommt. Vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung zum Anwaltsrecht, die eine sogenannte antizipierende Sichtweise des Anwalts einfordert („dieser muss letztlich klüger sein als der BGH“), muss der Anwalt seinen Mandanten im Rahmen einer schriftlichen Aufklärung dezidiert darüber informieren, welche Zahlungen bei einer Kapitalisierung voraussichtlich gerichtlich ausgeurteilt werden könnten, wenn ein wichtiger Grund i. S. v. § 843 Abs. 3 BGB gegeben wäre.

Ferner ist in dem Aufklärungsschreiben die angestrebte außergerichtliche Einigung auf Kapitalisierungsbasis mit dem Versicherer detailliert darzustellen.

Dem Mandanten muss hinreichend klar sein, wie sich der angebotene Abfindungsbetrag im Detail zusammensetzt, welche konkreten Beträge den jeweiligen Schadenspositionen zugeordnet wurden und wie sich die jeweiligen Schadenspositionen betragsmäßig in Bezug auf Vergangenheit und Zukunft verteilen. Von daher ist z. B. ebenfalls darzulegen, welche einzelnen Parameter dem kapitalisierten Betrag in welcher Größenordnung zugrunde gelegt worden sind. Der Geschädigte muss also erkennen können, welche Schadensposition kapitalisiert wurde, welcher Jahreswert, welche Laufzeit, welche Art der Rente, welcher Kapitalisierungszinssatz und ob und wenn ja, welche Dynamisierungszuschläge bzw. Risikoabschläge vorgenommen wurden.

Des Weiteren muss der Anwalt seinen Mandanten auch bezüglich der Zinsproblematik und der daraus resultierenden unterschiedlichen Höhen der Schadensersatzzahlungen detailliert aufklären, da anderenfalls der Mandant schlechterdings nicht weiß, auch welchen Vergleichsinhalt er sich einlässt und welche Folgen ein unterdimensionierter Abfindungsbetrag auf Kapitalisierungsbasis für sein zukünftiges Leben haben könnte. Um die angenommenen Zinserträge überhaupt realisieren zu können, muss der Mandant diese natürlich überhaupt kennen.

Nur im Fall einer solchen Aufklärung kann der Mandant abwägen und entscheiden, ob er einem außergerichtlichen Vergleich auf Kapitalisierungsbasis zustimmen kann oder aber ob er alternativ eine gerichtliche Auseinandersetzung mit dem Versicherer zur Kapitalisierung riskieren möchte oder aber anstelle der Kapitalabfindung lieber eine Zahlung zur Klaglosstellung sowie monatliche bzw. vierteljährliche Rentenzahlungen als Regulierungsergebnis vorziehen möchte.

Auf folgende aktuelle und interessante Rechtsprechung zur Anwaltshaftung im Zusammenhang mit Abfindungsvergleichen sei exemplarisch hingewiesen:

*BGH, Urteil v. 20.04.2023 – IX ZR 209/21; BGH, Urteil v. 16.12.2021 – IX ZR 223/20; OLG Zweibrücken, Urteil v. 09.03.2023 - 4 U 97/22.*

Der von der Anwältin/vom Anwalt zu erfüllende Anforderungskatalog ist weit und streng. Aus Sicht des Gerichts gilt vielfach: *Im Zweifel wird die Haftung auf die Rechtsanwältin/den Rechtsanwalt „verlagert“.*

## **§ 6 Fazit und Positionierung**

### **I. Grundsätzliche und spezielle Positionierung**

Bei der Kapitalisierung handelt es sich unzweifelhaft um eines der spannendsten, problembehaftetsten und wirtschaftlich bedeutendsten Themen der Personenschadenregulierung.

Die geringe Anzahl an gelisteter Rechtsprechung zu diesem Thema könnte einen zunächst zu der Schlussfolgerung gelangen lassen, dass die Kapitalisierung in der Rechtspraxis keinerlei Probleme bereitet. Das Gegenteil ist allerdings der Fall. Es ist unstrittig zu konstatieren, dass im Rahmen der Kapitalisierung von einer Disparität und Asymmetrie in der Schadenregulierung zulasten des wirtschaftlich unterlegenen Geschädigten gesprochen werden muss. Es besteht ein erhebliches Kompetenz- und Machtgefüge zugunsten des in der Regel wirtschaftlich starken Ersatzpflichtigen (des Versicherers). Dieser hat die Deutungshoheit über das „Ob und Wie“ der Kapitalisierung.

Aufseiten der Geschädigten bzw. deren Anwälten besteht leider noch allzu häufig eine sehr große Unkenntnis bezüglich dieses Themas. Des Weiteren mangelt es vielfach an der zwingend notwendigen Sensibilität für die rechtlich anfallenden Probleme sowie die wirtschaftliche Tragweite einer Abfindung auf Kapitalisierungsbasis. Auch mangels entsprechender (digitaler) Berechnungshilfen bzw. Berechnungsprogrammen wird zudem nicht „sauber“ und korrekt berechnet. Die Folge hiervon sind leider vielfach vollkommen unterdimensionierte Abfindungsvergleiche auf Kapitalbasis.

Es ist somit festzuhalten, dass bei der Kapitalisierung eine nicht unerhebliche Rechtsunsicherheit und Anwendungsungerechtigkeit besteht.

Diejenigen Rechtsanwälte, die sich mit der Kapitalisierung von Rentenansprüchen bzw. mit der Abfindung von Schadensersatzansprüchen auf Kapitalbasis beschäftigen, müssen darauf bedacht sein, sich im Zuge einer Kapitalisierung bzw. Abfindung mit den grundsätzlichen Problemen und Fragestellungen zu beschäftigen, bevor Abfindungsvergleiche (außergerichtlich wie gerichtlich) abgeschlossen werden.

Als rechtliche Vertreter der Geschädigten sind die Anwälte dazu aufgefordert, sich mit den einzelnen Problemen und Berechnungsfaktoren dezidiert und sorgfältig auseinanderzusetzen. Eine saubere Berechnung und Darlegung der einzelnen Berechnungsparameter sowie eine Aufklärung über Inhalt, Umfang und Tragweite von Abfindungsangeboten auf Kapitalbasis gehört zwingend zum Pflichtenkatalog des Anwalts, um eine etwaige eigene Haftung zu vermeiden.

Die von der Rechtsprechung aufgestellten Anforderungen waren insoweit schon immer streng – jüngst ist sogar nochmals eine Verschärfung im Hinblick auf die anwaltlichen Beratungs- und Hinweispflichten auszumachen (u.a. zuletzt: *BGH, Urteil v. 20.04.2023 – IX ZR 209/21*).

Um den von § 843 Abs. 3 BGB an sich intendierten Opferschutz, die Ratio der Norm, wirksam zur Entfaltung kommen zu lassen, sollte das Tatbestandsmerkmal des „wichtigen Grundes“ zugunsten des Geschädigten extensiv ausgelegt werden. Nur dies würde dem Geschädigten ein höheres Schutzniveau zur Verfügung stellen und die bestehende „Disparität“, das Machtgefälle zwischen Geschädigten und Versicherer, ansatzweise nivellieren.

Eine extensive Auslegung entbindet den Geschädigten jedoch nicht davon, den unbestimmten Rechtsbegriff des „wichtigen Grundes“ schlüssig sowie unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 286 ZPO substantiiert darzulegen und dessen Vorliegen zu beweisen. Hierbei ist es gleichermaßen wünschenswert sowie rechtlich auch angezeigt, dass der unbestimmte Rechtsbegriff des wichtigen Grundes sowie auch die Berechnungen des Kapitalbetrags seitens der Gerichte zunehmend voll überprüft und gegebenenfalls entsprechenden Korrekturen zugeführt werden.

Um angemessenere, nachvollziehbarere sowie nachhaltigere Kapitalisierungsergebnisse zu erzielen, wäre es wünschenswert, dass der „wichtige Grund“ i. S. d. § 843 Abs. 3 BGB in der außergerichtlichen wie gerichtlichen Rechtspraxis häufiger zur Anwendung gelangte. Damit würden auch unweigerlich sämtliche Berechnungsparameter der Kapitalisierung einer größeren (gerichtlichen) Überprüfung und Kontrolle zugänglich gemacht werden. Dies schaffte zusätzliche Rechtssicherheit und Anwendungsgerechtigkeit für die Rechtsanwendung.

Wegen des Charakters einer „Individualkapitalisierung“ auf Seiten des Geschädigten (im Gegensatz zum Versicherer und auch zu anderen Beteiligten wie den SVT) ist es vorzugswürdig, vorrangig auf das aktuelle **Rendite-„Blitzlicht“** geeigneter Anlageformen abzustellen und **die aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen**. Des Weiteren sollte aber ebenfalls Berücksichtigung finden, dass im Rahmen der Kapitalisierung eine Prognose für die Entwicklung des Zinsniveaus vorzunehmen ist, die sich auf einen langen in der Zukunft liegenden Zeitabschnitt erstreckt. Um dieser Besonderheit gerecht zu werden, sollte daher im Rahmen einer **wertenden Betrachtung der aktuelle sowie der durchschnittliche (Real-)Zins** beachtet werden.

Hat man eine Prognose für die nächsten 30 Jahre zu treffen, sollten daher neben dem aktuellen Zinsniveau und der aktuell faktisch erzielbaren Anlagemöglichkeiten **„spiegelbildlich“** der Durchschnittszins der letzten 30 Jahre wertend herangezogen werden (**„wertender Realzins“**).



Das aktuelle Zinsniveau ist im Zweifel allerdings schwerer zu gewichten ist, da der Geschädigte ja angehalten ist, bei Erhalt des Geldes die gebotenen Anlageentscheidungen zu treffen.

Darüber hinaus sollte im Rahmen der Kapitalisierung der Aspekt der in der Zukunft zu erwartenden „Verbesserung der Mortalität“ berücksichtigt werden. Dieser Aspekt wurde insbesondere in der Vergangenheit (Anwendung *der Kapitalisierungstabellen Küppersbusch*) „fehlerhaft“ unberücksichtigt gelassen.

Die permanente, zu erwartende weitere Verbesserung der Mortalität (hieran hat auch die Corona-Pandemie nicht viel geändert) kann nur durch die Anwendung „verlängerter“, extrapolierender Sterbetafeln oder über die Annahme zusätzlicher Zinserträge abgebildet werden. In diesem Zusammenhang wäre somit eine zusätzliche Absenkung des ursprünglichen Kapitalisierungszinssatzes erforderlich, weil zur Abdeckung der Verbesserung der Mortalität gedanklich Zinserträge „zur Seite“ gelegt werden müssen.

Jede Kapitalisierung sollte sich zudem zwingend mit Dynamisierungszuschlägen (Stichworte: „Gehalts- und Preissteigerungen/Inflationsausgleich“, „Kapitalertragssteuer“ und „Verwaltungskosten“), aber auch mit möglichen Risikoabschlägen (Stichworte u. a. „Vorversterbensrisiko“, „Arbeitsplatzrisiko“, „Insolvenzrisiko“, „Ende der Wachstumsspirale“, Verlustrisiken im Rahmen der Geldanlage) befassen.

## II. Thesenartige Zusammenfassung

Nachstehend seien die aus Sicht des Autors wichtigsten Aussagen, Thesen und Ergebnisse nochmals numerisch zusammenfassend aufgelistet:

1. Die Kapitalisierung nach § 843 Abs. 3 BGB ist in tatsächlicher Hinsicht durch ein erhebliches Kompetenz- und Machtgefüge zu Gunsten des in der Regel wirtschaftlich starken Ersatzpflichtigen (des Versicherers) und zu Lasten des zumeist wirtschaftlich schwächeren Geschädigten (des Verletzten) gekennzeichnet, was zur Folge hat, dass das „Feld der Kapitalisierung“ vornehmlich den Versicherern überlassen ist. Diese haben die Deutungshoheit über das „ob“ und „wie“ der Kapitalisierung.
2. In diesem Zusammenhang kann im Rahmen der Kapitalisierung nach § 843 Abs. 3 BGB von einer „*Disparität und Asymmetrie in der Schadensregulierung*“ zu Lasten des wirtschaftlich Unterlegenen gesprochen werden. Bislang besteht keine „Waffengleichheit“ und Anwendungsgerechtigkeit.
3. Die derzeit praktizierte restriktive Auslegung und Anwendung des § 843 Abs. 3 BGB führt zu Ergebnissen in der Schadenregulierung, die leider vielfach als unausgewogen, unterdimensioniert und rechtlich unzutreffend zu bezeichnen sind.
4. Bei der Kapitalisierung nach § 843 Abs. 3 BGB ist eine **gewisse Rechtsunsicherheit** zu verzeichnen – zumindest auf der sog. „Aktivseite“.

5. Der Gesetzeszweck der Vorschrift des § 843 Abs. 3 BGB liegt in der **Gewährleistung eines effektiven Opferschutzes**. Diese ist der Leitgedanke der Norm, den es zu verwirklichen gilt.
6. Um den von § 843 Abs. 3 BGB intendierten Opferschutz, die „*ratio*“ der Norm, wirksam zur Entfaltung kommen zu lassen, ist das Tatbestandsmerkmal des „**wichtigen Grundes**“ im Interesse bzw. zu Gunsten des Geschädigten mithin **extensiv auszulegen**.
7. Die Begrifflichkeit des „wichtigen Grundes“ ist in funktionaler Hinsicht – unter Berücksichtigung des Gesetzeszweckes des § 843 Abs. 3 BGB – aus der Perspektive bzw. dem Schutzniveau der verletzten Person zu entwickeln, da es nach dem Gesetzeszweck des § 843 Abs. 3 BGB darum geht, dem Geschädigten ein erhöhtes Schutzniveau zur Verfügung zu stellen.

Der „wichtige Grund“ kann dabei sowohl in der Person des Geschädigten als auch des eintrittspflichtigen Schädigers liegen, wenngleich die überwiegende Anzahl der in Frage kommenden Fallkonstellationen aus der Person des Verletzten herzuleiten ist. Hierfür sprechen auch die von der Rechtsprechung und Literatur entwickelten Fallkonstellationen.

8. Bei der Festlegung und Bestimmung des „wichtigen Grundes“ sind stets die spezifischen Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu berücksichtigen; eine rein schematische Festlegung ist in diesem Zusammenhang verfehlt.
9. Für ein taugliches und in rechtlich-dogmatischer Hinsicht überzeugendes Abgrenzungskriterium für die Festlegung und Bestimmung des „wichtigen Grundes“ kann **u. a.** auf die „**Günstigerformel**“ zurückgegriffen werden. Dieser zufolge hat der Verletzte immer dann einen Anspruch auf Kapitalisierung, wenn die Gewährung der Abfindung voraussichtlich einen günstigen Einfluss auf seinen Zustand und seine Entwicklung hat und die Gewährung einer Rente für ihn ungünstiger wäre.
10. Sofern der „wichtige Grund“ vom Geschädigten schlüssig sowie unter Berücksichtigung der Vorgaben des **§ 286 ZPO substantiiert dargelegt** und der Vortrag unter Beweis gestellt werden kann, statuiert § 843 Abs. 3 BGB ein **Wahlrecht des Geschädigten zwischen der Rente und der Kapitalabfindung**.
11. Übt der Geschädigte dieses Wahlrecht zu Gunsten der Kapitalisierung aus, so haben der Ersatzpflichtige und das Gericht diese Entscheidung und das Verlangen des Verletzten nach einer Kapitalisierung seiner schadensersatzrechtlichen Rentenansprüche grundsätzlich zu respektieren.
12. Eine Korrektur der auf den persönlichen Wünschen und Motiven beruhenden Entscheidung des Geschädigten findet nur dann statt, sofern es sich im Rahmen einer „*objektiven Ungünstiger-Bewertung*“ geradezu aufdrängt und mit Händen zu greifen ist, dass der Geschädigte einer objektiven sowie subjektiven Fehleinschätzung unterliegt, weil die

einmalige Kapitalabfindung nach § 843 Abs. 3 BGB sich evident als ungünstiger und ungeeignet für ihn bzw. die Allgemeinheit darstellt. Nur in diesen Fällen findet eine Korrektur statt, um den Geschädigten hinreichend zu schützen – im Zweifel auch vor sich selbst.

13. **Eine am „Effizienzgedanken“ orientierte ökonomische Analyse des § 843 Abs. 3 BGB stützt und bekräftigt das Ergebnis der juristischen Analyse.** Eine extensive Auslegung und Anwendung des § 843 Abs. 3 BGB führte zu mehr Rechtssicherheit, weniger Auseinandersetzungen, einer Absenkung der Transaktionskosten, einer Anhebung des Schadensersatzniveaus, einer höheren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Geschädigten und einem höheren Prämien- und Beitragsaufkommen bei den Versicherern, welche gesamtwirtschaftlich aber vertretbar auf die Gemeinschaft der Versicherten verteilt und kompensiert werden könnten (durch höhere Versicherungsbeiträge). Eine extensive Auslegung des § 843 Abs. 3 BGB erweist sich gegenüber einer restriktiven als effizienter und würde somit **„mehr nützen als kosten“**.
14. Übt der Geschädigte dieses Wahlrecht aus und verlangt dieser eine Kapitalisierung, so ist dem Geschädigten ein **Schadensersatzanspruch** auf Kapitalisierungsbasis zuzuerkennen – und zwar **grundsätzlich in einheitlicher Form**.
15. Im Lichte eines effektiven Opferschutzes und der *„Günstigerformel“* ist die Norm des § 843 Abs. 3 BGB allerdings dahingehend teleologisch zu reduzieren, dass **dem Geschädigten ein Anspruch auf eine Teilkapitalisierung** zur Seite steht, sofern er eine solche verlangt und diese Aufteilung die für den Geschädigten „günstigere“ und „geeignete“ Form des Schadensersatzes darstellt.
16. Eine andere rechtliche Bewertung konterkarierte den von § 843 Abs. 3 BGB intendierten Gesetzeszweck und stünde auch im Widerspruch zu der Rechtsprechung und Literatur, die in der Rechtspraxis seit jeher „Teil-Kapitalisierungen“ zulässt. Eine einheitliche Kapitalisierung gegen den Willen des Verletzten liefe letztlich auch auf einen *„aufgedrängten, übermäßigen Schutz des Verletzten“* hinaus.
17. Auch angesichts der Vorgaben des Bundesgerichtshofes (BGH, Urteil v. 08.01.1981 – IV ZR 128/79) sowie unter Berücksichtigung der Literatur sowie der aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auf dem Finanz- und Kapitalmarkt ist derzeit eine Abzinsung oberhalb von 3 % nicht vertretbar.
18. Bei der Bemessung und Festlegung des Kapitalisierungszinsfußes ist grundsätzlich ein Realzins anzusetzen. Um den spezifischen Besonderheiten der Kapitalisierung gerecht zu werden, sollte dieser allerdings im Rahmen einer wertenden Betrachtung sowohl den aktuellen sowie den durchschnittlichen Realzins berücksichtigen (*„wertender Realzins“*); wobei das aktuelle Zinsniveau im Zweifel schwerer zu gewichten ist. Der Geschädigte ist angehalten, bei Erhalt des Geldes die gebotenen Anlageentscheidungen zu treffen.

19. Auch hinsichtlich dieses Berechnungsparameters innerhalb der Kapitalisierung nach § 843 Abs. 3 BGB beansprucht die vom Opferschutz getragene „*Günstiger-Erwägung*“ Gültigkeit: **Im Zweifel** ist die Berechnung des Kapitalisierungsanspruches **zu Gunsten des Geschädigten** vorzunehmen.

Zudem statuiert § 287 ZPO zu Gunsten des durch das Schadensereignis in Beweisnot geratenen Geschädigten eine geringere Darlegungs- und Beweislast in Bezug auf die vorzunehmende Schadens**schätzung**.

20. Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation auf den Kapital- und Finanzmärkten, des seit Jahren bestehenden Niedrig-Zinsniveaus sowie der aktuellen Entwicklung der Inflation (2022: 7,9 %; 06/2023: 6,4 %) sind zu Gunsten des Geschädigten im Zweifel noch zusätzliche Abzüge bei der Bemessung des Kapitalisierungszinsfußes oder Dynamisierungen vorzunehmen, damit der Verletzte hinreichend bzw. bestmöglich abgesichert und geschützt ist.

Zu denken ist insoweit auch an einen zusätzlichen Abzuges wegen eines für einen Anleger latent bestehenden Verlustrisikos.

21. Der Leitgedanke von § 843 Abs. 3 BGB besteht darin, dem Geschädigten ein erhöhtes Schutzniveau zur Verfügung zu stellen. Daran sollten sich die Beteiligten an der Schadensregulierung nicht nur bei der materiell-rechtlichen Auslegung der Norm und der daraus folgenden Berechnung, sondern auch bei deren **Geltendmachung und der Durchsetzung des Kapitalisierungsanspruches** orientieren. **Auch hier gilt der Gedanke des Opferschutzes.**

22. **Der Gesetzeszweck „schlägt“** insoweit **auf die prozessrechtlichen Voraussetzungen und Vorgaben durch**. Ein effektiver Opferschutz bzw. eine hinreichende Absicherung des Verletzten ist nur dann gegeben, wenn es ihm in prozessrechtlicher bzw. prozessualer Hinsicht ermöglicht wird, den auf Kapitalisierungsbasis geltend gemachten Schadensersatzanspruch nach § 843 Abs. 3 BGB auch durchzusetzen.

Auch hier hat die Wertung zu gelten, dass eine prozessuale Vorschrift im Zweifel zu Gunsten des Geschädigten auszulegen und anzuwenden ist.

23. Statthafte Klageart ist die Leistungsklage; die Feststellungsklage nach § 256 ZPO ist subsidiär. Im Rahmen der Geltendmachung des Kapitalisierungsanspruches nach § 843 Abs. 3 BGB ist es in Erwägung zu ziehen, in Anlehnung an die gängige Praxis bei Schmerzensgeldansprüchen, einen entsprechenden **unbezifferten Klageantrag zu stellen** – und zwar in der Form, dass wie beim Schmerzensgeld auch, die **abschließende Bemessung des Anspruchs in das Ermessen des Gerichts** gestellt wird.

Dies könnte zu einer Absenkung des Kostenrisikos beitragen und die Möglichkeit offen halten, vom Gericht unter Umständen einen höheren Kapitalisierungsanspruch zugesprochen zu bekommen, als man eigentlich geltend gemacht hat. Fehleinschätzungen des Verletzten könnten insoweit vom Gericht in prozessualer Hinsicht korrigiert werden.

24. Aus Gründen der Prozessökonomie bzw. der Verfahrensbeschleunigung sollte bei der Geltendmachung des Kapitalisierungsanspruches nach § 843 Abs. 3 BGB die prozessuale Gestaltungsmöglichkeit eines sogenannten **Grund- bzw. Zwischenurteils gemäß § 304 ZPO** genutzt werden. Über das Tatbestandsmerkmal des „wichtigen Grundes“ im Sinne des § 843 Abs. 3 BGB könnte insoweit grundsätzlich aus prozessualer Sicht eine bindende Vorab-Entscheidung getroffen werden.

## § 7 Anmerkungen und Ausblick – Appelle

### I. Anmerkungen und Ausblick

Nach Auffassung des Autors dürfte eine Gesetzesänderung des § 843 Abs. 3 BGB sowie eine gesetzliche Festschreibung von Abzinsungssätzen (wie in der Schweiz) weder aus rechtlicher Sicht zwingend erforderlich sein noch in tatsächlicher Hinsicht einen erfolgversprechenden Weg darstellen.

In diesem Zusammenhang beansprucht wohl die sogenannte „normative Kraft des Faktischen“ ihre Gültigkeit. Eine von Interessenvertretern der Geschädigten angestrebte Gesetzesänderung (hin zu einem gesetzlich statuierten Wahlrecht) ist bislang gescheitert und wird auch zukünftig aufgrund der solchen Gesetzesänderungen entgegenstehenden Interessen (der Versicherer) nicht zu realisieren sein. Dieser Erkenntnis hat man sich letztlich bei realistischer Betrachtung der Fakten und Gegebenheiten zu stellen.

Von daher sollte vielmehr der Weg gegangen werden, eine Änderung der Auslegungs- und Anwendungspraxis herbeizuführen – und zwar in der Gestalt, dass sämtliche Aspekte der Kapitalisierung von den Beteiligten im Rahmen einer Abfindungslösung transparent, nachvollziehbar und angemessen angewandt bzw. abgebildet werden und im Zweifel einer gerichtlichen Klärung/einer gerichtlichen Kontrolle zugeführt werden.

Gleichwohl sollte nicht die auf Streit ausgerichtete Konfrontation, sondern das konsensuale Zusammenwirken „auf Augenhöhe“ letztlich den „Königsweg“ darstellen und im Ergebnis zu „besseren“ und nachhaltigeren Lösungen führen – und zwar für alle, die an der Kapitalisierung beteiligt sind.

Sofern die Rechtsprechung und Praxis die Vorschrift des § 843 Abs. 3 BGB zutreffend im Lichte des Opferschutzes anwendeten, führte dies zu mehr Transparenz, „Waffengleichheit“, Rechtsklarheit und Rechtssicherheit.

Die Verhandlungs- und Rechtsposition des verletzten Opfers wäre bei konsequenter Anwendung der voranstehenden Thesen und Vorschläge nicht nur gestärkt, sondern dürfte im Ergebnis auch zu höheren Schadensersatzzahlungen und insoweit auch zu einer höheren Absicherung und einem verbesserten Schutz des Geschädigten führen.

Sofern der Verfasser im Rahmen dieser Ausarbeitung die These einer konsequenten extensiven Auslegung des § 843 Abs. 3 BGB im Interesse des Opferschutzes vertritt, bedeutet dies nicht, dass stets die Kapitalabfindung als die zum Ausgleich eines Schadens „günstigere“ sowie „geeignete“ und „überlegene“ Form des Schadensersatzes anzusehen ist.

Insbesondere unter Berücksichtigung der aktuellen tatsächlichen Rahmenbedingungen, der Turbulenzen an den Kapital- und Finanzmärkten sowie der zu erwartenden Preissteigerungen, insbesondere im Bereich der Pflege- und Gesundheitskosten, dürfte die Rente – sofern sie fortwährend abgeändert, angepasst und indexiert wird – in **tatsächlicher Hinsicht** im Zweifel eine größere Absicherung für den Geschädigten bedeuten und ihn bedarfsgerechter schützen.

Mit der Rentenzahlung übernimmt nämlich letztlich der Versicherer für den Geschädigten die objektiv bestehenden Risiken sowie Gefahren und passt die Zahlungen den äußeren Entwicklungen sowie Veränderungen von Rahmenbedingungen an die konkreten Bedürfnisse des Geschädigten an.

Dieser Betrachtung liegt jedoch die Annahme eines theoretischen Idealfalls, eines idealen Regulierungsverhaltens des Ersatzpflichtigen zugrunde. Die Praxis der Schadenregulierung sieht vielfach jedoch leider nicht so aus.

Aufgrund der Abänderbarkeit der Rentenzahlung nach §§ 323, 323a ZPO droht dem Geschädigten ein steter, fortwährender „Kampf“ um die Regulierung der geltend gemachten Rentenansprüche. Der Versicherer streitet mit zunehmender Dauer der Schadenregulierung die Berechtigung der geltend gemachten Forderungen ab und verzögert vielfach die Regulierung. Der eintrittspflichtige Versicherer und der Geschädigte befinden sich sodann in einer niemals enden wollenden, äußerst „strapazierenden“ Auseinandersetzung.

Nach Auffassung des Verfassers stellt der Anspruch auf eine Teilkapitalisierung den „goldenen Mittelweg“ dar, um dem Verletzten die höchstmögliche Absicherung zu bieten. So könnte zum Beispiel der Verdienstaufschlag sowie der Haushaltsführungsschaden kapitalisiert werden, um den Geschädigten einen höheren Betrag auf einmal zur Verfügung zu stellen (Absicherung durch Immobilie, Absicherung der Familie). Die vermehrten Bedürfnisse, die sich insbesondere im Hinblick auf die Schadenspositionen der Pflege und Betreuung zumeist als sehr schwer kalkulierbar erweisen, könnten indes auf der Basis einer indexierten und somit bedarfsgerechten Rente gezahlt werden. Diese Variante gewährleiste ohne jeden Zweifel die größtmögliche Absicherung des Verletzten für sein zukünftiges Leben.

Vor diesem Hintergrund sollte die **Kernfrage** bei Kapitalisierung nach § 843 Abs. 3 BGB daher auch **nicht „Kapital oder Rente“**, sondern vielmehr **„Kapital und/oder Rente“** lauten.

Die höchstpersönliche Frage, in welcher Form der zukünftige Schaden abgegolten und eine vielfach beklagenswerte individuelle Existenz eines schwerstgeschädigten Lebens zukünftig abgesichert und gestaltet werden soll, sollte im Lichte eines effektiven und glaubwürdigen Opferschutzes allerdings nur einer treffen – und zwar derjenige, den es auch unmittelbar sowie elementar betrifft:

### **der Geschädigte selbst.**

Dessen zukünftige existentielle Absicherung soll in seinen eigenen Händen liegen und nicht in dem Belieben bzw. der „Willkür“ einer anderen, dritten Person. **Bis dato ist in der Rechtspraxis zu verzeichnen, dass der Versicherer bestimmt, wann was und in welcher Höhe und in welcher Form reguliert wird.**

Die extensive Auslegung und Anwendung des § 843 Abs. 3 BGB bietet die Möglichkeit, dieses „Bestimmungsrecht“ des Versicherers konzeptionell und tatsächlich zumindest ein Stück weit „aufzuweichen“. Hätte der Geschädigte die Wahl respektive Möglichkeit, in eigener Verantwortung darüber bestimmen zu können, ob er einer langfristig wertgesicherten Rente oder einer sofort verfügbaren Kapitalabfindung den Vorzug gibt, weil ihm ein (gerichtlich durchsetzbarer) Anspruch nach § 843 Abs. 3 BGB zur Seite steht, wäre seine Position erheblich gestärkt.

Bei dieser für den Geschädigten ohnehin schon schwer genug zu beantwortenden Frage haben die Rechtsordnung sowie die Rechtsprechung den Schwerstgeschädigten – der ungeachtet seiner Verletzungen ein mündiger Bürger bleibt – nicht noch zusätzlich zu bevormunden („Rente ist für Dich günstiger“), sondern vielmehr durch eine zu seinen Gunsten zu erfolgende Rechtsanwendung zu unterstützen.

Nach der Auffassung des Autors ist die Vorschrift des § 843 Abs. 3 BGB somit zwingend extensiv auszulegen. Nur diese Auslegung bzw. rechtliche Sichtweise steht im Einklang mit dem Gesetz und gewährleistet einen effektiven, wirksamen und glaubhaften Schutz des Opfers.

## **II. Appelle an die Beteiligten**

### **1. An die Aktivseite:**

Ein Verhandeln „auf Augenhöhe“ setzt voraus, dass auf der Klaviatur der Kapitalisierung richtig gespielt wird. Das bedeutet, dass die einzelnen Berechnungsfaktoren nicht nur mit der gebotenen Sorgfalt dargelegt werden, sondern auf der Grundlage der festgestellten Berechnungsparameter sodann auch „richtig“ gerechnet wird.

Selbst wenn zuweilen der „Zwang“ besteht, Ergebnisse für den geschädigten Mandanten zu erzielen, so darf dies – im wahrsten Sinne des Wortes – nicht um jeden Preis erfolgen. Wie zuvor bereits dargelegt, sollte sich der Anwalt der Fürsorgepflichten gegenüber dem Mandanten und der ihm rechtlich vorgegebenen Aufklärungspflichten sehr wohl überlegen, ob für seinen Mandanten aus rechtlichen, tatsächlichen sowie wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine Kapitalisierung von Schadensersatzansprüchen/ eine Abfindung auf Kapitalbasis infrage kommt.

Vor dem Hintergrund der ständigen und aktuellen Rechtsprechung – nicht zuletzt des Bundesgerichtshofes – treffen den Anwalt auf Aktivseite weitreichende Pflichten über die jeweiligen Inhalte, Rechenschritte, Vor- und Nachteile sowie die (zukünftigen) Risiken umfassend und zutreffend aufzuklären.

Gleichwohl sollte **Mut zur Kapitalisierung** bestehen.

Geraten Verhandlungen mit der Gegenseite ins Stocken oder werden vollkommen unterdimensionierte, inakzeptable Abfindungsangebote unterbreitet, so sind im Interesse des Mandanten außergerichtliche Verhandlungen abubrechen und der Klageweg ist zu beschreiten.

Ein Anspruch auf Kapitalisierung gemäß § 843 Abs. 3 BGB dürfte weitaus öfter als gemeinhin angenommen bejaht werden, sofern der „wichtige Grund“ plausibel und substantiiert dargelegt wurde. Wird richtig gerechnet, so werden auch höhere Ergebnisse zu Gunsten des Geschädigten erzielt werden.

Zudem sollte keine Scheu vorhanden sein, fachkundige Kollegen zur Berechnung der kapitalisierten Ansprüche beizuziehen, die sich auf die Berechnung von Personen(groß-)schäden spezialisiert haben.

Im Rahmen der Berechnung von kapitalisierten Schäden sind valide und aktuelle Berechnungshilfen zu verwenden. **Mit dem CAPITALISATOR.DE ist ein solches Programm verfügbar (!)**.

Sollten finanzielle Hinderungsgründe bestehen, so ist in Erwägung zu ziehen, die Hilfe, Expertise und Finanzkraft von Prozesskostenfinanzierer beizuziehen.

**Durch die mutige und kompetente Tätigkeit von Anwältinnen und Anwälten ist eine Änderung der Auslegungs- und Anwendungspraxis bei der Kapitalisierung herbeizuführen. Ein extensives Verständnis führte zu einer Vielzahl von Verfahren, bei denen der Anspruch nach § 843 Abs. 3 BGB zu bejahen wäre und bei denen durch korrekte Anwendung der Berechnungsparameter höhere Abfindungsergebnisse erzielt würden. Ein solches Vorgehen schaffte für die Zukunft eine gewisse „Waffengleichheit“ bei Verhandlungen und führte zu angemessenen, höheren Abfindungsbeträgen für Geschädigte.**

## **2. An die Passivseite:**

Eine extensive Auslegung und Anwendung des § 843 Abs. 3 BGB führte aller Voraussicht nach nicht nur zu einem Anstieg des qualitativen Schadensersatzniveaus, sondern auch zu einem Anstieg der quantitativen Anzahl von Schadensersatzansprüchen, die auf Kapitalisierungsbasis geltend gemacht würden. Diese Entwicklung dürfte in ökonomischer Hinsicht allerdings nur kurzfristig zu einer wirtschaftlichen Belastung der Versicherer führen, da mit der unmittelbaren Reaktion der Versicherer in Form von Prämien erhöhungen bzw. Prämienanpassungen zu rechnen sein dürfte. Durch diese Prämien erhöhungen wären die wirtschaftlichen Einbußen auf Seiten des Versicherers sodann aller Voraussicht nach relativ zeitnah wieder kompensiert.



Angesichts der Tatsache, dass die infolge der Prämien erhöhungen eintretende finanzielle Mehrbelastung sozialverträglich auf „mehrere Schultern“, nämlich die Allgemeinheit der Versicherten, verteilt würde, dürfte sich die finanzielle Mehrbelastung jedes Einzelnen in Grenzen halten.

Der finanziellen Mehrbelastung stünde ein erheblicher Zuwachs an Rechtssicherheit, Opferschutz und individueller Versorgungssicherheit entgegen, so dass bei zutreffender Vermittlung und Aufklärung des einzelnen Bürgers bzw. Versicherten auch mit einer großen Akzeptanz der Änderung der Schadenregulierungs- und Rechtsprechungspraxis zu rechnen sein dürfte. Weniger Streit und ein geringeres Konfliktpotential bietet die Gelegenheit ökonomisch effizienter zu arbeiten und zusätzliche Einsparpotentiale zu realisieren.

Die extensive Auslegung und Anwendung des § 843 Abs. 3 BGB würde somit auch in ökonomischer Hinsicht die effizientere Auslegungsvariante für den Versicherer darstellen – sie würde letzten Endes **„mehr nützen als kosten“**.

### **3. An die Rechtsprechung:**

Eine restriktive Auslegung und Anwendung des § 843 Abs. 3 BGB unterminierte den dort vorgesehenen Gesetzeszweck und stellte eine Verletzung materiellen Rechts dar.

Erwägungen, die letztlich wirtschaftlicher Natur sind, haben im Rahmen rechtlicher Bewertungen an sich nicht zu suchen. Kurzum: „Sozialneid“ („*so viel Geld auf einmal, da muss ich als Richter/Richterin aber lange für arbeiten*“) und falsch verstandene bzw. aufgezwungene Fürsorge („*nachher gibt der Geschädigte alles vorschnell aus*“) sind keine legitimen rechtlichen Begründungsparameter bei der Entscheidung über einen Kapitalisierungsanspruch nach § 843 Abs. 3 BGB.

Die Richterschaft, welche sich Sorgen um die weitere finanzielle Situation des Klägers/der Klägerin macht, sei nahegelegt, sich einmal die häufig vollkommen unterdimensionierten Abfindungsangebote anzuschauen, die den Geschädigten außergerichtlich zur Annahme unterbreitet werden. Unter Umständen würde die systemische Problematik dann deutlicher zu Tage treten.

Bei der Bemessung der Schadenshöhe befindet sich der Richter in der Schadensschätzung (§ 287 ZPO) und hat somit einen recht weiten Entscheidungs- und Ermessensspielraum – gegebenenfalls sind ergänzend Sachverständigengutachten beizuziehen, wenngleich aus Autorensicht dies an sich nicht für notwendig erachtet wird. Bei sorgfältigem und substantiiertem Vortrag sind hinreichend Anhaltspunkte für eine Schadensschätzung – der Bemessung des Kapitalisierungsanspruches der Höhe nach – gegeben.

### **4. An Alle:**

Alle an der Regulierung von Personenschäden Beteiligten sollten nicht aus den Augen verlieren, dass es sich bei der Erfassung, Bewertung bzw. Bemessung der Schäden

**um das (zumeist vollkommen unverschuldete) Schicksal eines Menschen**

handelt. Ungeachtet aller widerstreitenden und legitimen Eigeninteressen sollten sich alle Beteiligten der mit der Schadensregulierung einhergehenden tatsächlichen, rechtlichen wie moralischen Verantwortung bewusst sein.

Die vornehmliche Aufgabe des Rechts ist es, bestehende Ungerechtigkeiten im Sinne aller Beteiligten zu minimieren, im Idealfall zu beseitigen.

*„Schließlich sind wir alle Diener des Gesetze deswegen, um frei sein zu können“ (Cicero)*

## § 8 Weiterführende Vertiefungshinweise für Rechtsprechung und Literatur zur Kapitalisierung

### I. Ausgewählte Aufsätze und Literatur sowie Kapitalisierungstabellen

- **Bachmeier**, Personenschaden – Vergleich, Kapitalisierung und der Weg zur Anwaltshaftung, in: SVR 2019, 10
- **Car/Mittelstädt**, Kapitalisierung von Rentenansprüchen, in: VersR 2018, 1477
- **Gräfenstein/Deller**, Kapitalisierung von Renten, in: zfs 2014, 69
- **Gräfenstein/Strunk**, Zur Regulierung materieller Ansprüche bei schweren Personenschäden (Verdienstaustausch), in: zfs 2018, 8
- **Gräfenstein/Strunk**, Abfindung von Personenschäden durch Kapitalisierung, in: zfs 2019, 431
- **Huber**, Der Ersatz künftiger Einbußen beim Personenschaden, in: zfs 2018, 484
- **Huber**, Kapital oder Rente – Erfordernis eines gesetzlichen Abfindungsanspruchs, in: NZV 2019, 321
- **Huber/Kornes/Mathis/Thoenneßen**, Fachtagung Personenschaden 2021, Nomos, 2021 (mit Aufsätzen von Strunk, Jaeger und Weber zur Kapitalisierung)
- **Jaeger**, Einfluss der Niedrigzinsphase auf die Bemessung des Schmerzensgeldes, in: VersR 2019, 577
- **Jahnke/Burmann**, Handbuch Personenschadensrecht, 2. Aufl. 2022
- **Jahnke**, Abfindung von Personenschadenansprüchen, 4. Aufl. 2023
- **Kornes**, Flexibler Realzins statt 5% – Tabellenzins, r+s 2003, 485
- **Kornes**, Die Abfindung von Personenschadensersatzansprüchen: Abfindungszins, Lebenserwartung, Sterbetafeln – Bewertung der aktuellen Parameter und Ausblick –, in: VersR 2005, 794
- **Köck**, Abfindung von Personenschäden und vergleichsweise Regelung – Ausblick und Anmerkungen zum Arbeitskreis IV des 57. Verkehrsgerichtstages 2019, in: DAR 2019, 2
- **Küppersbusch/Höher**, Ersatzansprüche bei Personenschaden, 13. Auflage 2020, abrufbar über beck-online
- **Lang**, Chancen und Risiken beim Abfindungsvergleich und der Kapitalisierung von Ansprüchen, in: VersR 2019, 385 (VGT 2019, 163 ff.)
- **Luckey**, Die Abfindung von Personenschäden – Risiken und Haftungsfällen, in: NZV 2019, 9
- **Luckey**, Personenschaden, 3. Auflage 2021
- **Löffler/Kruschwitz/Heintze/Schiller u.a.**, Zur Kapitalisierung von Schadensersatzansprüchen (§ 843 Abs. 3 BGB), r + s 2013, 477
- **Mittelstädt**, Der Kapitalisierungsanspruch des Verletzten gemäß § 843 Abs. 3 BGB: Eine rechtsdogmatische Untersuchung zur materiellen und prozessualen Durchsetzung des Kapitalisierungsanspruches (2014)
- **Pardey/Balke/Link**, Schadenrecht, Abrechnung von Schäden, 1. Aufl. 2023
- **Schah Sedi, C & Grotelüsch**, Kapitalisierungstabellen, 1. Aufl. 2023 (zusätzlich mit Onlineversion des Buches einschließlich aller Tabellen)
- **Schah Sedi/Schah Sedi**, Abfindung oder Rente beim Personenschaden? – aus Anwaltssicht, in: zfs 2008, 183
- **Schah Sedi/Schah Sedi**, Das verkehrsrechtliche Mandat: Band 5: Personenschäden, 3. Aufl. 2017

- **Scholten**, Merkpunkte bei der Abfindung von Personenschäden, in: NJW 2018, 1302
- **Schwintowski**, Schutzfunktion und wichtiger Grund in § 843 Abs. 3 BGB, VersR 2010, 149
- **Staufer/Schaetzle Weber, Kapitalisieren – Handbuch zur Anwendung der Barwerttafeln, 2001**
- **Strunk**, Abfindung von Personenschäden und vergleichsweise Regelung – Höhe der Abzinsung, in: DAR 2019, 313 (VGT 2019, 163 ff.)
- **Quirnbach/Gräfenstein/Strunk**, Kapitalisierungstabellen: Ersatzansprüche bei Personenschäden richtig berechnen, 3. Aufl. 2020
- **Weber**, Kapitalisieren in der Schweiz – Lange Tradition mit Innovationen und Defiziten, in: Fachtagung Personenschaden 2021, Baden-Baden, 2021
- **Weber**, Keine Minderung von Zins und Schaden, HAVE 2004, 306 ff.
- **Weber**, Kapitalisieren mit unterschiedlichen Zinsfüßen in: HAVE 2014, 189 ff.
- **Weber/Voß**, Unterschiede, die es nicht geben sollte – Kapitalisieren in Deutschland und in der Schweiz, in: Festschrift für Christian Huber, 2020

## II. Ausgewählte Kommentierung des § 843 BGB

- **BeckOK StVR/Froitzheim**, 19. Edition 15.04.2023
- **Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke**, 27. Aufl. 2022
- **Grüneberg**, Bürgerliches Gesetzbuch: BGB, 82. Aufl. 2023
- **Münchener Kommentar BGB/Wagner**, 8. Aufl. 2020
- **Soergel**, Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen: BGB, Band 12: Schuldrecht 10 §§ 823 - 853 BGB, Produkthaftungsgesetz, Umwelthaftungsgesetz, 13. Aufl. 2005
- **Staudinger**, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Buch 2: Recht der Schuldverhältnisse: §§ 840-853 (Haftung mehrerer; Geldrente oder Kapitalabfindung; Ersatzansprüche Dritter bei Tötung), 2023

## III. Ausgewählte Rechtsprechung zur Kapitalisierung

### 1. Allgemein

- BGH, Urteil vom 08.01.1981 – VI ZR 128/79 (Abänderbarkeit einer zwischen den Parteien vereinbarten Kapitalabfindung)
- BGH, Urteil vom 19.05.1981 – VI ZR 108/79 (Verhältnis von §§ 249, 251 BGB und § 843 BGB)

### 2. „Wichtiger Grund“

- **Reichsgericht, Urteil vom 23.05.1910 - (Rep.) VI. 452/09** („Wichtiger Grund“ bejahend, hier: heilende Auswirkung auf Geschädigten)
- **Reichsgericht, Urteil vom 26.01.1933 – VI 352/32** („Wichtiger Grund“ bejahend, hier: Nutzung der Kapitalabfindung zur Gründung einer Selbständigkeit)
- **Court of Appeals, Nürnberg, Urteil vom 21.03.1950 – Nr. 279** („Wichtiger Grund“ bejahend, hier: Unsicherheiten durch Besatzungsende nach Kriegsende)
- **Oberlandesgericht Stuttgart, Urteil vom 30.01.1997 – 14 U 45/95** („Wichtiger Grund“ bejahend, hier: Ausreichende Befriedigung des anhaltenden vermehrten Bedürfnisses durch einmalige Anschaffung eines Hilfsmittels)

- *Oberlandesgericht Koblenz, Urteil vom 07.07.1997 – 12 U 276/96* („Wichtiger Grund“ bejahend, hier: Durch Kapitalisierung Wegnahme von Zukunftsängsten)
- *Landgericht Stuttgart, Urteil vom 26.01.2005 – 14 O 542/01* („Wichtiger Grund“ bejahend, hier: Zweckerreichung durch Befriedigung des momentan hohen Kapitalbedarfs beim Geschädigten)
- *Landgericht Coburg, Endurteil vom 19.01.2011 – 12 O 541/08* („Wichtiger Grund“ verneinend, hier: nur ausnahmsweise Zweckerreichung durch Abfindung in einem Betrag; wichtiger Grund selten anzunehmen)
- *Landgericht Bonn, Urteil vom 10.03.2011 – 9 O 342/09* („Wichtiger Grund“ bejahend, hier: analoge Anwendung; entgangener Unterhalt infolge fehlerhafte medizinische Behandlung des Ehemannes)
- *Oberlandesgericht Köln, Hinweisbeschluss vom 11.08.2011 – 5 U 74/11* („Wichtiger Grund“ bejahend, hier: analoge Zuerkennung einer Abfindung aufgrund Regulierungsverhalten des Haftpflichtversicherers)
- *Landgericht Hamburg, Urteil vom 26.07.2011 – 302 O 192/08* („Wichtiger Grund“ teilweise bejahend, teilweise verneint, hier: Kapitalabfindung für Vergangenheit, keine Kapitalabfindung für künftige Ansprüche, Kombination aus Rente und Kapitalabfindung am ehesten im Sinne des Gesetzes)
- *Hanseatisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 10.02.2012 – 15 U 9/12* („Wichtiger Grund“ verneint, hier: Kapitalisierung muss sich als die geeignetere Form der Schadensabwicklung erweisen)
- *Oberlandesgericht Celle, Urteil vom 30.11.2011 – 14 U 182/10* („Wichtiger Grund“ verneint, hier: Kapitalabfindung für die Klägerin persönlich nachteilig und somit nicht interessengerecht)

### 3. Bestimmung und Festlegung des Kapitalisierungszinsfußes

- *Bundesgerichtshof, Urteil vom 08.01.1981* (Zinsfuß in Höhe von **5 %** zutreffend und angemessen)
- *Bundesgerichtshof, Urteil vom 22.01.1986* (nicht zu beanstanden, wenn der Tatrichter den Durchschnittssatz mit **8 %** annähme)
- *Bundesgerichtshof, Urteil vom 15.05.2007* (Zinsfuß in Höhe von **5 %**, jedoch kein direkter Bezug zur Kapitalisierung nach § 843 Abs. 3 BGB innerhalb dieser Entscheidung)
- *Oberlandesgericht Stuttgart, Urteil vom 30.01.1997* (Rechnungszinsfuß in Höhe von **5,5 %**)
- *Oberlandesgericht Zweibrücken, Urteil vom 22.04.2008* (Rechnungszins in Höhe von **5 %**)
- *Landgericht Stuttgart, Urteil vom 26.01.2005* (Zinsfuß von **3,75 %** bei der Barwertberechnung des Verdienstaufalles)
- *Landgericht Köln, Urteil vom 09.02.2005* (Zinsfuß in Höhe von **2,5 %** bei Bemessung des Kapitalisierungsbetrages im Rahmen eines Regressanspruches des Sozialversicherungsträgers gegenüber dem Haftpflichtversicherer)
- *Landgericht Köln, Urteil vom 07.10.2009* (Zinsfuß in Höhe von **5 %** unter Hinweis, dass ein zusätzlicher Dynamisierungsfaktor in dem zugrundeliegenden Fall nicht zu berücksichtigen sei)
- *Kammergericht, Urteil vom 16.02.2012* (Rente mit dem „üblichen Zinsfuß von **5 %** zu kapitalisieren“)

**MITTELSTÄDT  
+ PARTNER**

**KANZLEI FÜR  
PERSONENSCHADENSRECHT**

MITTELSTÄDT + PARTNER mbB Rechtsanwälte  
KANZLEI FÜR PERSONENSCHADENSRECHT

Pfalzburger Straße 72 | 10719 Berlin

[jm@mittelstaedtpartner.de](mailto:jm@mittelstaedtpartner.de)  
[www.mittelstaedtpartner.de](http://www.mittelstaedtpartner.de)

T: +49 (0)30 5490 8676 0

F: +49 (0)30 5490 8676 9